

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("UK"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("EUWA") and regulations made thereunder; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the *Financial Services and Markets Act 2000* ("FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("VK") bestimmt und sollten Kleinanlegern im VK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("EUWA") Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (der "FSMA") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie durch das EUWA Teil des nationalen Rechts ist, qualifiziert wäre; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Prospektverordnung, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK Prospektverordnung**"). Folglich wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK nach der VK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / RETAIL INVESTORS, PROFESSIONAL INVESTORS AND ECPS ONLY TARGET MARKET – Solely for the purposes of the manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate – investment advice, portfolio management and non-advised sales, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturer's target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer's target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT KLEINANLEGER, PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN – Die Zielmarktbestimmung

im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger angemessen sind – Anlageberatung, Portfolio-Management und Verkäufe ohne Beratung, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen.

The Securities and the CGMHI Deed of Guarantee have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any state securities law. The Securities and the CGMHI Deed of Guarantee are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (as defined in Regulation S). Each purchaser of the Securities or any beneficial interest therein will be deemed to have represented and agreed that it is outside the United States and is not a U.S. person and will not sell, pledge or otherwise transfer the Securities or any beneficial interest therein at any time within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person, other than the Issuer or any affiliate thereof. The Securities and the CGMHI Deed of Guarantee do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the United States Commodity Exchange Act, as amended, and trading in the Securities has not been approved by the United States Commodity Futures Trading Commission under the United States Commodity Exchange Act, as amended. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes, see "**Section F.1 - General Information relating to the Programme and the Securities – Section F.3 - Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions**" in the Base Prospectus.

Die Wertpapiere und die CGMHI Garantieturkunde wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß eines anderen staatlichen Wertpapiergesetzes registriert. Die Wertpapiere und die CGMHI Garantieturkunde werden Nicht-US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage von Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und verkauft und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (U.S. persons, wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden. Für jeden Erwerber der Schuldverschreibungen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran gilt die Zusicherung und Bestätigung, dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen oder ein wirtschaftliches Interesse daran zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person, mit Ausnahme der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, verkaufen, verpfänden oder anderweitig übertragen wird. Die Wertpapiere und die CGMHI Garantieturkunde stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission gemäß dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Abschnitt F.1 – Allgemeine Informationen

zu der Ausgabe von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts – Abschnitt F.3 - Zeichnung und Verkauf sowie Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts.

Final Terms dated 14 March 2025

Endgültige Bedingungen vom 14. März 2025

Citigroup Global Markets Holdings Inc., a corporation duly incorporated and existing under the laws of the state of New York (the "**Issuer**")

Citigroup Global Markets Holdings Inc., eine nach den Gesetzen des Staates New York ordnungsgemäß gegründete und bestehende Gesellschaft (die "**Emittentin**")

Issue of up to EUR 20,000,000 Citi 5.15 % Credit Linked Notes linked to Volkswagen International Finance NV 12/2034

Ausgabe von bis zu EUR 20.000.000 Citi 5,15 % Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf Volkswagen International Finance NV 12/2034

Guaranteed by Citigroup Inc. (the "**Guarantor**")
Under the Citi Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Inc. (die "**Garantiegeberin**")
im Rahmen des Citi Global Medium Term Note Programme*

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 8(4) of the Prospectus Regulation and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council, in connection with the Commission Delegated Regulation (EU) 2019/980.

*Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektverordnung**" Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). In addition, these Final Terms are available on <https://de.citifirst.com/>.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf <https://de.citifirst.com> erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Regional Structured Notes Base Prospectus No. 3 dated 24 January 2025 (as supplemented by Supplement No. 1 dated 12 March 2025 (the "**Supplement**")).

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Regionalen Basisprospekt Nr. 3 der CGMFL für strukturierte Schuldverschreibungen vom 24. Januar 2025 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 12. März 2025 (der "**Nachtrag**") ergänzten Fassung).*

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the terms and conditions (the "**Terms and Conditions**") set forth under the sections entitled "*Introduction to the General Conditions*", "*General Conditions of the Securities*", the Valuation and Settlement Schedule and the Underlying Schedule applicable to the Underlying in the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time).

*Die hierin verwendeten Begriffe haben die in den Bedingungen (die "**Bedingungen**") dieses Basisprospekts (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags), welche in den Abschnitten "Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen", "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere", dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und dem Basiswert-Anhang, welcher in Bezug auf den Basiswert anwendbar ist dargelegt sind, zugewiesene Bedeutung.*

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | | |
|---|-----|--|--|
| 1 | (a) | Series Number: | CLNCH0993 |
| | (a) | Seriennummer: | CLNCH0993 |
| | (b) | Tranche Number: | 1 |
| | (b) | Tranchennummer: | 1 |
| | (c) | Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series: | Not applicable |
| | (c) | Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden: | Nicht anwendbar |
| 2 | (a) | Type of the Security: | Note (Cash Settled Security) |
| | (a) | Art des Wertpapiers: | Schuldverschreibung (Wertpapier mit Barausgleich) |
| | (b) | Trading method: | Trading in Principal Amount |
| | (b) | Handelsmethode: | Handel in Nennbetrag |
| 3 | | Specified Currency: | Euro |
| | | Festgelegte Währung: | Euro |
| 4 | | Aggregate Principal Amount | |
| | | Gesamtnennbetrag | |
| | (a) | Series: | Up to EUR 20,000,000. It is planned that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or the website https://de.citifirst.com . |
| | (a) | Serie: | Bis zu EUR 20.000.000. Es wird geplant, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlicht wird. |

	(b) Tranche:	Up to EUR 20,000,000. It is planned that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or the website https://de.citifirst.com .
	(b) Tranche:	Bis zu EUR 20.000.000. Es wird geplant, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlicht wird.
	(c) Specified Denominations:	EUR 10,000
	(c) Festgelegte Nennbeträge:	EUR 10.000
5	Issue Price:	98.00 per cent. of the Aggregate Principal Amount
	Ausgabepreis:	98,00 % des Gesamtnennbetrags
6	Calculation Amount:	EUR 10,000
	Berechnungsbetrag:	EUR 10.000
7	Issue Date:	25 March 2025
	Ausgabetag:	25. März 2025
8	Maturity Date:	20 December 2034
	Fälligkeitstag:	20. Dezember 2034
9	TEFRA:	Not applicable
	TEFRA:	Nicht anwendbar
10	Relevant Clearing System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany
	Maßgebliches Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland
11	Relevant Rules:	Clearstream Rules
	Maßgebliche Vorschriften:	Clearstream-Vorschriften
12	Redenomination:	Not applicable
	Währungsumstellung:	Nicht anwendbar

- 13 Name and address of Calculation Agent:** Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
- Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
- 14 Name and address of Fiscal Agent:** Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
- Name und Anschrift der Emissionsstelle: Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
- 15 Name and address of Paying Agent:** Citibank, N.A., London Branch (acting through Interest Rate Derivative Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
- Name und Anschrift der Zahlstelle: Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Interest Rate Derivative Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
- 16 Redemption profile:** Redemption amount (cash settled)
- Rückzahlungsprofil: Rückzahlungsbetrag (Barausgleich)

UNDERLYING PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BASISWERT-BESTIMMUNGEN

1 Underlying Table

Underlying	Classification
Volkswagen	Credit
International Finance	
NV	

Basiswerttabelle

Basiswert	Klassifizierung
Volkswagen	Bonität
International Finance	
NV	

2 Provisions in respect of each Underlying

Bestimmungen in Bezug auf jeden Basiswert

Credit Linked Securities Conditions

Bedingungen für Bonitätsabhängige
Schuldverschreibungen

Single Name Credit Linked Securities: Applicable

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen
auf einen Einzelnen Namen: Anwendbar

Linear Basket Credit Linked Securities: Not applicable

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen
auf einen Linearen Korb: Nicht anwendbar

Reference Entity/Entities:

Name: Volkswagen AG

Address: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Germany

Country of incorporation: Germany

Industry or industries of operation:
Automotive

Market(s) on which securities are admitted to
trading: XETRA

Securities code: ISIN: DE0007664039

Referenzschuldner:

Name: Volkswagen AG

Adresse: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Deutschland

Land der Gründung: Deutschland

Branche(n) der Tätigkeit: Automotive

Markt/Märkte, an dem/denen die Wertpapiere zum
Handel zugelassen sind: XETRA

Wertpapiercode: ISIN: DE0007664039

Reference Obligation(s):

Primary obligor: Volkswagen
International Finance NV

ISIN: XS0908570459

Bloomberg Ticker: VW 3.3 03/22/33 Corp

Maturity: 22 March 2033

	Currency:	EUR
	Governing law:	German Law
	Listed on the following stock exchanges/Admitted to trading on the following markets	All German Stock Exchanges, EUROTIX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Vienna
Referenzverbindlichkeit(en):	Primärer Schuldner:	Volkswagen International Finance NV
	ISIN:	XS0908570459
	Bloomberg-Ticker:	VW 3.3 03/22/33 Corp
	Fälligkeit:	22. März 2033
	Währung:	EUR
	Anwendbares Recht:	Deutsches Recht
	An den folgenden Börsen notiert/zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen	Alle deutschen Börsen, EUROTIX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Wien
Excluded Obligation:		None
Ausgenommene Verbindlichkeit:		Keine
Reference Obligation Only:		Not applicable
Nur Referenzverbindlichkeit:		Nicht anwendbar
Obligation Category:		Borrowed Money
Verbindlichkeitskategorie:		Aufgenommene Mittel
Obligation Characteristics:		Not Subordinated
		Specified Currency
		Listed
Verbindlichkeitsmerkmale:		Nicht Nachrangig
		Festgelegte Währung
		Notierung
Credit Event Redemption Method:		Auction Redemption
Rückzahlungsmethode bei Bonitätsereignis:		Rückzahlung bei Auktion
Credit Events:		Bankruptcy
		Failure to Pay

	Restructuring
Bonitätsereignisse:	Insolvenz
	Nichtzahlung
	Restrukturierung
Redemption following Merger:	Not applicable
Rückzahlung nach Fusion:	Nicht anwendbar
Credit Payment on Maturity:	Not applicable
Bonitätsabhängige Zahlung am Fälligkeitstag:	Nicht anwendbar
Credit Payment following Credit Event:	Applicable
Bonitätsabhängige Zahlung nach Bonitätsereignis:	Anwendbar
Credit Event Backstop Date:	Issue Date
Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis:	Ausgabetag
No Interest Accrual on Default:	Not applicable
Kein Auflaufen von Zinsen bei Kreditausfall:	Nicht anwendbar
Interest Accrual on Default:	Applicable
Auflaufen von Zinsen bei Kreditausfall:	Anwendbar
Default Requirement:	USD 10,000,000
Schwellenbetrag:	USD 10.000.000
Payment Requirement:	USD 1,000,000
Zahlungsschwellenbetrag:	USD 1.000.000
Domestic Currency:	as set out in the Credit Linked Conditions
Inlandswährung:	wie in den Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, festgelegt
Financial Reference Entity Terms:	Not applicable
Bedingungen für Referenzschuldner, die Finanzinstitute sind:	Nicht anwendbar
Subordinated European Insurance Terms:	Not applicable
Nachrangige europäische Versicherungsbedingungen:	Nicht anwendbar
All Guarantees:	Applicable
Alle Garantien:	Anwendbar

Grace Period Extension:	Not applicable
Nachfristverlängerung:	Nicht anwendbar
Notice of Publicly Available Information:	Applicable
Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung:	Anwendbar
Standard Event Determination Date:	Applicable
Standard-Ereignis-Feststellungstag:	Anwendbar
Cash Redemption Date:	five Business Days following the date on which the Issuer delivers the Cash Redemption Amount Notice to the Fiscal Agent
Barrückzahlungstag:	fünf Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin die Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung an die Emissionsstelle übermittelt hat
Valuation Method:	Highest
Bewertungsmethode:	Höchstbewertung
Valuation Time:	11 a.m. (Frankfurt time)
Bewertungszeitpunkt:	11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt)
Number of days for Valuation Date(s):	5 Business Days
Anzahl der Tage für die Bewertungstag(e):	5 Geschäftstage
Fixed Recovery Percentage:	Not applicable
Festrückzahlungsprozentsatz:	Nicht anwendbar
Quotation Dealers:	As set out in the Credit Linked Conditions
Quotation Dealers:	wie in den Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, festgelegt
Quotation Amount:	As set out in the Credit Linked Conditions
Quotierungsbetrag:	wie in den Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, festgelegt
Quotation Method:	Bid
Quotierungsmethode:	Geldkurs
Auction Redemption Date:	five Business Days following the date on which the Issuer delivers the Auction Redemption Amount Notice to the Fiscal Agent
Auktions-Rückzahlungstag:	fünf Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Emittentin die Auktions-Rückzahlungsbetrag-

Mitteilung an die Emissionsstelle übermittelt hat

TABLE U-11

Reference Entity	Reference Obligation
Name: Volkswagen AG	
Address: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Germany	Primary obligor: Volkswagen International Finance NV
Country of incorporation: Germany	ISIN: XS0908570459
Industry or industries of operation:..... Automotive	Bloomberg Ticker: VW 3.3 03/22/33 Corp
Market(s) on which securities are admitted to trading: XETRA	Maturity: 22 March 2033
Securities code: ISIN: DE0007664039	Currency: EUR
	Governing law: German law
	Listed on the following stock exchanges/Admitted to trading on the following markets All German Stock Exchanges, EUOTLX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Vienna

TABELLE U-11

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit
Name: Volkswagen AG	Primärer Schuldner: Volkswagen
Adresse: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland	International Finance NV
Land der Gründung: Deutschland	ISIN: XS0908570459
Branche(n) der Tätigkeit: Automotive	Bloomberg-Ticker: VW 3.3 03/22/33 Corp
Markt/Märkte, an dem/denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: XETRA	Fälligkeit: 22. März 2033
Wertpapiercode: ISIN: DE0007664039	Währung: EUR
	Anwendbares Recht: Deutsches Recht
	An den folgenden Börsen notiert/zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen Alle deutschen Börsen, EUROTIX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Wien

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES
AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre: London, New York

Geschäftszentrum: London, New York

Business Day: means:

- (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and
- (ii) any TARGET Business Day.

Geschäftstag: bezeichnet:

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

Business Day Convention: see TABLE 4

Geschäftstagekonvention: siehe TABELLE 4

Interest Payment Date: see TABLE 1.

Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with the Business Day Convention.

Zinszahlungstag: siehe TABELLE 1.

Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Geschäftstagekonvention angepasst.

Securities that bear interest: Applicable

Verzinsliche Wertpapiere: Anwendbar

(iii) Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

Interest Adjustment:

Not applicable

Zinsanpassung:

Nicht anwendbar

Interest Amount:

the amount determined as provided in Condition 3 (*Fixed Rate Securities*)

Zinsbetrag:

der nach Bedingung 3 (*Festverzinsliche Wertpapiere*) bestimmten Betrag

TABLE 1: Definitions relating to interest

Year	Interest Payment Date	Interest Rate
2025	20 December	5.15 per cent. p.a.
2026	20 December	5.15 per cent. p.a.
2027	20 December	5.15 per cent. p.a.
2028	20 December	5.15 per cent. p.a.
2029	20 December	5.15 per cent. p.a.
2030	20 December	5.15 per cent. p.a.
2031	20 December	5.15 per cent. p.a.
2032	20 December	5.15 per cent. p.a.
2033	20 December	5.15 per cent. p.a.
2034	20 December (Maturity Date)	5.15 per cent. p.a.

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

Jahr	Zinszahlungstag	Zinssatz
2025	20. Dezember	5,15 % per annum
2026	20. Dezember	5,15 % per annum
2027	20. Dezember	5,15 % per annum
2028	20. Dezember	5,15 % per annum
2029	20. Dezember	5,15 % per annum
2030	20. Dezember	5,15 % per annum
2031	20. Dezember	5,15 % per annum
2032	20. Dezember	5,15 % per annum
2033	20. Dezember	5,15 % per annum
2034	20. Dezember (Fälligkeitstag)	5,15 % per annum

Mandatory Early Redemption (MER):	Not applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung (ZVR):	Nicht anwendbar

(b) Definitions relating to redemption

(b) Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung

(i) Definitions relating to dates

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

Specified Final Valuation Date: Not applicable

Festgelegter Finaler Bewertungstag: Nicht anwendbar

Specified Market Timer Redemption Strike Date: Not applicable

Festgelegter Market-Timer-Rückzahlungsfestlegungstag: Nicht anwendbar

Specified Redemption Barrier Observation Date: Not applicable

Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere: Nicht anwendbar

Specified Redemption Strike Date: Not applicable

Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag: Nicht anwendbar

Specified Redemption Upper Barrier Event Valuation Date: Not applicable

Festgelegter Bewertungstag des Rückzahlungsereignisses (Obere Barriere): Nicht anwendbar

(ii) Definitions relating to the Redemption Underlying(s), the performance of the Redemption Underlying(s) and levels of the Redemption Underlying(s)

(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

Arithmetic Mean Underlying Return: Not applicable

Basiswertrendite auf Basis des Arithmetischen Mittels: Nicht anwendbar

Closing Level on Final Valuation Date: Not applicable

Schlussstand an Finalem Bewertungstag: Nicht anwendbar

Closing Level on Redemption Strike Date: Not applicable

Schlussstand an Rückzahlungsfestlegungstag: Nicht anwendbar

Dual Currency Securities:	Not applicable
Doppelwährungswertpapiere:	Nicht anwendbar
(iii) Definitions relating to the determination of the redemption amount due or assets deliverable on the Maturity Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte	
Redemption Barrier Event:	Not applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Nicht anwendbar
(iv) Definitions relating to the determination of the Redemption Amount due	
(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags	
Call Option:	Not applicable
Call-Option:	Nicht anwendbar
Entitlement:	Not applicable
Lieferungsmenge:	Nicht anwendbar
Put-Option:	Not applicable
Reciprocal Rate:	Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.2 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Interest Barrier Event:	Not applicable
Zinsbarrierenereignis:	Nicht anwendbar
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.3 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption:	Not applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung:	Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare
Auswahlmöglichkeiten für die
Zwecke von Klausel 1.4 des
Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Barrier Event Redemption Amount:	Not applicable
Rückzahlungsbetrag bei Barrierenereignis:	Nicht anwendbar

Cash Settled Securities:	Applicable
Wertpapiere mit Barausgleich:	Anwendbar
Redemption Amount:	The Issuer shall pay the amount specified in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below as the "Redemption Amount" in respect of each Calculation Amount on the Maturity Date.
Rückzahlungsbetrag:	Die Emittentin zahlt am Fälligkeitstag einen als Rückzahlungsbetrag in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.
Applicable selections for the purposes of Clause 1.5 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.5 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call):	Not applicable
Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call):	Nicht anwendbar
Applicable selections for the purposes of Clause 2 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Additional Early Redemption Event:	Applicable
	In respect of an Underlying, each event specified in the Underlying Schedule applicable to such Underlying.
Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:	Anwendbar
	In Bezug auf einen Basiswert jedes in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebene Ereignis
Adjustment Event:	Not applicable

Anpassungsereignis:	Nicht anwendbar
Early Redemption Event:	Applicable
	In respect of an Underlying, the occurrence at any time of any Additional Early Redemption Event applicable to such Underlying.
Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:	Anwendbar
	In Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist.
Fair Market Value:	Applicable
Fairer Marktwert:	Anwendbar
Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Accrual:	Applicable
	Interest Rate: See TABLE 1
Accrual:	Anwendbar
	Zinssatz: Siehe TABELLE 1
Fixed Rate Securities:	Applicable
Festverzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Floating Rate Securities:	Not applicable
Variabel Verzinslichen Wertpapieren:	Nicht anwendbar
Interest Barrier Event:	Not applicable
Zinsbarrierenereignis:	Nicht anwendbar
Applicable selections for the purposes of Clause 3.1 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3.1 des	

Bewertungs- und
Abwicklungsanhangs

Annual Interest Payment:	Not applicable
Jährliche Zinszahlung:	Nicht anwendbar
Day Count Fraction:	30/360
Zinstagequotient:	30/360
Fixed Rate Securities:	Applicable
Festverzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Interest Commencement Date:	Issue Date
Verzinsungsbeginn:	Ausgabetag
Interest Determination Date:	each Interest Payment Date (unadjusted)
Zinsfestsetzungstag:	jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung)
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

Definitions relating to Interest:	
Business Day Convention	Modified Following Business Day Convention
Definitions relating to Redemption:	
Redemption Amount	100 per cent. per Calculation Amount

**TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE
AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

Definitionen in Bezug auf Zinsen:	
Geschäftstagekonvention	Modifiziert Folgende Geschäftstagekonvention
Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:	
Rückzahlungsbetrag	100 % je Berechnungsbetrag

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:

Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange with effect from on or around 25 March 2025 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.

To the knowledge of the Issuer, Securities of the same class have in the past been admitted to trading on Euronext Dublin's regulated market and the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and are listed on the official list of Euronext Dublin and the Luxembourg Stock Exchange and on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the Stuttgart Stock Exchange.

Zulassung zum Handel und
Börsenzulassung:

Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (*Freiverkehr*) der Frankfurter Wertpapierbörse wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung ab oder um den 25. März 2025 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetag der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.

Nach dem Wissen der Emittentin wurden in der Vergangenheit bereits Wertpapiere der gleichen Gattung am geregelten Markt der Euronext Dublin und der Wertpapierbörse Luxembourg zum Handel zugelassen und auf der Official List der Euronext Dublin, Wertpapierbörse Luxemburg sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Stuttgarter Wertpapierbörse notiert.

Estimate of total expenses related to admission to trading:

Euro 1,500

Schätzung der gesamten Kosten im
Zusammenhang mit der Zulassung zum
Handel:

Euro 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:

Not applicable. The Securities are not rated.

Ratings:

Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Save for any fees payable to the Dealer and/or the distributors, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Dealer and/or the distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Abgesehen von an den Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren bestehen, soweit dies der Emittentin bekannt ist, bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

(a)	Reasons for the Offer:	See "Use of Proceeds" in the Base Prospectus
(a)	Gründe für das Angebot:	Siehe "Erlösverwendung" im Basisprospekt
(b)	Estimated net proceeds:	An amount equal to the final Aggregate Principal Amount of the Notes issued on the Issue Date
(b)	Geschätzter Nettoerlös:	Ein Betrag, der dem finalen Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht.
(c)	Estimated total expenses:	Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses)
(c)	Geschätzte Gesamtkosten:	Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten)

5 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

EU Benchmarks Regulation:	Not applicable
EU Benchmark Verordnung:	Nicht anwendbar
EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks:	Not applicable
EU Benchmark Verordnung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte:	Nicht anwendbar

6 DISCLAIMER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bloomberg®

Certain information contained in these Final Terms consists of extracts from or summaries of information that is publicly-available from Bloomberg L.P. (Bloomberg®). The Issuer and the Guarantor accept responsibility for accurately reproducing such extracts or summaries and, as far as the Issuer and the Guarantor are aware and are able to ascertain from such publicly-available information, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. Bloomberg® makes no representation, warranty or undertaking, express or implied, as to the accuracy of the reproduction of such information, and accepts no responsibility for the reproduction of such information or for the merits of an investment in the Securities. Bloomberg® does not arrange, sponsor, endorse, sell or promote the issue of the Securities.

Bloomberg®

Bei bestimmten in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben handelt es sich um auszugsweise oder zusammenfassende Angaben, die der Öffentlichkeit von der Bloomberg L.P. (Bloomberg®) zugänglich gemacht wurden. Die Emittentin und die Garantiegeberin übernehmen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Auszüge bzw. Zusammenfassungen, und es wurden – soweit dies der Emittentin und der Garantiegeberin bekannt ist und sie dieses anhand dieser öffentlich zugänglichen Angaben feststellen können – keine Tatsachen ausgelassen, ohne deren Erwähnung sich die wiedergegebenen Angaben als unrichtig oder irreführend erweisen würden. Bloomberg® gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die richtige Wiedergabe dieser Angaben ab und übernimmt auch keine Verantwortung für die Wiedergabe dieser Angaben oder für die Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere. Die Wertpapiere und deren Begebung werden von Bloomberg® weder arrangiert noch gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben.

7 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code:	DE000A3R4XN9
Common Code:	Not applicable
CUSIP:	Not applicable
WKN:	A3R4XN
Valoren:	Not applicable
Delivery:	Delivery versus payment
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:	Not applicable
Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind:	Nicht anwendbar
Reasons for the issue:	See "Use of Proceeds" in the Base Prospectus
Gründe für die Emission:	Siehe "Erlösverwendung" im Basisprospekt

8 DISTRIBUTION

VERTRIEB

(a) Method of distribution:	Non-syndicated
(a) Art des Vertriebs:	Nicht syndiziert
(b) If non-syndicated, name and address of Dealer:	Citigroup Global Markets Europe AG, Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Germany
(b) Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners:	Citigroup Global Markets Europe AG, Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland
(c) Total commission and concession:	None
(c) Gesamtprovision und -vergütung:	Keine
(d) Non-exempt Offer:	An offer (the "Offer") of the Securities may be made by the Dealer (the "Initial Authorised Offeror") other than pursuant to Article 1(4) and/or 3(2) of the Prospectus Regulation during the period from (and including) 14 March 2025 to (and including) 21 March 2025 (12.00pm, Frankfurt time) (the "Offer Period") in Germany. Offers (if any) in any member state other than the Public Offer Jurisdiction(s) will only be made pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Regulation to publish a prospectus. "Public Offer Jurisdiction" means Germany. See further Paragraph 9 below.
(d) Nichtbefreites Angebot:	Ein Angebot (das "Angebot") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "Ersten Zugelassenen Anbieter") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 3 Absatz 2 der Prospektverordnung während des Zeitraums vom 14. März 2025 (einschließlich) bis zu dem 21. März 2025 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) (der "Angebotszeitraum") in Deutschland erfolgen. Etwaige Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen – gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung. "Rechtsordnung des Öffentlichen Angebots" bezeichnet Deutschland. Siehe Abschnitt 9 unten.
(e) Consent:	The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial intermediaries is given with respect to Germany. The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place

	during the period from 14 March 2025 until 21 March 2025 (12.00pm, Frankfurt time).
(e) Zustimmung:	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.
	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 14. März 2025 bis 21. März 2025 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgen.
(f) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors:	Not applicable
(f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:	Nicht anwendbar
(g) Prohibition of Sales to UK Retail Investors:	Applicable
(g) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:	Anwendbar

9 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

(a) Offer Price:	98.00 per cent. per Specified Denomination
(a) Angebotspreis:	98,00% pro Festgelegtem Nennbetrag
(b) Conditions to which the Offer is subject:	If the Issuer receives subscriptions for Notes with an Aggregate Principal Amount of EUR 20,000,000 the Issuer may end the Offer Period before 21 March 2025 (12.00pm, Frankfurt time). In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine. The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Germany at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.
(b) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 21. März 2025 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beenden. Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin

	eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Deutschland nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.
(c) The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open:	14 March 2025 – 21 March 2025 (12.00pm, Frankfurt time)
(c) Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen:	14. März 2025 – 21. März 2025 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main)
(d) Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:	The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of EUR 20,000,000 as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of EUR 10,000 (Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount. The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes may, in such circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied. The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" aggregate principal amount of the Notes of EUR 20,000,000 and the Issuer may increase the "up to" aggregate principal amount of the Notes. The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in aggregate principal amount or shall publish a supplement in respect thereof on the website https://de.citifirst.com.
(d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:	Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die den Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.

Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von EUR 10.000 (Festgelegter Nennbetrag), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.

Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 20.000.000 übersteigen würden, und die Emittentin kann den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen.

Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung des Gesamtnennbetrags oder einen Nachtrag dazu auf der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlichen.

(e) Details of the minimum and/or maximum amount of application:

The minimum amount of any subscription is EUR 10,000 (Specified Denomination)

(e) Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe:

Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 10.000 (Festgelegter Nennbetrag)

(f) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:

Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.

(f) Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere:

Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabetag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden.

(g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public:

By means of a notice published by the Issuer on the website of the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or the website <https://de.citifirst.com>.

- | | | |
|-----|---|---|
| (g) | Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: | Durch eine von der Emittentin auf der Website der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung. |
| (h) | Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: | Not applicable |
| (h) | Art der Ausübung des Vorkaufsrechts, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Handhabung von Zeichnungsrechten, die nicht ausgeübt werden: | Nicht anwendbar |
| (i) | Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: | Not applicable |
| (i) | Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind: | Nicht anwendbar |
| (j) | Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: | Applicants in Germany will be notified directly by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application. |
| (j) | Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Zeichner in Deutschland werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. |
| (k) | Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: | Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany, see the section F.4 entitled " <i>Taxation</i> " in the Base Prospectus. |
| (k) | Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern: | Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland erhoben werden, finden sich in Abschnitt F.4 " <i>Besteuerung</i> " des Basisprospekts. |
| (l) | Name(s), address(es), legal entity identifier, domicile, legal form and law and country of incorporation to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place. | None |

- | | | |
|-----|--|-------|
| (l) | Name/n, Anschrift/en, Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und anwendbares Recht und Land der Gründung der Platzierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind. | Keine |
|-----|--|-------|

10 UNITED STATES TAX CONSIDERATIONS

ÜBERLEGUNGEN ZUM US-STEUERRECHT

General

For U.S. federal income tax purposes, the Issuer intends to treat the Securities as debt.

Allgemein

Für Zwecke der Ertragssteuer auf US-Bundesebene beabsichtigt die Emittentin die Wertpapiere als Schuldtitel (*debt*).

Section 871(m)

The Issuer has determined that the Securities are not Specified ELIs for the purpose of Section 871(m).

Section 871(m)

Die Emittentin hat festgestellt, dass es sich bei den Wertpapieren für die Zwecke von Section 871(m) nicht um Festgelegte Auf Aktien Bezogene Instrumente handelt.

11 CREDIT LINKED SECURITIES INFORMATION

Certain information in relation to the Reference Entity and Reference Obligation (if any) as at the Issue Date is set out below.

Bestimmte Angaben in Bezug auf den Referenzschuldner und die Referenzverbindlichkeit (falls vorhanden) zum Ausgabetag sind nachstehend aufgeführt.

Name:	Volkswagen AG
Name:	Volkswagen AG
Address:	Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Germany
Adresse:	Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland
Country of incorporation:	Germany
Land der Gründung:	Deutschland
Industry or industries of operation:	Automotive
Branche(n) der Tätigkeit:	Automotive

Market(s) on which securities are admitted to trading: XETRA

Markt/Märkte, an dem/denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: XETRA

Securities code: ISIN: DE0007664039

Wertpapiercode: ISIN: DE0007664039

As at the Issue Date information in relation to the past and future performance of the Reference Entity specified above is available at a charge from internationally recognised electronically displayed sources such as Bloomberg and any web-site of such Reference Entity.

Zum Ausgabetag sind Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung von dem Referenzschuldner, wie oben angegeben, kostenpflichtig bei international anerkannten elektronischen Quellen wie Bloomberg und jeder Website des Referenzschuldners erhältlich.

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Regulation and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektverordnung nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die Wertpapiere werden in Serien begeben, wobei jede Serie eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren umfassen kann. Jede Tranche unterliegt den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" umfassen die emissionsspezifischen und endgültigen Informationen in Bezug auf die entsprechende Tranche von Wertpapieren sowie die Bedingungen.

Die "**Bedingungen**" der Wertpapiere umfassen (i) diese Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen, (ii) die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (iii) den Bewertungs- und Abwicklungsanhang sowie den jeweiligen Basiswertanhang des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts "Bedingungen der Wertpapiere" sind im Zusammenhang mit den jeweils in den Endgültigen Bedingungen getroffenen anwendbaren Auswahlen zu lesen.

Diese Auswahlen stellen klar, ob die jeweiligen in dem Basiswertanhang und Bewertungs- und Abwicklungsanhang enthaltenen Arbeitsanweisungen Anwendung finden.

AUS DIESEM GRUND MÜSSEN ANLEGER DIE JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT IM ALLGEMEINEN UND DEM BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG UND JEDEM IN DIESEM ABSCHNITT "BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE" ENHALTENEN ANWENDBAREM BASISWERTANHANG IM SPEZIELLEN LESEN, UM DIE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS EINER TRANCHE VON WERTPAPIEREN ZU VERSTEHEN.

Zur Klarstellung: Begriffe und/oder Klauselbestimmungen, die in eckigen Klammern in diesem Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" angegeben wurden und eine Arbeitsanweisung für diese nicht vorliegt, finden Anwendung soweit sie in einer Bestimmung enthalten sind, die aufgrund einer oben erwähnten Auswahl in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist.

Die in nachfolgendem Abschnitt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") und jede eine "**Bedingung**") enthalten keine Platzhalter und werden deshalb nicht vervollständigt.

In Bezug auf jede Tranche ist entweder die Citigroup Global Markets Holdings Inc. ("**CGMHI**") oder die Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**") ihre Emittentin (die "**Emittentin**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Jede von der CGMHI ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt einer von der Citigroup Inc. (die "**CGMHI-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (die "**CGMHI-Garantieurkunde**").

Jede von der CGMFL ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**CGMFL-Garantieurkunde**") sowie (ii) einer von der Citigroup Global Markets Limited (die "**CGMFL-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantie in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten von CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), jeweils in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (zusammen die "**CGMFL-Garantieurkunden**").

Von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMFL-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMFL-Garantieurkunden; Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und

die CGMFL-Garantiekunden bleiben in Bezug auf die von der CGMHI ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMHI-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMHI-Garantiekunde; Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde bleiben in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Entsprechend seiner Verwendung in diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Tranche**" Wertpapiere, die in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel) identisch sind, und der Begriff "**Serie**" eine Tranche von Wertpapieren zusammen mit einer oder mehreren Tranchen von Wertpapieren, die (a) zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (b) mit Ausnahme ihres jeweiligen Ausgabetags, Zinsfälligkeitstermins und/oder Ausgabepreises in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind.

Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in den Bedingungen definiert sind, haben die ihnen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") entweder der CGMHI oder der CGMFL als Emittentin werden in der Festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Nennbetrag oder Anzahl an Wertpapieren verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Sammelurkunde wird grundsätzlich bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Die Emittentin räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Sammelurkunde ein.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Sofern die Sammelurkunde nicht bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird, ist zudem die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person für die Gültigkeit der Sammelurkunde erforderlich.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Sammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere gecleart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere anwendbaren Endgültigen Bedingungen wird die Handelsmethode als Handel in Nennbetrag ("**Handel in Nennbetrag**") oder Handel in Stücken ("**Handel in Stücken**") angegeben.

In den auf die Wertpapiere, für die Handel in Nennbetrag gilt, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der

Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**"), die Währung (die "**Festgelegte Währung**") und der Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**") festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, für die Handel in Stücken gilt, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die Festgelegte Währung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

Wie vorstehend dargelegt, bleiben sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der CGMHI-Garantieurkunde in Bezug auf die Wertpapiere: ausschließlich für von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere relevant

Die Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der CGMHI-Garantieurkunde begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMHI-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Status der CGMFL-Garantieurkunden in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere

Die Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den CGMFL-Garantieurkunden begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(d) Rückkäufe

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle

unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) Finale Rückzahlung

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder jede Anzahl von Wertpapieren am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin ("**Issuer Call**") vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Betrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den

anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Vereinigten Staaten (CGMHI) oder des Vereinigten Königreichs (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmitteilung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung übermittelt die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die CGMHI-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMHI-Garantierurkunde oder stellt die CGMFL-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMFL-Garantierurkunden aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, bzw. jeder Anzahl von Wertpapieren einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin als erfüllt.

(d) *Rückkäufe*

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder

auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungsereignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinzahlungsbetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinzahlungsbetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinzahlungsbetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als "**Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinzahlungsbetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer

von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, oder in Bezug auf die Anzahl der Wertpapiere verwendet, bezeichnet:

"Aufgelaufene Zinsen" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die in Bedingungen beschriebenen und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen konkret ausgewählten Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle an die in der jeweils anwendbaren Formel ausgedrückte

Berechnungsmethode gebunden. Im Hinblick auf die Feststellung einzelner Werte, welche in die jeweilige Formel einzufügen sind, kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

- (i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,
- (ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder
- (iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle), wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Gegenstände des billigen Ermessens (§§315, 317 BGB) sind dabei weder die jeweils anwendbare Formel noch die aufgrund der festgelegten Berechnungsmethode errechneten zu zahlenden Beträge bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen, sondern lediglich die Werte, welche in die entsprechende Formel eingesetzt werden.

Die entsprechende beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"Maßgebliche Vorschriften" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"Euroclear-Vorschriften" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream-Vorschriften" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) Auf- und Abrundungen

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der

betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Zahlungen auf die Wertpapiere

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) Beauftragung Beauftragter Stellen

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, ein Verbundenes Unternehmen der CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der CGMFL-Garantiegeberin sein kann), zu bestellen, sofern die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

- (i) eine Berechnungsstelle;
- (ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und
- (iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) unmittelbar mitgeteilt.

(c) Bezugnahme auf Kapital und Zinsen

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) Hinterlegung fälliger Beträge

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

(i) Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (i) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMHI die Emittentin ist

Die Emittentin und die CGMHI-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß der CGMHI- Garantieurkunde berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch die Vereinigten Staaten (bzw. durch eine ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuer(n), Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass (A) gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person (oder zwischen einem Treuhänder, Treugeber oder Begünstigten derselben oder einer Person, die über den betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. über die betreffende berechnete

Person eine Machtbefugnis hat, sofern es sich bei dem betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person um eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen handelt, oder ein Mitglied oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person, sofern es sich bei dem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder der berechtigten Person um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt) und den Vereinigten Staaten besteht bzw. bestand, so unter anderem auch dadurch, dass der betreffende Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer oder die betreffende berechnigte Person (oder der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, mit Machtbefugnis Ausgestattete bzw. das Mitglied oder der Anteilseigner) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist oder war, dort gewerblich oder unternehmerisch tätig oder vertreten ist oder war oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhielt oder aufgrund des Umstands (B) eines vergangenen oder gegenwärtigen Status des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person als persönliche Holdinggesellschaft oder private Stiftung oder sonstige steuerbefreite Unternehmung in Bezug auf die Vereinigten Staaten oder als Kapitalgesellschaft, die zur Vermeidung von US-Bundesertragsteuer Gewinne einbehält;

b) Steuern auf Vermögensmassen, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern oder Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnliche(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren;

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den Inhaber, den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnigte Person eines Wertpapiers oder der CGMHI-Garantieurkunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die betreffende Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**");

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde zahlbar sind;

e) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, deren Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlstelle verlangt wird – und zwar von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde, sofern die Zahlung ohne den betreffenden Abzug oder die betreffende Einbehaltung von einer anderen Zahlstelle vorgenommen werden kann;

f) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund eines Versäumens erhoben werden, die geltenden Zertifizierungs-, Dokumentations-, Informations- oder sonstigen Meldeanforderungen in Bezug auf die Nationalität, den Wohnort, die Identität oder die Beziehung zu den Vereinigten Staaten des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der berechtigten Person aus einem Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zu erfüllen sofern, unbeachtet jeglicher Steuerabkommen, die Einhaltung kraft Gesetz oder Verordnung der Vereinigten Staaten als Voraussetzung erforderlich ist, um von der betreffenden Steuer, Veranlagung oder sonstigen behördlichen Gebühr entlastet oder befreit zu werden;

g) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die einem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder einer berechtigten Person auferlegt werden, die tatsächlich oder hypothetisch 10 Prozent oder mehr der kombinierten Stimmrechte aller Aktiengattungen der Emittentin hält, wie in Section 871(h)(3)(B) des *United States Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben, bei dem oder der es sich um eine Bank, die Zinsen empfängt, wie in Section 881(c)(3)(A) des Code beschrieben, oder eine Bank, die bedingte Zinsen empfängt, wie in

Section 871(h)(4) des Code beschrieben, oder ein beherrschtes ausländisches Unternehmen, das mit der Emittentin über Anteilseigentum verbunden ist, wie in Section 881(c)(3)(C) des Code beschrieben, handelt;

h) eine(r) Zahlung auf ein Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde an einen Inhaber oder eine berechnigte Person, bei der es sich um einen Treuhänder oder eine Partnerschaft oder nicht den alleinigen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Zahlung handelt, insoweit ein Begünstigter oder Treugeber in Bezug auf den betreffenden Treuhänder oder ein Mitglied der betreffenden Partnerschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Anrecht auf die zusätzlichen Zinsen gehabt hätte, wäre der betreffende Begünstigte oder Treugeber oder das Mitglied oder der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber des betreffenden Wertpapiers oder der CGMHI-Gründungsurkunde oder eine diesbezüglich berechnigte Person;

i) Steuern, die gemäß Section 871(m), Section 1445, oder Sections 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder zur Einhaltung der betreffenden Verträge verabschiedeten Gesetzen erhoben werden; oder

j) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die in Bezug auf ein Wertpapier erhoben werden, zu dem die Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen feststellt, dass sie es für die Zwecke der US-Bundesertragsteuer nicht als Verbindlichkeit behandeln wird.

(ii) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (ii) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMFL die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMFL-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß den CGMFL-Garantieurkunden berechnigte Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMFL-Garantieurkunden gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder den CGMFL-Garantieurkunden zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechnigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechnigung gemäß den CGMFL-Garantieurkunden hinausgeht, oder

b) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die CGMFL-Garantieurkunden zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechnigte Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnigte Person eines Wertpapiers oder der CGMFL-Garantieurkunden später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden

Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**"), oder

e) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.

(f) *Zahlungen an Geschäftstagen*

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 Kündigungseignisse

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) "**Kündigungseignis**" bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:

(i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(iv) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Emittentin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen im auf Bundesebene oder einzelstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen; oder

(v) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(v) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Emittentin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder eine Abtretung durch die Emittentin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Emittentin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vi) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vi) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST:

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Verwaltungsauflösung ohne Liquidation (*dissolution administrative sans liquidation*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), gerichtliche Reorganisation (*réorganisation judiciaire*), einvernehmliche Reorganisation (*réorganisation par accord amiable*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur, juge délégué* oder *juge commissaire*), ad hoc Vertreters (*mandataire ad hoc*), provisorischen Verwalters (*administrateur provisoire*), Wirtschafts-Schlichters (*conciliateur d'entreprises*), gerichtlicher Sachwalters (*mandataire de justice*), sofern dies nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die CGMFL-Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die CGMFL-Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die CGMFL-Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der CGMFL-Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

mit der Maßgabe, dass im Falle von (B) und (C) jede Maßnahme oder jedes Ereignis im Rahmen einer Liquidation der CGMFL-Garantiegeberin ausschließlich zum Zwecke einer Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses kein Kündigungsereignis darstellt, vorausgesetzt, dass jede Gesellschaft, die infolge einer solchen Umstrukturierung, eines Umbaus, einer Fusion oder eines Zusammenschlusses das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Unternehmen, Eigentum und Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor besitzt, muss die gesamte oder im Wesentlichen die gesamte Geschäftstätigkeit der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar davor ausüben, und in keinem Fall führt eine solche Umstrukturierung, ein solcher Umbau, eine solche Fusion oder ein solcher Zusammenschluss dazu, dass Schuldverschreibungen rückzahlbar oder einlösbar werden oder dass die CGMFL-Garantieurkunden in Bezug auf Schuldverschreibungen ganz oder teilweise erlöschen; oder

(vii) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vii) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST: Die CGMFL-Garantieurkunden sind nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. sind nach Ansicht der CGMFL-Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die CGMFL-Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten die CGMFL-Garantieurkunden als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (*Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme*) erfolgt oder wenn die CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags bzw. jede Anzahl der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

- (i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;
- (ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzuzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und
- (iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer

unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii) den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle übernimmt keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) Interessenkonflikte

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) Ermessensspielraum

Bei Ausübung ihres billigen Ermessens (§§315, 317 BGB) in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin und die Berechnungsstelle jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher

Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des billigen Ermessens (§§ 315, 317 BGB) der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihr billiges Ermessen (§§ 315, 317 BGB) ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden
 - (i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

- (b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der CGMHI-

Garantiegeberin, der CGMFL-Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigten, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

(c) In Bezug auf Wertpapiere, die an der Luxemburger Börse notiert sind und solange die Vorschriften dieser Börse dies vorschreiben, müssen alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht werden.

11 Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch ein verbundenes Unternehmen ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere, im Fall einer Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin die CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin die CGMFL-Garantieurkunden rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren, im Fall der Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMHI (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMHI-Garantieurkunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die

Ersatzgesellschaft die CGMHI-Garantiegeberin für die von der CGMHI begebenen Wertpapiere ist) und (c) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMFL-Garantieurkunden für die Ersatzgesellschaft entsprechend gelten, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galten, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft begründen (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (c) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMFL-Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so folgen und die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin benannt; die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 11 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde oder die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMHI kann von der Citigroup Inc. gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMHI-Garantiegeberin ist.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMFL-Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin, während oder nachdem die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zum Gegenstand eines Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, außer im Falle von seitens der CGMHI ausgegebenen Wertpapieren und ausschließlich in Bezug auf die CGMHI-Garantiegeberin im Wege einer Übertragung oder Vermietung an eine oder mehrere ihrer jeweiligen Tochterunternehmen (wie nachstehend definiert), es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "**Nachfolgekaptalgesellschaft**"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekaptalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw. im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMHI-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMHI-Garantiekunde verpflichtet, oder im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMFL-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMFL-Garantiekunden verpflichtet;

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Person**" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (*joint stock company*), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "**Tochterunternehmen**" bezeichnet jede Person, bei der die Emittentin bzw. die CGMHI-Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "**Stimmrecht**" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors (oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekaptalgesellschaft oder die Nachfolgekaptalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekaptalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekaptalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren, der CGMHI-Garantieurkunde (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) und den CGMFL-Garantieurkunden (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von

Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

- (a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,
- (b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und
- (c) es können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"**Festgestellter Kurs**" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"Währungsumstellungstag" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"AEU-Vertrag" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 und teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf

Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

Zur Klarstellung werden im Falle von Wertpapieren, die von der CGMFL ausgegeben werden, die Artikel 470-1 bis 470-19 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung ausgeschlossen.

(b) Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein **U.S. "Special Resolution Regime"**) wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Instrumente handelt) und/oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMHI ausgegeben wurden) der CGMHI-Garantieurkunde oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMFL ausgegeben wurden) der CGMFL-Garantieurkunden (zusammen die "**Relevanten Vereinbarungen**") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("**U.S.C.** ") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt **Verzugsrecht** die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. "**Erfasstes Wertpapier**" bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

ANHÄNGE ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden für jede Serie von Wertpapieren den bzw. die relevanten Basiswerte angeben (siehe *Auf die Wertpapiere anwendbare Basiswert-Bestimmungen – Basiswerttabelle*).

Je nach Basiswert sind folgende Bestimmungen anwendbar:

BASISWERT-ANHANG 11 –BEDINGUNGEN FÜR BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1 Rückzahlung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

(a) Rückzahlung am Fälligkeitstag, wenn kein Maßgebliches Bonitätsereignis eingetreten ist

Sofern zuvor keine vollständige Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen seitens der Emittentin erfolgt ist und sofern kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist und vorbehaltlich Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird jede ausstehende Bonitätsabhängige Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses

Sofern zuvor keine vollständige Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung erfolgt ist, gilt Folgendes, sofern ein Maßgebliches Bonitätsereignis und ein entsprechender Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag eingetreten sind:

Die Emittentin zahlt diese Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) gemäß Bedingung 3 (*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zurück,

vorbehaltlich der Bedingungen 14 (*Auswirkungen von EK-Beschlüssen*) und 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

Nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin am betreffenden Bonitätsereignis-Rückzahlungstag (oder, falls keine Zahlungsverpflichtungen der Emittentin bestehen, bei Eintritt des betreffenden Bonitätsereignis-Rückzahlungstags) gemäß Bedingungen 9 (*Rückzahlungsbedingungen bei Auktion*), 10 (*Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung*) bzw. 11 (*Rückzahlungsbedingungen bei Festrückzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen oder gemäß anderer Bestimmungen in diesem Dokument sind die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diesen von dem Maßgeblichen Bonitätsereignis betroffenen Teil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung vollumfänglich erfüllt.

(c) Vorzeitige Rückzahlung in anderen Fällen als nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses

Bei vorzeitiger Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

(i) gemäß den Bedingungen,

(ii) ggf. nach einem Fusionsereignis gemäß Bedingung 12 (*Rückzahlung bei Fusionsereignis*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen oder

(iii) ggf. nach vollständiger Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit gemäß Bedingung 16(c) (*Rückzahlung in Bezug auf die Nur-Referenzverbindlichkeit-Serie*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

wird jede ausstehende Bonitätsabhängige Schuldverschreibung durch Zahlung ihres Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, Optionalen Rückzahlungsbetrags, Fusions-Rückzahlungsbetrags bzw. Ersetzungsereignis-

Rückzahlungsbetrags am Vorzeitigen Rückzahlungstag, Optionalen Rückzahlungstag bzw. Ersetzungsereignistag jeweils gemäß den anwendbaren Bedingungen zurückgezahlt.

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird, wenn ein Maßgebliches Bonitätsereignis unmittelbar nach einem Ereignis eintritt, das eine vorzeitige Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (wie vorstehend beschrieben) auslöst, der Eintritt des Maßgeblichen Bonitätsereignisses außer Acht gelassen (sofern nicht bereits eine vollständige Rückzahlung und Entwertung der betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt ist) und der an die Wertpapierinhaber zu zahlende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, Optionale Rückzahlungsbetrag, Fusions-Rückzahlungsbetrag bzw. Ersetzungsereignis-Rückzahlungsbetrag wird ausschließlich auf Grundlage des Ereignisses, das eine vorzeitige Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auslöst, festgelegt.

2 Zinsen auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

(a) Auflaufen von Zinsen, wenn kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist

Vorbehaltlich Bedingung 2(c) (*Aussetzung der Zinsen nach einem Potenziellen Bonitätsereignis*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und sofern zuvor keine vollständige Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt ist, erfolgt die Zahlung etwaiger Zinsen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 (*Zinsen*) und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang (vervollständigt durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen).

(b) Aussetzung des Auf Laufens von Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 (*Zinsen*) und/oder dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang wird die Zahlung von Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses und eines entsprechenden Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Anwendbaren Anteil jeder betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung am maßgeblichen Zinszahlungstag, der gemäß und vorbehaltlich der Bedingung 3 (*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bestimmt wird, ab dem folgenden Tag ausgesetzt:

dem ersten Geschäftstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag folgt.

Sofern die Zahlung von Zinsen ausgesetzt wird, laufen für jede betreffende Bonitätsabhängige Schuldverschreibung wie folgt Zinsen auf den Anwendbaren Anteil dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf:

- (I) ab dem Zinszahlungstag, der dem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgeht, oder (sofern kein Zinszahlungstag, der dem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgeht, besteht) dem Ausgabetag (jeweils einschließlich),
 - (II) bis zum Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag (einschließlich).
- (c) Aussetzung der Zinsen nach einem Potenziellen Bonitätsereignis*

Vorbehaltlich der Bedingungen 2(d) (*Zahlung ausgesetzter Zinsen nach Feststellung durch die Berechnungsstelle*), 2(e) (*Zahlung ausgesetzter Zinsen und Minderung künftiger Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses*) und 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird, wenn die Berechnungsstelle an oder vor einem Zinszahlungstag feststellt, dass ein Potenzielles Bonitätsereignis eingetreten ist, die Zahlung von Zinsen in Bezug auf den Anwendbaren Anteil ab dem Zinszahlungstag, der auf den Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag fällt oder diesem unmittelbar vorausgeht, oder, sofern kein Zinszahlungstag, der diesem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgeht, besteht, ab dem Ausgabetag ausgesetzt, ungeachtet dessen, dass dann kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, Mitteilungen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 18 (Mitteilungen) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen so bald wie angemessenerweise möglich zu machen, wenn eine Zinszahlung auf ihre Wertpapiere gemäß dieser Bedingung 2(c) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ausgesetzt wird.

Der Anwendbare Anteil jeder maßgeblichen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung wird von der Berechnungsstelle (i) unter der Annahme, dass (x) ein Maßgebliches Bonitätsereignis zu einem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag führen würde und (y) sofern ein Auktions-Endkurs bzw. Endkurs für die Bestimmung des der Aussetzung der Verzinsung unterliegenden Teils der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erforderlich ist, ein Festrückzahlungsprozentsatz von null Prozent Anwendung findet, sowie (ii) gemäß Bedingung 3 (*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen berechnet.

Mit Ausnahme des in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung ausgesetzten Teils der Zinsen ist die Zahlung von Zinsen auf den verbleibenden Teil der jeweiligen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung (die nicht von dem Maßgeblichen Bonitätsereignis betroffen ist) ggf. an die Wertpapierinhaber wie üblich am maßgeblichen Zinszahlungstag zu leisten.

(d) Zahlung ausgesetzter Zinsen nach Feststellung durch die Berechnungsstelle

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag mehr eintreten kann, erfolgt die Zahlung der ausgesetzten Zinsen spätestens 10 Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag mehr eintreten kann.

(e) Zahlung ausgesetzter Zinsen und Minderung künftiger Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses

Bei Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags

(i) zahlt die Emittentin, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der gemäß Bedingung 2(c) (*Aussetzung der Zinsen nach einem Potenziellen Bonitätsereignis*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ausgesetzte Zinsbetrag den Zinsbetrag überschreitet, der (unter Berücksichtigung des vom Maßgeblichen Bonitätsereignis betroffenen Anwendbaren Anteils der entsprechenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung) hätte ausgesetzt werden sollen, einen Betrag in Höhe

(x) des tatsächlich ausgesetzten Zinsbetrags abzüglich

(y) des Zinsbetrags, der hätte ausgesetzt werden sollen,

spätestens 10 Geschäftstage nach dem Tag dieser Feststellung durch die Berechnungsstelle oder

(ii) zieht die Emittentin, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der gemäß Bedingung 2(c) (*Aussetzung der Zinsen nach einem Potenziellen Bonitätsereignis*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ausgesetzte Zinsbetrag den Zinsbetrag unterschreitet, der (unter Berücksichtigung des vom Maßgeblichen Bonitätsereignis betroffenen Anwendbaren Anteils der entsprechenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung) hätte ausgesetzt werden sollen, den Absolutwert (x) des tatsächlich ausgesetzten Zinsbetrags abzüglich (y) des Zinsbetrags, der hätte ausgesetzt werden sollen, (der Absolutwert dieses Betrags ist der "**Zinsaussetzungsfehlbetrag**") von künftigen Zahlungen von Zinsbeträgen ab, bis der Zinsaussetzungsfehlbetrag sich auf null reduziert, wobei diese Zinsen, wenn zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung oder Abschreibung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (bei Fälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung) ein Zinsaussetzungsfehlbetrag aussteht, von einem ggf. zu diesem Zeitpunkt an die Wertpapierinhaber zu

Zur Klarstellung: Kann der Zinsaussetzungsfehlbetrag nicht in voller Höhe oder teilweise abgezogen werden (da der entsprechende Rückzahlungsbetrag unzureichend ist), so hat die Emittentin keine weiteren Ansprüche gegen die Wertpapierinhaber auf nicht abgezogene Beträge.

3 Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen

(a) Einleitung

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen sind Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, mit denen die Emittentin von Wertpapierinhabern Kreditabsicherung in Bezug auf einen Referenzschuldner erwirbt und die Wertpapierinhaber entsprechend dem Kreditrisiko dieses Referenzschuldners ausgesetzt sind (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 15 (Nachfolgeb Bestimmungen) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen).

(b) Mehrere Maßgebliche Bonitätsereignisse

In Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen kann es gemäß dem Bedingung 15 (*Nachfolgeb Bestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mehr als ein Maßgebliches Bonitätsereignis und den damit zusammenhängenden Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag geben.

(c) Auswirkungen eines Bonitätsereignisses auf das Auflaufen von Zinsen

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 (*Zinsen*) und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang werden nach Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags

(i) gemäß Bedingung 2(b) (*Aussetzung des Auflaufens von Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen keine Zinsen mehr auf den Anwendbaren Anteil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen auflaufen;

(ii) gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 (*Zinsen*) und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang weiterhin wie üblich auf den verbleibenden Teil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen, der nicht von dem Maßgeblichen Bonitätsereignis betroffen ist, bis zum frühesten eintretenden der folgenden Tage (ausschließlich im Falle von (x) und (y) und einschließlich im Falle von (z)) Zinsen auflaufen: (x) dem Fälligkeitstag, (y) dem Vorzeitigen Rückzahlungstag, dem Optionalen Rückzahlungstag bzw. dem Ersetzungsereignistag, der zur Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen in voller Höhe führt, und (z) dem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag, der dem maßgeblichen Bonitätsereignis-Rückzahlungstag entspricht, der zur Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen in voller Höhe führt.

Der Fälligkeitstag ist der Tag, der ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund des Eintritts eines Bonitätsereignisses gemäß Bedingung 2(b) (*Aussetzung des Auflaufens von Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen keine Zinsen mehr aufgelaufen sind, der letzte Zinszahlungstag gewesen wäre.

(d) Zahlung aufgelaufener Zinsen

Gemäß Bedingung 2(b) (*Aussetzung des Auflaufens von Zinsen nach Eintritt eines Maßgeblichen Bonitätsereignisses*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ab dem Zinszahlungstag, der dem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgeht, (oder dem Ausgabetag, wenn kein Zinszahlungstag besteht) (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag (einschließlich) auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen aufgelaufene Zinsen sind zahlbar an

(i) einem Tag, der spätestens 10 Geschäftstage nach dem maßgeblichen Bonitätsereignis-Rückzahlungstag liegt, oder

(ii) bei vorzeitiger Rückzahlung in voller Höhe der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen dem Vorzeitigen Rückzahlungstag, dem Optionalen Rückzahlungstag bzw. dem Ersetzungsereignistag.

(e) Rückzahlung nach einem Bonitätsereignis

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 (*Rückzahlung und Rückkauf*) und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und sofern zuvor keine vollständige Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung erfolgt ist, wird die Emittentin nach Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags (x) den Anwendbaren Anteil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen gemäß den folgenden Rückzahlungsbestimmungen zurückzahlen:

(i) Rückzahlung bei Auktion

Nach Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags zahlt die Emittentin den Anwendbaren Anteil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen am Auktions-Rückzahlungstag zum Auktions-Rückzahlungsbetrag gemäß Bedingung 9 (*Rückzahlungsbedingungen bei Auktion*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zurück.

Der zum Fälligkeitstag ggf. ausstehende Teil dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen wird vorbehaltlich Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Fälligkeitsrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(ii) Rückzahlung mit Barbetrag

Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass eines oder mehrere der Ereignisse gemäß Bedingung 9 (*Rückzahlungsbedingungen bei Auktion*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen eingetreten sind, sodass die Emittentin zur Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen gemäß Bedingung 10 (*Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen verpflichtet ist,

so zahlt die Emittentin nach Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags den Anwendbaren Anteil jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen am Barrückzahlungstag zum Barrückzahlungsbetrag gemäß Bedingung 10 (*Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zurück.

Der zum Fälligkeitstag ggf. ausstehende Teil dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen wird vorbehaltlich Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Fälligkeitsrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

4 Bonitätsereignis-Mitteilung und Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung

- (a) Ist für den Eintritt eines wirksamen Mitteilungsübermittlungstags und des damit zusammenhängenden Ereignis-Feststellungstags die Übermittlung einer Bonitätsereignis-Mitteilung und einer wirksamen Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung erforderlich, so übermittelt die Berechnungsstelle der Emittentin entsprechend die Bonitätsereignis-Mitteilung und eine Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung. Die Emittentin leitet diese Mitteilung(en) bei Eingang an die Emissionsstelle weiter, um sie den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen.
- (b) Ist für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags keine Übermittlung einer Bonitätsereignis-Mitteilung und einer Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung erforderlich, so übersendet die Berechnungsstelle der Emittentin mindestens fünf Geschäftstage vor dem Tag der (teilweisen) Rückzahlung bzw. Abschreibung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eine schriftliche Mitteilung, die dieselben Angaben enthält, die in einer Bonitätsereignis-Mitteilung und einer Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung enthalten sein müssen. Die Emittentin leitet diese Mitteilung(en) bei Eingang an die Emissionsstelle zur Übermittlung an

die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen weiter.

- (c) Die Feststellung eines Bonitätsereignisses durch die Berechnungsstelle ist außer bei offensichtlichen Fehlern endgültig, abschließend und verbindlich für alle Personen (einschließlich u. a. der Emissionsstelle und aller Wertpapierinhaber).
- (d) Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle oder eines oder mehrere der jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen haften unter keinen Umständen, wenn die Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund die Feststellung unterlässt, dass ein Bonitätsereignis eingetreten ist, oder in Bezug auf den Zeitpunkt der Übermittlung einer Bonitätsereignis-Mitteilung, und einer Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung seitens der Berechnungsstelle oder der Emittentin und sie unterliegen keiner Pflicht oder Verantwortung zur Untersuchung oder Prüfung, ob ein Bonitätsereignis eingetreten ist oder eingetreten sein könnte oder weiterhin bestehen könnte.

5 Maßgeblicher Zeitpunkt

(a) Zeitpunkt von Ereignissen

Vorbehaltlich Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und Bedingung 5(b) (*Zeitpunkt von Zahlungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird zur Feststellung des Tags des Eintritts eines Ereignisses für die Zwecke dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen für die Abgrenzung von Tagen unabhängig von der Zeitzone, in der dieses Ereignis eingetreten ist, die Greenwicher Zeit (Greenwich Mean Time) herangezogen. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

(b) Zeitpunkt von Zahlungen

Ungeachtet der Definition von "Bonitätsereignis-Mitteilung" und Bedingung 5(a) (*Zeitpunkt von Ereignissen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen gilt für den Fall, dass eine Zahlung vom jeweiligen Referenzschuldner nicht am Fälligkeitstag der Zahlung bzw. am letzten Tag der jeweiligen Nachfrist geleistet wird, dass diese Nichtzahlung unabhängig von der Zeitzone des Zahlungsorts als an diesem Tag vor Mitternacht Greenwicher Zeit eingetreten gilt.

6 Ereignis-Feststellungstag – Anpassungszahlung und Ereignis-Reihenfolge

(a) Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags

Geht die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach Feststellung eines Ereignis-Feststellungstags davon aus, dass dieser Ereignis-Feststellungstag (i) an einem Tag eingetreten ist, bei dem es sich nicht um den Tag handelt, der ursprünglich als der Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde, (ii) nicht eingetreten ist oder (iii) vor einem vorhergehenden Zinszahlungstag eingetreten ist, so

(i) wird ausschließlich in Bezug auf das unter (ii) genannte Ereignis die Rückzahlung oder Abschreibung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, sofern die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht bereits in voller Höhe zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden, aufgehoben und die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bleiben gemäß ihren Bedingungen bestehen, als ob der entsprechende Ereignis-Feststellungstag nicht eingetreten wäre, und

(ii) wird die Berechnungsstelle in Bezug auf jedes der vorstehend unter (i) oder (ii) oder (iii) genannten Ereignisse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) (I) ggf. die an die Wertpapierinhaber zu leistende Anpassungszahlung für ggf. erforderliche Änderungen des zuvor berechneten und/oder gezahlten Betrags in Bezug auf die jeweilige Serie und (II) ggf. das Datum der Leistung dieser Anpassungszahlung feststellen und anschließend der Emittentin diese

Anpassungen mitteilen. Zur Klarstellung: Bei der Berechnung dieser Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt

und sie erfolgt im vorstehenden Fall (iii) vorbehaltlich Bedingung 2 (*Zinsen auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen den Eintritt jedes der vorstehend genannten Ereignisse so bald wie möglich nach dessen Eintritt mitzuteilen, wobei die Vornahme der vorstehenden Anpassungen nicht der Zustimmung der Wertpapierinhaber bedarf.

7 Fälligkeitstagverschiebung

Stellt die Berechnungsstelle an oder vor dem Fälligkeitstag nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, dass

- (I) ein oder mehrere Referenzschuldner:
einem Bonitätsereignis unterliegen können
- (II) eine Bonitätsereignis-Mitteilung nach dem Fälligkeitstag innerhalb einer wirksamen Übermittlungsfrist übermittelt werden kann, die zum Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags führen kann,
- (III) ein Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis nach dem Fälligkeitstag, jedoch während des Mitteilungsübermittlungszeitraums eintreten kann, was zum Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags führen kann,
- (IV) der letzte Bonitätsereignis-Rückzahlungstag in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis erst nach dem Fälligkeitstag eintreten wird, oder
- (V) ein Nichtzahlungsbedingter Ausschlussstag in Bezug auf ein Nichtzahlungsereignis nach dem Fälligkeitstag eintreten kann,

so teilt sie dies der Emittentin und der Emissionsstelle mit. Die Emittentin teilt dies sodann den Wertpapierinhabern mit und die dann ausstehenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden nicht am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sondern werden stattdessen am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Ist ein Betrag am Fälligkeitstag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auf die die Bestimmungen dieser Bedingung 7 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen Anwendung finden, (einschließlich etwaiger Zinszahlungen) zahlbar, so wird dieser Betrag am Vershobenen Fälligkeitstag fällig und ist ohne Zinsen oder sonstige in Bezug auf die Verschiebung der Zahlung dieses Betrags zahlbare Beträge zahlbar.

8 Zusätzliche Vorzeitige Rückzahlungsereignisse

Das folgende Zusätzliche Vorzeitige Rückzahlungsereignis gilt in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen: Die Berechnungsstelle stellt fest, dass ein oder mehrere weitere oder alternative Dokumente oder Protokolle von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* in Bezug auf Kreditderivate (*credit derivatives*) veröffentlicht wurden, die die Bedingungen einer potenziellen Absicherungstransaktion in Bezug auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen würden.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Zusätzliches Anpassungsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

9 Rückzahlungsbedingungen bei Auktion

(a) Fallback-Rückzahlung

Vorbehaltlich Bedingung 14(d) (*Rückzahlungsaussetzung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zahlt die Emittentin, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf ein Bonitätsereignis und eine maßgebliche Anwendbare EK-Bonitätsereignisanfrage, einen Anwendbaren Beschluss und eine Anwendbare Auktion feststellt, dass

- (i) ein Auktions-Absagetermin eingetreten ist;
- (ii) ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion eingetreten ist;
- (iii) eine Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage erfolgt oder
- (iv) ein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag festgestellt wurde und kein Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis an oder vor dem Tag, der drei Geschäftstage nach diesem Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstag liegt, eingetreten ist,

jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung gemäß Bedingung 10 (*Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zurück.

(b) Übermittlung einer Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung

Nach dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag übermittelt die Berechnungsstelle der Emittentin die Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung und die Emittentin übermittelt der Emissionsstelle die Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung spätestens fünf Geschäftstage nach dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag. Die Emissionsstelle übermittelt dann die Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung so bald wie angemessenerweise möglich den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

10 Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung

(a) Feststellung des Endkurses

- (i) Vorbehaltlich Bedingung 14(d) (*Rückzahlungsaussetzung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen beginnt die Berechnungsstelle am Bewertungstag unter Verwendung der zu bewertenden Bewertungsverbindlichkeit mit der Feststellung des Endkurses.
- (ii) Der Ausstehende Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit enthält aufgelaufene, aber ungezahlte Zinsen.

(b) Übermittlung einer Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung

Die Berechnungsstelle stellt der Emittentin so bald wie angemessenerweise möglich nach Einholung aller Quotierungen für einen Bewertungstag und Feststellung des Endkurses (dieser Tag der Feststellung wird als der "**Endkurs-Feststellungstag**" bezeichnet) eine Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung zur Verfügung. Die Emittentin übermittelt der Emissionsstelle die Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung spätestens fünf Geschäftstage nach dem Endkurs-Feststellungstag. Die Emissionsstelle übermittelt dann die Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung so bald wie angemessenerweise möglich den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

13 Nichtzahlungsereignis

(a) Nichtzahlungsereignis – Nichtzahlung

Wenn ein Ereignis, das ein Nichtzahlungsereignis darstellt, eingetreten ist und besteht, wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des betreffenden Betrags vorbehaltlich der nachstehenden Bedingung 13(b) (*Keine*

zusätzlichen Zinsen) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen so lange aufgeschoben, bis das Nichtzahlungsereignis nicht mehr besteht oder geheilt wird (einschließlich u. a. des Falls, dass der Wertpapierinhaber die Emittentin schriftlich auffordert, die Zahlung des betreffenden Betrags auf ein anderes vom Wertpapierinhaber angegebenes Konto oder an eine andere vom Wertpapierinhaber angegebene Person zu leisten, und der Emittentin zusichert, dass mit dieser Zahlung an den von ihm benannten Empfänger die Verpflichtungen der Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber in Bezug auf diese Zahlung erfüllt werden). Findet ein solcher Aufschub Anwendung, so setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber von diesem Aufschub so bald wie angemessenerweise möglich gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in Kenntnis ("**Nichtzahlungsereignis-Mitteilung**").

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen gilt für den Fall, dass ein solches Nichtzahlungsereignis über 90 Geschäftstage nach (a) einem planmäßigen Zahlungstag oder (b) dem Fälligkeitstag bzw. Versetzten Fälligkeitstag, wobei der später eintretende Tag maßgeblich ist, (der "**Nichtzahlungsbedingte Ausschlussstag**") in Bezug auf einen gemäß nachstehender Bedingung 13(b) (*No additional interest*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu zahlenden Betrag weiter besteht (einschließlich des Falls, dass der Wertpapierinhaber ggf. keine Zahlung an einen Dritten oder auf ein anderes Konto gewählt hat), dass keine solche Zahlung durch die Emittentin erfolgt und die Verpflichtungen der Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber aus diesem Dokument ab diesem Tag als vollumfänglich erfüllt gelten.

(b) Keine zusätzlichen Zinsen

Ein Aufschub oder eine fiktive Erfüllung einer Zahlung gemäß dieser Bedingung 13 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen stellt keinen Ausfall im Sinne dieses Dokuments dar (auch nicht für die Zwecke der Definition "Kündigungsereignisse") und verleiht dem betreffenden Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder andere Zahlungen.

14 Auswirkungen von EK-Beschlüssen

(a) Verbindlichkeit

Jeder EK-Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees ist in Bezug auf die jeweiligen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen verbindlich.

(b) Ereignis-Feststellungstage

(i) Feststellungen der Berechnungsstelle

Ein von der Berechnungsstelle für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festgestellter Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag ist in Bezug auf die jeweiligen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbindlich.

(ii) Aufhebung einer EK-Bonitätsereignisbekanntmachung

Wird ein vorheriger EK-Beschluss oder der Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags nachträglich vor dem maßgeblichen Auktions-Endkurs-Feststellungstag, der maßgeblichen Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in voller Höhe oder einem Bewertungstag aufgehoben, so gilt ein Bonitätsereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner für die Zwecke dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen als nicht eingetreten.

(iv) Feststellung mehrerer Nachfolger

Wurden in Bezug auf einen Referenzschuldner mehrere Nachfolger gemäß Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen festgestellt, kann ein Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf jeden nachfolgenden Referenzschuldner eintreten.

(c) *Feststellungen in Bezug auf Nachfolger und Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*

Wird ein EK-Beschluss, der sich auf Nachfolger oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten bezieht, nach Identifizierung eines Nachfolgers oder einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit durch die Berechnungsstelle nachträglich aufgehoben, so wird dieser frühere EK-Beschluss für die Zwecke dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen außer Acht gelassen.

(d) *Rückzahlungsaussetzung*

Erfolgt nach dem Eintritt eines Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags, jedoch vor dem maßgeblichen Bonitätsereignis-Rückzahlungstag oder, soweit anwendbar, vor einem Bewertungstag in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Anwendbare Bekanntmachung über eine EK-Bonitätsereignissitzung, werden alle zeitlichen Anforderungen in diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die sich auf die Rückzahlung beziehen, gehemmt und bleiben bis zum Tag der Anwendbaren EK-Bonitätsereignisbekanntmachung bzw. der Anwendbaren Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage ausgesetzt. Während dieses Aussetzungszeitraums ist die Emittentin nicht zur Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Bonitätsereignisses oder ggf. der Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verpflichtet. Sobald die betreffende EK-Bonitätsereignisbekanntmachung oder Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage erfolgt ist, werden die entsprechenden zuvor gehemmten oder ausgesetzten zeitlichen Anforderungen, die sich auf die Rückzahlung beziehen, an dem Geschäftstag wieder aufgenommen, der auf diese öffentliche Ankündigung des EK-Sekretärs folgt, wobei zugunsten der Emittentin ungeachtet des Zeitpunkts des Beginns der Hemmung oder Aussetzung der gesamte Tag zugrunde gelegt wird. Die Emittentin übermittelt den Wertpapierinhabern eine Mitteilung (eine "**Rückzahlungsaussetzung-Mitteilung**") gemäß Bedingung 18 (*Mitteilungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, in der die Aussetzung der zeitlichen Anforderungen gemäß dieser Bedingung 14 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mitgeteilt wird, oder veranlasst deren Übermittlung seitens der Emissionsstelle.

15 **Nachfolgebestimmungen**

(a) *Geeignete Nachfolger*

Ein Unternehmen kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn

- (i) entweder (A) der zugehörige Nachfolgetag am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung eintritt oder (B) es sich bei dem betreffenden Unternehmen um einen Gesamtrechtsnachfolger handelt, für den der Nachfolgetag am oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;
- (ii) der Referenzschuldner unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit ausstehen hatte und dieses Unternehmen vollumfänglich oder teilweise in mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners als Nachfolger eintritt und
- (iii) wenn für den Fall, dass es sich bei dem Referenzschuldner um einen Staat handelt, dieses Unternehmen im Wege eines Staatsnachfolgeereignisses als Nachfolger in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten eingetreten ist.

(b) *Bestimmung von Nachfolgern*

Die Berechnungsstelle ist dafür verantwortlich, so bald wie angemessenerweise möglich nach Übermittlung einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger im Sinne der Definition des Begriffs "Nachfolger" zu bestimmen, wobei die Berechnungsstelle eine solche Bestimmung nicht vornimmt, wenn der EK-Sekretär zum Zeitpunkt der Bestimmung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche

Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass es auf Grundlage der jeweiligen Nachfolge in Bezug auf Maßgebliche Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstelle wird alle Berechnungen und Feststellungen, die gemäß dieser Definition vorzunehmen sind, auf Grundlage Zulässiger Informationen vornehmen und die Emittentin und die Emissionsstelle so bald wie möglich von diesen Berechnungen oder Feststellungen in Kenntnis setzen. Bei der Berechnung der zur Feststellung, ob ein Unternehmen die Kriterien eines Nachfolgers gemäß dieser Bedingung 15(b) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erfüllt, verwendeten Prozentsätze wird die Berechnungsstelle, wenn es einen Stufenplan gibt, alle zusammenhängenden Nachfolgen in Bezug auf diesen Stufenplan in ihrer Gesamtheit betrachten, als ob sie Teil einer einzigen Nachfolge wären.

Ungeachtet des Vorstehenden ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich auf die Feststellung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees zu verlassen, ob ein Nachfolger identifiziert wurde.

(c) Ersatz-Referenzverbindlichkeiten nach einem Nachfolgeereignis

Wenn ein oder mehrere Nachfolger eine Referenzverbindlichkeit nicht übernommen haben, wird gemäß Bedingung 16(b) (*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmt, sofern die Berechnungsstelle dies für angemessen hält.

(d) Nachfolge in Bezug auf mehrere Referenzschuldner gleichzeitig

Wenn zwei oder mehr Referenzschuldner gleichzeitig Gegenstand einer oder mehrerer Nachfolgen sind oder die Reihenfolge dieser Nachfolgen nicht anhand Zulässiger Informationen bestimmt werden kann, so gilt jeder dieser Referenzschuldner als Gegenstand einer gesonderten Nachfolge, wobei alle diese Nachfolgen in der von der Berechnungsstelle festgelegten Reihenfolge eintreten.

(e) Einzelner Nachfolger

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es für einen Referenzschuldner einen einzelnen Nachfolger gibt, so ist dieser Nachfolger mit Wirkung ab dem Nachfolgetag ein Referenzschuldner für die Zwecke der Wertpapiere (und zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Referenzschuldner, für den der Nachfolger identifiziert wurde, mit Wirkung ab dem Nachfolgetag kein Referenzschuldner mehr ist, sofern er nicht ebenfalls als Nachfolger identifiziert wurde).

(f) Mehrere Nachfolger

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen

Sofern nach einer Nachfolge und dem damit zusammenhängenden Nachfolgetag in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher von einer Nachfolge betroffene Referenzschuldner ein "**Einzelnamensnachfolge-Referenzschuldner**") mehr als ein Nachfolger von der Berechnungsstelle identifiziert wurde, werden die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert, um die folgenden Bedingungen wiederzugeben, und es erfolgt, soweit anwendbar, eine gleichmäßige Zuteilung des ausstehenden Nennbetrags oder anderer maßgeblicher Berechnungsbeträge in Bezug auf jeden Nachfolger durch die Berechnungsstelle:

(A) Der Einzelnamensnachfolge-Referenzschuldner ist kein Referenzschuldner mehr, sofern er nicht ebenfalls ein Nachfolger ist,

(B) jeder Nachfolger ist ein Referenzschuldner (jeweils ein "**Einzelnamen-Referenzschuldnernachfolger**") und entsprechend kann mehr als ein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag (und entsprechend mehr als ein Maßgebliches Bonitätsereignis) in Bezug auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen eintreten nur einmal in Bezug auf jeden Nachfolger,

(C) wenn ein Maßgebliches Bonitätsereignis und der damit zusammenhängende Maßgebliche Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf einen Einzelnamen-Referenzschuldnersnachfolger eintritt,

(I) werden die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen nicht vollumfänglich zurückgezahlt, sondern es wird angenommen, dass die maßgeblichen Bestimmungen dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erst nach der vorstehend beschriebenen Zuteilung auf den von diesem Einzelnamen-Referenzschuldnersnachfolger repräsentierten Nennbetrag (der "**Einzelnamen-Teilnennbetrag**") Anwendung finden,

(II) werden die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen anschließend teilweise zurückgezahlt (dieser zurückgezahlte Teil entspricht dem anteiligen Teil eines Wertpapierinhabers am Einzelnamen-Teilnennbetrag oder am Endgültigen Auktions-Rückzahlungstag) und

(III) sind die Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und/oder die Endgültigen Bedingungen entsprechend auszulegen.

Nach Eintritt eines solchen Maßgeblichen Bonitätsereignisses bleiben die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen in Höhe des Ausstehenden Gesamtnennbetrags der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen ausstehend soweit sie nicht anderweitig zurückgezahlt wurden und es wird nur der Ausstehende Gesamtnennbetrag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen verzinst;

(D) wenn einige, jedoch nicht alle der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 (*Rückzahlung und Rückkauf*) vorzeitig zurückgezahlt werden, finden die maßgeblichen Bestimmungen dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen weiterhin auf den Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen Anwendung und

(E) die Bestimmungen dieser Bedingung 15(f) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen finden auf die Identifikation weiterer Nachfolger durch die Berechnungsstelle Anwendung.

(g) Umtauschangebot

Im Falle eines Umtauschangebots erfolgt die gemäß Absatz (a) der Definition des Begriffs "Nachfolger" erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten Maßgeblichen Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Tauschanleihen oder -darlehen.

16 Referenzverbindlichkeit

(a) Referenzverbindlichkeit in den Endgültigen Bedingungen angegeben

Die Referenzverbindlichkeit für den jeweiligen Referenzschuldner ist die Referenzverbindlichkeit, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für diesen Referenzschuldner angegeben ist.

(b) Ersatz-Referenzverbindlichkeit

(i) Ist ein Ersetzungsereignis eingetreten, so kann die Berechnungsstelle eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß dieser Bedingung 16 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zur Ersetzung dieser Referenzverbindlichkeit identifizieren; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit nicht als Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert, wenn diese Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung bereits vom maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitee als Ersatz-Referenzverbindlichkeit abgelehnt wurde und sich diese maßgeblichen Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen EK-Beschlusses nicht wesentlich verändert hat.

- (ii) Ist eines der in Absatz (a), (c) oder (d) der Definition "Ersetzungsereignis" enthaltenen Ereignisse in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit eingetreten, so ist diese Referenzverbindlichkeit keine Referenzverbindlichkeit mehr. Ist das in Absatz (b) der Definition "Ersetzungsereignis" enthaltene Ereignis in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit eingetreten und keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar, so bleibt diese Referenzverbindlichkeit so lange eine Referenzverbindlichkeit, bis die Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert ist oder, sofern früher, bis eines der in Absatz (a), (c) oder (d) der Definition "Ersetzungsereignis" enthaltenen Ereignisse in Bezug auf diese Referenzverbindlichkeit eintritt.
- (iii) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, die am Ersetzungstag
 - (A) eine Verbindlichkeit in Form Aufgenommener Mittel des jeweiligen Referenzschuldners darstellt,
 - (B) das Verbindlichkeitsmerkmal zum Zeitpunkt ihrer Emission oder Entstehung (ohne Berücksichtigung einer Änderung der Zahlungsrangfolge nach diesem Zeitpunkt) und am Ersetzungstag erfüllt.
- (iv) Wird mehr als eine potenzielle Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß dem in Bedingung 16(b)(iii) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen beschriebenen Verfahren identifiziert, ist die Ersatz-Referenzverbindlichkeit die potenzielle Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Serie wirtschaftlich am ehesten wahrt. Die Berechnungsstelle setzt (sofern keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert wurde) die Emissionsstelle und die Emittentin über eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit so bald wie nach deren Identifizierung gemäß Bedingung 16(b)(iii) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen angemessenerweise möglich in Kenntnis und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit unmittelbar nach dieser Mitteilung.

17 Feststellungen der Berechnungsstelle

- (a) Die Berechnungsstelle ist u. a. für Folgendes verantwortlich:
 - (i) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolger und die Vornahme aller anderen Feststellungen, die gemäß Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen vorzunehmen sind, bei Vorliegen eines Stufenplans auch die Vornahme angemessener Anpassungen, die erforderlich sind, um alle Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners zu berücksichtigen, die in die Verbindlichkeitskategorie "Anleihe oder Darlehen" fallen und ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet werden;
 - (ii) die Feststellung, ob (A) sich die im Rahmen einer Referenzverbindlichkeit fälligen Gesamtbeträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich reduziert haben (außer durch planmäßige Rückzahlung, Tilgung oder vorzeitige Rückzahlung), (B) es sich bei einer Referenzverbindlichkeit um eine Primärverbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners handelt und die Qualifizierte Garantie außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines Bonitätsereignisses keine wirksame und verbindliche Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners mehr ist, die gemäß ihren Bedingungen durchsetzbar ist, oder (C) eine Referenzverbindlichkeit aus anderen Gründen als den vorstehend in (A) oder (B) beschriebenen oder als aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines Bonitätsereignisses keine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners mehr ist;
 - (iii) die Identifizierung und Feststellung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit;
 - (iv) die Einholung von Quotierungen (und erforderlichenfalls die Feststellung, ob in diesen Quotierungen aufgelaufene, aber ungezahlte Zinsen enthalten sind oder nicht) und die Feststellung des Endkurses gemäß der anwendbaren Bewertungsmethode;

- (v) die Umrechnung des Quotierungsbetrags in die maßgebliche Verbindlichkeitswährung;
- (vi) die Feststellung der Quotation Dealer (sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine angegeben wurden) und die Ersetzung von Quotation Dealern;
- (vii) die Feststellung des Wechselkurses und des Geänderten Wechselkurses, wenn dieser jeweils zum Nächsten Fixingzeitpunkt nicht verfügbar ist;
- (viii) die Feststellung einer Anpassungszahlung gemäß Bedingung 6 (*Ereignis-Feststellungstag – Anpassungszahlung und Ereignis-Reihenfolge*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen;
- (ix) die Feststellung, ob im Ausstehenden Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit aufgelaufene Zinsen enthalten sind oder nicht, und die Feststellung der aufgelaufenen, aber ungezahlten Zinsen;
- (x) die Feststellung, ob ein Fusionsereignis oder Ersetzungsereignistag eingetreten ist;
- (xi) die Feststellung des Marktwerts eines Vermögenswerts eines Vermögenswertpakets;
- (xii) die Feststellung, ob eine "Nichtzahlung" eingetreten ist;
- (xiii) die Auslegung der Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen (einschließlich der Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen);
- (b) Die Berechnungsstelle setzt die Emittentin so bald wie möglich nach einer Feststellung über diese Feststellung in Kenntnis.
- (c) Wenn eine Entscheidung und/oder Feststellung in Bezug auf eine der in dieser Bedingung 17 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen genannten Angelegenheiten von einem Kreditderivate-Entscheidungskomitee vorgenommen wird, kann sich die Berechnungsstelle dieser Entscheidung oder Feststellung anschließen, soweit diese Entscheidung und/oder Feststellung auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen anwendbar ist. Unter bestimmten Umständen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, sich den Entscheidungen oder Feststellungen eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees anzuschließen, oder von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellungen können durch anschließende Feststellungen eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees aufgehoben werden.
- (d) Die Berechnungsstelle kann gelegentlich nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber jede Bestimmung dieser Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf jede von der Berechnungsstelle festgelegte Weise ändern, wie in den Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen angegeben. Jede Änderung gemäß dieser Bedingung 17 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

18 Mitteilungen

(a) Zu übermittelnde Mitteilungen

Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gemäß dieser Bedingung 18 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen Mitteilungen über Folgendes übermitteln oder kann dies durch die Emissionsstelle veranlassen, soweit diese gemäß den Bedingungen der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu übermitteln sind:

- (i) eine Bonitätsereignis-Mitteilung und gegebenenfalls eine Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung;
- (ii) eine Nachfolgemitteilung;

- (iii) die Benennung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit;
- (iv) eine Mitteilung mit detaillierten Angaben zur Aussetzung der Zinszahlungen gemäß Bedingung 2 (*Zinsen auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen;
- (v) eine Mitteilung mit detaillierten Angaben zu allen seitens der Emittentin gemäß Bedingung 6 (*Ereignis-Feststellungstag – Anpassungszahlung und Ereignis-Reihenfolge*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu leistende Anpassungszahlungen;
- (vi) nach der Festlegung des Barrückzahlungsbetrags bzw. des Endgültigen Barrückzahlungsbetrags in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 10 (*Rückzahlungsbedingungen bei Barrückzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung;
- (vii) nach der Festsetzung des Auktions-Rückzahlungsbetrags bzw. des Endgültigen Auktions-Rückzahlungsbetrags in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Bedingung 9 (*Rückzahlungsbedingungen bei Auktion*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung;
- (viii) eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung;
- (ix) eine Rückzahlungsaussetzung-Mitteilung und
- (x) eine Nichtzahlungseignis-Mitteilung.
- (b) *Wirksamkeit der Mitteilungen*
 - (i) Ungeachtet dieser Bedingung 18 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind alle seitens der Emittentin gemäß diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen an Wertpapierinhaber zu übermittelnde Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zu übermitteln. Erfolgt keine Übermittlung einer solchen Mitteilung an Wertpapierinhaber, berührt dies nicht (x) die Wirksamkeit einer von der Berechnungsstelle an die Emittentin und/oder von der Emittentin an die Emissionsstelle übermittelten Mitteilung, (y) die Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Festlegungen oder (iii) das Recht der Emittentin, die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen oder den Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abzuschreiben gemäß den maßgeblichen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stellt die nicht erfolgende Übermittlung einer Mitteilung seitens der Berechnungsstelle, der Emittentin oder der Emissionsstelle oder eine Entscheidung einer von ihnen, eine Bonitätsereignis-Mitteilung nicht zu übermitteln, kein Kündigungsereignis im Rahmen der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar.
 - (ii) Ungeachtet dieser Bedingung 18 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erlangt eine an oder vor 15:00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Geschäftstag seitens der Emittentin an die Wertpapierinhaber übermittelte Mitteilung am betreffenden Geschäftstag Wirksamkeit. Eine nach 15:00 Uhr (Londoner Zeit) an einem Geschäftstag übermittelte Mitteilung gilt unabhängig von der Form, in der sie übermittelt wird, als am nächstfolgenden Geschäftstag wirksam.

19 Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage

Sofern keine weiteren Gründe vorliegen, gilt bezüglich der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kein Wegfall der Geschäftsgrundlage als eingetreten und gelten diese nicht anderweitig als nichtig oder anfechtbar (unabhängig davon, ob oder auf Grundlage eines Irrtums oder anderweitig) aus dem alleinigen Grund, dass:

- (a) ein relevanter Referenzschuldner am Handelstag nicht besteht oder am oder nach dem Handelstag erlischt und/oder
- (b) die Verbindlichkeit(en) oder die Referenzverbindlichkeit(en) am Handelstag nicht bestehen bzw. am oder nach dem Handelstag erlöschen.

20 Definitionen

Die folgenden Definitionen, die sich auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen, sind in Verbindung mit den Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu lesen. Begriffe, die in diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen verwendet, aber nicht definiert werden, haben die ihnen an anderer Stelle in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Betroffener Referenzschuldner" bezeichnet einen Referenzschuldner, bei dem ein Maßgebliches Bonitätsereignis eingetreten ist.

"Anwendbare Auktion" bezeichnet eine Auktion, die die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Referenzschuldner als maßgeblich für ein Maßgebliches Bonitätsereignis festlegt in Fällen, in denen die in der Endgültigen Liste aufgeführten Verbindlichkeiten für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblich sind (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) das betreffende Bonitätsereignis, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Seniorität der auktionsgegenständlichen Transaktionen, ob eine repräsentative Kreditderivat-Transaktion in ungedecktem Format mit wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfasst wäre (wenn "Rückzahlung bei Auktion" zutreffen und ein "Ereignis-Feststellungstag" als eingetreten gelten würde), und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung umfassen würden, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann und die sich unter anderem auf Festlegungen oder Berechnungen im Rahmen dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können).

"Anwendbare Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, ein Bonitätsereignis und eine Anwendbare Auktion die Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen (sofern vorhanden), die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) das betreffende Bonitätsereignis, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Seniorität der auktionsgegenständlichen Transaktionen, ob eine repräsentative Kreditderivat-Transaktion in ungedecktem Format mit wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfasst wäre (wenn "Rückzahlung bei Auktion" zutreffen und ein "Ereignis-Feststellungstag" als eingetreten gelten würde) und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit solchen Auktionsabwicklungsbedingungen umfassen würden, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann und die sich unter anderem auf Festlegungen oder Berechnungen im Rahmen dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können).

Die Berechnungsstelle teilt der Emittentin so bald wie möglich nach Veröffentlichung der entsprechenden Anwendbaren Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen mit, dass Anwendbare Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner und ein Maßgebliches Bonitätsereignis veröffentlicht wurden. Kopien der Anwendbaren Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen werden vom EK-Sekretär auf seiner Website (www.isda.org) oder einer Nachfolge-Website) bereitgestellt.

"Anwendbare EK-Bonitätsereignisbekanntmachung" bezeichnet eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung, die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) das betreffende Bonitätsereignis, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Seniorität der zu einem Bonitätsereignis führenden Verbindlichkeit, den Tag des Eintritts des Bonitätsereignisses, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse (auch in Bezug auf die Festlegung eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Bonitätsereignis) und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann).

"Anwendbare Bekanntmachung über eine EK-Bonitätsereignissitzung" bezeichnet eine Bekanntmachung über eine EK-Bonitätsereignissitzung, die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) die jeweils eingereichte Frage, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Verbindlichkeiten oder die Seniorität der betreffenden Verbindlichkeit(en), sofern zutreffend, das Datum, an dem das betreffende Ereignis als eingetreten erklärt wird, die lieferbaren Verbindlichkeiten und/oder die Seniorität der lieferbaren Verbindlichkeit(en), sofern zutreffend, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann).

"Anwendbare EK-Bonitätsereignisanfrage" bezeichnet eine EK-Bonitätsereignisanfrage, die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) die jeweils eingereichte Frage, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Verbindlichkeiten oder die Seniorität der betreffenden Verbindlichkeit(en), sofern zutreffend, das Datum, an dem das betreffende Ereignis als eingetreten erklärt wird, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann und die sich unter anderem auf Festlegungen oder Berechnungen im Rahmen dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können).

"Anwendbare Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage" bezeichnet eine Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage, die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) die jeweils eingereichte Frage, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Verbindlichkeiten oder die Seniorität der betreffenden Verbindlichkeit(en), sofern zutreffend, das Datum, an dem das betreffende Ereignis als eingetreten erklärt wird, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten, das Datum der jeweiligen Abweisung der Anfrage und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann und die sich unter anderem auf Festlegungen oder Berechnungen im Rahmen dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können).

"Anwendbare EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung" bezeichnet eine EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung, die die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) das betreffende Bonitätsereignis, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Seniorität der zu einem Bonitätsereignis führenden Verbindlichkeit, das Datum des Eintritts des Bonitätsereignisses, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im

Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann und die sich unter anderem auf Festlegungen oder Berechnungen im Rahmen dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können).

"Anwendbarer Anteil" bezeichnet (vorbehaltlich der maßgeblichen Bestimmungen in Bedingung 15 für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (*Nachfolgeb Bestimmungen*)) in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und eine Bonitätsabhängige Schuldverschreibung:

das Produkt aus

- (a) dem Festgelegten Nennbetrag jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und
- (b) 100 Prozent.

"Anwendbarer Beschluss" bezeichnet einen EK-Beschluss eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, den die Berechnungsstelle als maßgeblich für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festlegt (wobei die Berechnungsstelle zu diesem Zweck unter anderem Folgendes berücksichtigen kann: (a) die jeweils eingereichte Frage, die Transaktionsart und den Referenzschuldner, die Verbindlichkeiten oder die Seniorität der betreffenden Verbindlichkeit(en), sofern zutreffend, das Datum, an dem das betreffende Ereignis als eingetreten erklärt wird, die betreffenden Referenzverbindlichkeiten und alle damit verbundenen EK-Beschlüsse und/oder Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Bekanntmachung, und (b) alle Hedgingpositionen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingegangen ist oder eingehen kann).

"Anwendbare Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und ein Bonitätsereignis die jeweiligen Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen, die die Berechnungsstelle als Anwendbare Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen festlegt.

"Vermögenswert" bezeichnet jedes Eigenkapital, Wertpapier, Recht und jede Verbindlichkeit, Gebühr (einschließlich etwaiger "Early-Bird"- oder Zustimmungsgebühren) sowie jeden Geldbetrag und/oder sonstigen Vermögenswert, ob materieller oder sonstiger Natur, unabhängig davon, ob er von dem betreffenden Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, eingegangen, gezahlt oder zur Verfügung gestellt wurde (oder jeden Wert, der realisiert wurde oder realisierbar gewesen wäre, in den Fällen, in denen das Recht und/oder der sonstige Vermögenswert nicht mehr bestand).

"Marktwert eines Vermögenswerts" bezeichnet den Marktwert eines Vermögenswerts, der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf eine angemessene fachliche Bewertung oder nach Maßgabe der vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegten Methodik ermittelt wird.

"Auktion" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und ein Maßgebliches Bonitätsereignis eine Auktion, bei der ein Auktions-Endkurs gemäß dem in den Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Auktionsverfahren zu ermitteln ist.

"Auktions-Absagetermin " bezeichnet in Bezug auf eine Auktion, den Tag, an dem diese Auktion wie auf der Website des EK-Sekretärs (und/oder der in den maßgeblichen Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen angegebenen Verwaltern) bekannt gegeben als abgesagt gilt, oder einen anderen Tag, der gemäß den Anwendbaren Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegt und bekannt gegeben wird.

"Auktions-Endkurs" bezeichnet in Bezug auf eine Anwendbare Auktion den (in Prozent ausgedrückten) Kurs in Bezug auf die lieferbaren Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (eine) Referenzverbindlichkeit(en) darstellen würden. Der Auktions-Endkurs in Bezug auf einen Referenzschuldner und ein damit verbundenes Bonitätsereignis kann auf der Website des Auktionsverwalters unter <http://www.creditfixings.com/> oder einer Nachfolge-Website abgerufen werden.

"Auktions-Endkurs-Feststellungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Anwendbare Auktion den Tag (sofern zutreffend), an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.

"Auktions-Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen oder jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung auf einen Linearen Korb, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (a) null oder
- (b) ein Betrag in Höhe des
 - (i) Produkts aus
 - (A) dem Anwendbaren Anteil und
 - (B) dem Auktions-Endkurs, abzüglich
 - (ii) des anteiligen Betrags jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an etwaigen Auflösungskosten.

"Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung " bezeichnet eine schriftliche Mitteilung, in der der Auktions-Rückzahlungsbetrag in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und der damit verbundene Endgültige Auktions-Rückzahlungsbetrag, einschließlich des Auktions-Endkurses und etwaiger Auflösungskosten, aufgeführt sind.

"Auktions-Rückzahlungstag" bezeichnet den Tag, der nach der Anzahl von Geschäftstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (oder, falls keine Anzahl von Geschäftstagen angegeben ist, nach fünf Geschäftstagen) nach dem Tag eintritt, an dem die Emittentin die Auktions-Rückzahlungsbetrag-Mitteilung an die Emissionsstelle übermittelt.

"Insolvenz" bedeutet, dass der betreffende Referenzschuldner

- (a) aufgelöst wird (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder Fusion),
- (b) zahlungsunfähig wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, oder in einem Gerichts-, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder bei einer Einreichung schriftlich zugesteht, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen,
- (c) eine allgemeine Abtretung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder dass ein solcher Vergleich wirksam wird,
- (d) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder einem anderen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet bzw. dass ein solches Verfahren gegen den Referenzschuldner eingeleitet wird, oder dass ein Antrag auf seine Abwicklung oder Liquidation gestellt wird, und wenn ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag gegen den Referenzschuldner eingeleitet oder gestellt wird, dieses Verfahren bzw. dieser Antrag
 - (i) zum Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung bzw. der Antrag zu einer Anordnung der Abwicklung oder Liquidation des Referenzschuldners führt, oder
 - (ii) nicht innerhalb von jeweils dreißig Kalendertagen nach Verfahrenseinleitung bzw. Antragstellung abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder
- (e) einen Beschluss über seine Abwicklung oder Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder Fusion) gefasst hat,
- (f) die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Konkursverwalters, Treuhänders, Sachwalters, einer Überwachungsstelle oder eines ähnlichen Amtswalters für sich oder für

sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon beantragt bzw. einer solchen Bestellung unterstellt wird,

- (g) veranlasst, dass eine besicherte Partei das gesamte Vermögen des Referenzschuldners oder einen wesentlichen Teil davon in Besitz nimmt, und dass eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren gegen das gesamte Vermögen des Referenzschuldners oder einen wesentlichen Teil davon eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei das Vermögen innerhalb von dreißig Kalendertagen danach noch in Besitz hat bzw. dieses Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder
- (h) dass der Referenzschuldner ein Ereignis in Bezug auf sich herbeiführt oder von einem solchen Ereignis betroffen ist, das nach dem geltenden Recht einer Rechtsordnung eine den in den Absätzen (a) bis (g) dieser Definition genannten Ereignissen entsprechende Auswirkung hat.

"Barrückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (a) null oder
- (b) ein Betrag in Höhe des
 - (i) Produkts aus
 - (A) dem Anwendbaren Anteil und
 - (B) dem Endkurs, abzüglich
 - (ii) des anteiligen Betrags jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an etwaigen Auflösungskosten.

"Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung" bezeichnet eine schriftliche Mitteilung, in der der Barrückzahlungsbetrag in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und der damit verbundene Endgültige Barrückzahlungsbetrag, einschließlich des Endkurses und etwaiger Auflösungskosten, aufgeführt sind, zusammen mit (i) der bzw. den Bewertungsverbindlichkeit(en), die Gegenstand der Quotierung waren, (ii) dem Bewertungstag, (iii) dem Quotierungsbetrag, (iv) jeder solchen Quotierung, die sie im Zusammenhang mit der Berechnung des Endkurses erhalten hat, und (v) einer schriftlichen Berechnung, aus der hervorgeht, wie dieser Endkurs berechnet wurde.

"Barrückzahlungstag" bezeichnet den Tag, der nach der Anzahl von Geschäftstagen, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, (oder, falls keine Anzahl von Geschäftstagen angegeben ist, nach fünf Geschäftstagen) nach dem Tag eintritt, an dem die Emittentin die Barrückzahlungsbetrag-Mitteilung an die Emissionsstelle übermittelt.

"Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen" bezeichnet die vom EK-Sekretär auf seiner Website unter <https://www.cdsdeterminationscommittees.org> (oder auf einer Nachfolge-Website) jeweils veröffentlichten Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Berechnungsstelle ist befugt, die Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen (einschließlich der Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen) in der Weise auszulegen, die sie nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) als erforderlich erachtet, um der Bedeutung eines in diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen verwendeten Wortes oder Ausdrucks, der durch Bezugnahme auf die Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen definiert ist, Wirksamkeit zu verleihen.

"Kreditderivate-Entscheidungskomitee" bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse gebildete Komitee.

"Bonitätsereignis" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Bonitätsereignisse: Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Verbindlichkeitsverletzung, Nichtanerkennung/Moratorium, Restrukturierung oder Staatlicher Eingriff. Wenn ein anderweitiger Vorfall ein Bonitätsereignis darstellt, wird dieser als Bonitätsereignis gelten, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar aus einer der folgenden Aufzählungen resultiert oder ob gegen ihn Einwände erhoben werden, die auf einer der folgenden Aufzählungen beruhen:

- (a) eine fehlende oder angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit des betreffenden Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen, bzw. eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen,
- (b) eine tatsächliche oder angebliche Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Ungültigkeit in Bezug auf eine Verbindlichkeit bzw. eine Primärverbindlichkeit, wie auch immer beschrieben,
- (c) alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Erlasse oder Mitteilungen, unabhängig davon, wie sie beschrieben sind, oder die Verkündung oder Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Erlassen oder Mitteilungen, unabhängig davon, wie sie beschrieben sind, durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine ähnliche Verwaltungs- oder Justizbehörde mit tatsächlicher oder anscheinender Zuständigkeit, oder
- (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen ähnlichen Beschränkungen, die von einer geldpolitischen Behörde oder einer anderen Behörde auferlegt werden, unabhängig davon, wie sie bezeichnet werden.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis" bezeichnet den Ausgabetag.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis unterliegt keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagekonvention.

"Bonitätsereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin zur Weiterleitung an die Emissionsstelle und den Wertpapierinhaber, zu deren Übermittlung die Berechnungsstelle berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist und die

- (a) die Serie der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auf die sich die Bonitätsereignis-Mitteilung bezieht, aufführt,
- (b) die Absicht der Berechnungsstelle angibt, ob die Emittentin die betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entweder zurückzahlen oder um den Anwendbaren Anteil der betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abschreiben soll, und zwar in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Rückzahlungsmethode bei Bonitätsereignis und der anwendbaren Fallback-Rückzahlungsmethode, und
- (c) ein an oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis und an oder vor dem Verlängerungstag eingetretenes Bonitätsereignis beschreibt.

Eine Bonitätsereignis-Mitteilung, die ein nach dem Fälligkeitstag eingetretenes Bonitätsereignis beschreibt, muss sich im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende Potenzielle Nichtzahlung beziehen oder im Falle eines Bewertungstags für Nichtanerkennung/Moratorium auf die betreffende Potenzielle Nichtanerkennung/das Potenzielle Moratorium.

Eine Bonitätsereignis-Mitteilung, die ein Bonitätsereignis beschreibt muss sich auf den gesamten Ausstehenden Gesamtnennbetrag der betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bzw. den gesamten Referenzschuldner-Nennbetrag des Betroffenen Referenzschuldners in der jeweiligen Serie beziehen, vorbehaltlich Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

Eine Bonitätsereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Maßgebliches Bonitätsereignis vorliegt, relevant sind. Das Maßgebliche Bonitätsereignis, das Gegenstand der Bonitätsereignis-Mitteilung ist, muss zum Tag des Wirksamwerdens der Bonitätsereignis-Mitteilung nicht mehr fortauern.

"Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den Auktions-Rückzahlungsbetrag und den Barrückzahlungsbetrag.

"Bonitätsereignis-Rückzahlungstag" bezeichnet

den Auktions-Rückzahlungstag oder den Barrückzahlungstag.

"Rückzahlungsmethode bei Bonitätsereignis" bezeichnet

die Rückzahlung bei Auktion oder die Rückzahlung mit Barbetrag,

wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine EK-Bonitätsereignisanfrage das vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gegebene oder in einem EK-Beschluss festgelegte Datum, das laut Beschluss des betreffenden Kreditderivate-Entscheidungskomitees als der Tag festgelegt wurde, an dem die EK-Bonitätsereignisanfrage wirksam wurde und an dem das betreffende Kreditderivate-Entscheidungskomitee über Öffentlich Verfügbare Informationen in Bezug auf die jeweilige EK-Bonitätsereignisanfrage verfügte.

"Bonitätsabhängige Schuldverschreibung" bezeichnet eine Bonitätsabhängige Schuldverschreibung auf einen Einzelnen Namen.

"Stichtag der EK-Bekanntmachungsabdeckung" bezeichnet in Bezug auf eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung den Auktions-Endkurs-Feststellungstag, den Auktions-Absagetermin bzw. den Tag, der 14 Kalendertage nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion, sofern zutreffend, liegt.

"EK-Bonitätsereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass das jeweilige Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass ein Ereignis, welches ein Bonitätsereignis darstellt, an oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis und an oder vor dem Verlängerungstag eingetreten ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn das Bonitätsereignis nach dem Fälligkeitstag eingetreten ist, sich die EK-Bonitätsereignisbekanntmachung im Falle eines Nachfristverlängerungstag auf die betreffende Potenzielle Nichtzahlung oder im Falle eines Bewertungstags für Nichtanerkennung/Moratorium auf die betreffende Nichtanerkennung/das betreffende Moratorium beziehen muss.

"Bekanntmachung über eine EK-Bonitätsereignissitzung " bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass ein Kreditderivate-Entscheidungskomitee zusammentreten wird, um über die in einer EK-Bonitätsereignisanfrage beschriebenen Sachverhalte zu beschließen.

"EK-Bonitätsereignisanfrage" bezeichnet eine an den EK-Sekretär gerichtete Mitteilung, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über eine Frage in Bezug auf einen Referenzschuldner zu beschließen.

"Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee entschieden hat, nicht über die in einer EK-Bonitätsereignisanfrage beschriebenen Sachverhalte zu beschließen.

"EK-bestimmter Ereignis-Feststellungstag" hat die dem Begriff in Bedingung 6(b) (*Ereignis-Feststellungstag-Reihenfolge nach mehreren Bonitätsereignissen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung des EK-Sekretärs, dass das betreffende Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand einer EK-Bonitätsereignisanfrage ist, kein Bonitätsereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"EK-Beschluss" bezeichnet einen Beschluss des Kreditderivate-Entscheidungskomitees.

"EK-Regelwerk" bezeichnet das vom EK-Sekretär gemäß diesen Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf seiner Webseite <https://www.cdsdeterminationscommittees.org/> (oder einer Nachfolge-Webseite) jeweils veröffentlichte Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in der jeweils gültigen Fassung.

"EK-Sekretär" bezeichnet die DC Administration Services, Inc. oder ein anderes, als EK-Sekretär nach Maßgabe des EK-Regelwerks bezeichnetes Unternehmen.

"Schwellenbetrag" bezeichnet den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bezeichneten Betrag oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung (oder, sofern kein solcher Betrag angegeben ist, USD 10.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts des Maßgeblichen Bonitätsereignisses.

"Inlandswährung" bezeichnet die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bezeichnete Währung und jegliche Nachfolgewährung (oder, wenn keine solche Währung angegeben ist, die gesetzliche Währung und jegliche Nachfolgewährung (a) des betreffenden Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner ein Staat ist, oder (b) des Organisationsstatuts des Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner kein Staat ist).

"Inländisches Recht" bezeichnet das Recht (a) des betreffenden Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner ein Staat ist, oder (b) des Organisationsstatuts des Referenzschuldners, sofern der Referenzschuldner kein Staat ist.

"Tochterunternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Qualifizierten Garantie zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt im Eigentum des betreffenden Referenzschuldners befanden.

"Fälliger Betrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe

- (a) des im Rahmen einer Verbindlichkeit von dem betreffenden Referenzschuldner zu zahlenden Betrags, unabhängig davon, ob die Fälligkeit auf vorzeitiger Fälligestellung, Endfälligkeit, Kündigung oder anderen Umständen (ausschließlich Verzugszinsen, Schadensersatzansprüchen, Steuerausgleichsbeträgen und anderen vergleichbaren Beträgen) beruht, abzüglich
- (b) der Auflösungskosten und des Zinsaussetzungsfehlbetrags (jeweils sofern zutreffend), zuzüglich
- (c) des gesamten Betrags oder eines Teils davon, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (i) einer Unzulässigen Maßnahme unterliegt oder (ii) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder Umstands (außer durch (A) Zahlung oder (B) eine Zulässige Reduzierung) herabgesetzt werden kann,

jeweils wie nach Maßgabe der am Bewertungstag gültigen Bedingungen der Verbindlichkeit festgelegt.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

"Ereignis-Feststellungstag" bezeichnet einen Standard-Ereignis-Feststellungstag bzw. einen Nicht-Standard-Ereignis-Feststellungstag.

"Ausgenommene Verbindlichkeit" bezeichnet

jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche oder nach ihrem Typus aufgeführt ist.

"Verschobener Fälligkeitstag" bezeichnet, sofern eine Fälligkeitstagverschiebung gemäß Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen vorliegt und in Fällen, in denen

- (a) kein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag an oder vor dem Schuldverschreibungen-Verlängerungstag gemäß Abs. (I), (II) und (III) von Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen eintritt, den zuletzt eintretenden der folgenden Tage:
 - (i) den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Schuldverschreibungen-Verlängerungstag liegt,
 - (ii) den letzten Bonitätsereignis-Rückzahlungstag in Bezug auf offene Maßgebliche Bonitätsereignisse,
 - (iii) den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Nichtzahlungsbedingten Ausschlussstag, sofern zutreffend, liegt, oder
- (b) in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag gemäß Abs. (I), (II) und (III) von Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen an oder vor dem Schuldverschreibungen-Verlängerungstag eintritt, den später eintretenden der folgenden Tage:
 - (i) den letzten Bonitätsereignis-Rückzahlungstag in Bezug auf offene Maßgebliche Bonitätsereignisse, oder
 - (ii) den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Nichtzahlungsbedingten Ausschlussstag liegt, sofern zutreffend.

"Verlängerungstag" bezeichnet den zuletzt eintretenden der folgenden Tage:

- (a) den Fälligkeitstag,
- (b) den Nachfristverlängerungstag, wenn (i) "Nichtzahlung" und "Nachfristverlängerung" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, und (ii) die Potenzielle Nichtzahlung in Bezug auf die betreffende Nichtzahlung an oder vor dem Fälligkeitstag eintritt.

"Nichtzahlung" bezeichnet das Versäumnis des betreffenden Referenzschuldners, nach Ablauf einer anwendbaren Nachfrist (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) bei Fälligkeit Zahlungen in einer Gesamthöhe von mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag im Rahmen einer oder mehrerer Verbindlichkeiten gemäß den zum Zeitpunkt der Nichtzahlung geltenden Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zu leisten.

Wenn ein als Nichtzahlung geltendes Ereignis (a) das Ergebnis einer Währungsumstellung ist, die aufgrund von Maßnahmen einer Regierungsbehörde erfolgt, die im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde allgemeine Geltung haben, und (b) zum Zeitpunkt der Währungsumstellung ein am Markt frei verfügbarer Umrechnungskurs bestand, dann gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst stellt eine Verringerung des Satzes oder Betrags der zu zahlenden Zinsen, Kapitalbeträge oder Aufschläge (wie unter Bezugnahme auf diesen am Markt frei verfügbaren Umrechnungskurs ermittelt) zum Zeitpunkt der Währungsumstellung dar.

"Fallback-Rückzahlungsmethode" ist die Barrückzahlung.

"Endgültiger Auktions-Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (a) null oder
- (b) der anteilige Betrag dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an einem Betrag in Höhe
 - (i) des Ausstehenden Gesamtnennbetrags, zuzüglich
 - (ii) der Summe aller in Bezug auf die betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festgelegten Auktions-Rückzahlungsbeträge.

"Endgültiger Auktions-Rückzahlungstag" bezeichnet den später eintretenden der folgenden Tage: (a) den letzten Auktions-Rückzahlungstag in Bezug auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder (b) den Fälligkeitstag bzw. den Versetzten Fälligkeitstag.

"Endgültiger Barrückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, der dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (a) null oder
- (b) der anteilige Betrag dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an einem Betrag in Höhe
 - (i) des Ausstehenden Gesamtnennbetrags, zuzüglich
 - (ii) der Summe aller in Bezug auf die betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festgelegten Barrückzahlungsbeträge.

"Endgültiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den später eintretenden der folgenden Tage: (a) den letzten Barrückzahlungstag in Bezug auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder (b) den Fälligkeitstag bzw. den Versetzten Fälligkeitstag.

"Endgültige Liste" bezeichnet die endgültige Liste der Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte, die Gegenstand der betreffenden Auktion sind und vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee gemäß dem EK-Regelwerk bestimmt werden.

"Endkurs" bezeichnet:

den Preis der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit(en), ausgedrückt in Prozent und ermittelt gemäß der festgelegten Bewertungsmethode.

"Vollquotierung" bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Quotation Dealer zum Bewertungszeitpunkt eingeholt wird, soweit dies angemessenerweise möglich ist, für einen Betrag der Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag oder Fälligen Betrag, der dem Quotierungsbetrag entspricht, oder für das Vermögenswertpaket.

"Finanzierungszinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Finanzierungszinsbetrag, einen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Jahreszinssatz, der auf den Kosten basiert, die der Emittentin bei der Finanzierung des Betrags, auf den diese Zinsen auflaufen, entstanden sind oder die der Emittentin entstehen würden, wenn sie diesen Betrag finanzieren würde.

"Weiter Nachrangige Verbindlichkeit" bezeichnet, sofern es sich bei der Referenzverbindlichkeit um eine Nachrangige Verbindlichkeit handelt, jede Verbindlichkeit, die dieser gegenüber nachrangig ist.

"Regierungsbehörde" bezeichnet

- (a) alle de facto oder de jure bestehenden Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen),
- (b) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie zwischenstaatliche oder supranationale Stellen,
- (c) alle (privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Behörden oder sonstigen juristischen Personen, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit der Aufsicht über die Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder einiger oder aller seiner Verbindlichkeiten betraut sind, oder
- (d) alle sonstigen Behörden, die mit den in Abs. (a), (b) oder (c) dieser Definition genannten juristischen Personen vergleichbar sind.

"Staatlicher Eingriff " bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (a) ein Ereignis, das sich auf die Gläubigerrechte dergestalt auswirken würde, dass
 - (i) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt,
 - (ii) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt,
 - (iii) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt, oder
 - (iv) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, eintritt,
- (b) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Verbindlichkeit führt,
- (c) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch, oder
- (d) ein Ereignis, das eine den in den Unterabsätzen (a) bis (d) dieser Definition genannten Ereignissen entsprechende Auswirkung hat.

Für die Zwecke des Unterabsatzes (a) dieser Definition gilt, dass der Begriff Verbindlichkeit Primärverbindlichkeiten umfasst, für die der betreffende Referenzschuldner als Geber einer Garantie auftritt.

"Nachfrist" bezeichnet

- (a) nach Maßgabe der Absätze (b) und (c) dieser Definition die nach den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist,
- (b) wenn "Nachfristverlängerung" zutrifft, eine Potenzielle Nichtzahlung an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist und die geltende Nachfrist aufgrund ihrer Bedingungen nicht an oder vor dem Fälligkeitstag ablaufen kann, gilt als Nachfrist die kürzere der folgenden Fristen: die betreffende Nachfrist oder die als

solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Frist bzw. 30 Kalendertage, sofern keine Frist angegeben ist, und

- (c) wenn im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen oder eine Nachfrist für Zahlungen von weniger als drei Nachfrist-Geschäftstagen anwendbar ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Geschäftstagen für diese Verbindlichkeit; dies gilt mit der Maßgabe, dass diese Nachfrist spätestens am Fälligkeitstag abläuft, es sei denn, "Nachfristverlängerung" ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben.

"Nachfrist-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zum darin festgelegten Zeitpunkt durchzuführen oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung des Ortes oder der Orte, (a) einen TARGET-Abwicklungstag, sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, oder (b) andernfalls einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen im Hauptfinanzzentrum in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung durchzuführen.

"Nachfristverlängerungstag" bezeichnet, sofern (a) "Nachfristverlängerung" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist und (b) eine Potenzielle Nichtzahlung an bzw. vor dem Fälligkeitstag eintritt, den Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Tag liegt, der nach der Anzahl von Tagen in der Nachfrist nach dem Tag der betreffenden Potenziellen Nichtzahlung eintritt. Wenn "Nachfristverlängerung" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht als anwendbar angegeben ist, findet keine Nachfristverlängerung Anwendung.

"Garantie" bezeichnet, nur für die Zwecke der Bedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, eine Maßgebliche Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt.

"Marktwert" bezeichnet in Bezug auf die betreffende Bewertungsverbindlichkeit an einem Bewertungstag,

- (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die Vollquotierungen mit den höchsten und niedrigsten Werten nicht zu berücksichtigen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen nicht berücksichtigt),
- (b) wenn exakt drei Vollquotierungen eingeholt werden, die nach Nichtberücksichtigung der höchsten und niedrigsten Vollquotierungen verbleibende Vollquotierung (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen nicht berücksichtigt),
- (c) wenn exakt zwei Vollquotierungen eingeholt werden, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen,
- (d) wenn weniger als zwei Vollquotierungen eingeholt werden, einen Betrag, den die Berechnungsstelle gemäß Unterabsatz 0 der Definition von "Quotierung" am nächsten Geschäftstag ermittelt, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen eingeholt werden, und
- (e) wenn zwei oder mehr Vollquotierungen nicht innerhalb der in Unterabsatz 0 der Definition von "Quotierung" festgelegten Frist von zehn Geschäftstagen eingeholt werden, wird der Marktwert wie in der Definition von "Quotierung" vorgesehen ermittelt.

"Fälligkeitsrückzahlungsbetrag" bezeichnet einen Betrag, der dem höheren der folgenden Werte entspricht:

- (a) null oder

- (b) dem anteiligen Betrag jeder Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an einem Betrag in der Abrechnungswährung, der dem Ausstehenden Gesamtnennbetrag der betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entspricht.

"Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion" bezeichnet in Bezug auf ein Bonitätsereignis den von der Berechnungsstelle festgelegten Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass (a) keine Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden, oder (b) das zuständige Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass keine Auktion stattfindet, nachdem seitens des EK-Sekretärs zuvor eine gegenteilige öffentliche Bekanntgabe erfolgt war, in einer Situation, in der entweder (i) keine Parallel-Auktion stattfindet oder (ii) eine oder mehrere Parallel-Auktionen stattfinden. Zur Klarstellung: Ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion tritt nicht allein deshalb ein, weil die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht von etwaigen Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen erfasst sind.

"Nicht-Finanzinstrument" bezeichnet einen Vermögenswert, der nicht zu der Art von Vermögenswerten gehört, die üblicherweise an den Finanzmärkten gehandelt werden oder für den Handel an den Finanzmärkten geeignet sind.

"Nicht-Standard-Ereignis-Feststellungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und eine Serie, für die kein "Standard-Ereignis-Feststellungstag" gilt,

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) dieser Definition, den Mitteilungsübermittlungstag, wenn der Mitteilungsübermittlungstag entweder in den Mitteilungsübermittlungszeitraum oder den Zusätzlichen Zeitraum nach EK-Bonitätsereignisanfrage-Abweisung fällt, unter der Voraussetzung, dass weder (i) eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung noch (ii) eine EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung, jeweils in Bezug auf das in der Bonitätsereignis-Mitteilung angegebene Bonitätsereignis, erfolgt ist, oder
- (b) ungeachtet Absatz (a) dieser Definition, wenn eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung erfolgt ist und der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungsübermittlungszeitraums (einschließlich vor dem Handelstag) eingetreten ist, entweder
 - (i) den Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis, wenn eine Bonitätsereignis-Mitteilung von der Berechnungsstelle an die Emittentin zur Weiterleitung an die Emissionsstelle und die Wertpapierinhaber übermittelt wird und an oder vor dem Nicht-Standard-Ausübungstichtag wirksam ist, oder
 - (ii) den ersten Tag, an dem eine Bonitätsereignis-Mitteilung von der Berechnungsstelle an die Emittentin zur Weiterleitung an die Emissionsstelle und die Wertpapierinhaber übermittelt wird und entweder während des Mitteilungsübermittlungszeitraums oder während des Zeitraums ab dem Tag der EK-Bonitätsereignisbekanntmachung (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage danach liegt (einschließlich), wirksam ist (jeweils unter der Voraussetzung, dass der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis bei oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungsübermittlungszeitraums (einschließlich vor dem Handelstag) eingetreten ist.

"Nicht-Standard-Ausübungstichtag" bezeichnet in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und eine Serie, für die kein "Standard-Ereignis-Feststellungstag" gilt,

- (i) den Maßgebliche-Stadt-Geschäftstag vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (sofern vorhanden),
- (ii) den Maßgebliche-Stadt-Geschäftstag vor dem Auktions-Absagetermin (sofern vorhanden) bzw.
- (iii) den Tag, der 14 Kalendertage nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (sofern vorhanden) liegt (wie jeweils zutreffend).

"Nicht-Übertragbares Instrument" bezeichnet alle Vermögenswerte, die, außer aufgrund der Marktbedingungen, nicht auf institutionelle Anleger übertragen werden können.

"Schuldverschreibungen-Verlängerungstag" bezeichnet

den letzten Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag eintreten könnte (unter Berücksichtigung des zuletzt eintretenden der folgenden Termine: (i) des letzten Tages eines "Mitteilungsübermittlungszeitraums", (ii) des letzten Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Bonitätsereignis, der bis zu dem letzten Tag eines Mitteilungsübermittlungszeitraums eintreten könnte, (iii) des letzten Maßgeblichen Ereignis-Feststellungstags, der 14 Kalendertage nach einer EK-Bonitätsereignisbekanntmachung eintreten könnte, (iv) des letzten Tages eines Zusätzlichen Zeitraums nach EK-Bonitätsereignisanfrage-Abweisung oder (v) des letzten Standard-Ausübungsstichtags bzw. Nicht-Standard-Ausübungsstichtags (wie jeweils zutreffend)).

"Mitteilungsbestimmter Ereignis-Feststellungstag" hat die dem Begriff in Bedingung 6(b) (*Ereignis-Feststellungstag-Reihenfolge nach mehreren Bonitätsereignissen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"Mitteilungsübermittlungstag" bezeichnet den ersten Tag, an dem sowohl eine wirksame Bonitätsereignis-Mitteilung als auch, sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung" als nicht anwendbar angegeben ist, eine wirksame Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung von der Emittentin an die Emissionsstelle übermittelt wurde.

"Mitteilungsübermittlungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Handelstag (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage nach dem Verlängerungstag liegt (einschließlich).

"Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Emissionsstelle, in der Öffentlich Verfügbare Informationen angeführt werden, die den Eintritt des in der Bonitätsereignis-Mitteilung beschriebenen Bonitätsereignisses bzw. der/des in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung beschriebenen Potenziellen Nichtanerkennung/Potenziellen Moratoriums bestätigen. In der abgegebenen Mitteilung muss eine Kopie oder angemessen detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen enthalten sein. Ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung" als anwendbar angegeben und enthält die Bonitätsereignis-Mitteilung bzw. Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung Öffentlich Verfügbare Informationen, gilt diese Bonitätsereignis-Mitteilung bzw. Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung auch als eine Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Wahlmöglichkeit vor, findet "Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung" Anwendung.

"Verbindlichkeit" bezeichnet (a) eine von dem jeweiligen Referenzschuldner (entweder unmittelbar oder als Geber einer Maßgeblichen Garantie) eingegangene Verbindlichkeit, die gemäß der nachstehend in *"Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten"* beschriebenen Methode bestimmt wurde, und (b) die Referenzverbindlichkeit bzw. die Referenzvermögenswerte (wie jeweils zutreffend), jeweils, sofern es sich nicht um eine Ausgenommene Verbindlichkeit handelt.

Methode zur Bestimmung von Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit im Sinne des Absatz (a) der oben Definition von "Verbindlichkeit", ist jede Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, die durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Verbindlichkeitskategorie beschrieben wird und alle in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale (sofern vorhanden) aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Bonitätsereignis, das Gegenstand der Bonitätsereignis-Mitteilung bzw. der zu dem Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Bonitätsereignis führenden Anwendbaren EK-Bonitätsereignisanfrage ist (wie jeweils zutreffend). Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung

- (i) **"Verbindlichkeitskategorie"** bezeichnet Zahlung, Aufgenommene Mittel, Nur Referenzverbindlichkeit, Nur-Referenzvermögenswerte-Abwicklung, Anleihe, Darlehen, oder Anleihe oder Darlehen, wobei nur eine dieser Kategorien in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben wird, und

- (A) "**Anleihe**" bezeichnet jede Art von Verbindlichkeit, die in der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Mittel" enthalten ist und die die Form von Anleihen, Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die im Rahmen von Darlehen geliefert werden), verbrieften Schuldscheinen oder sonstigen Schuldscheinen aufweist bzw. durch diese verbrieft ist, wobei dies keine anderen Arten Aufgenommener Mittel umfasst;
 - (B) "**Anleihe oder Darlehen**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei der es sich entweder um eine Anleihe oder ein Darlehen handelt;
 - (C) "**Aufgenommene Mittel**" bezeichnet eine Verbindlichkeit (ausgenommen eine Verbindlichkeit im Rahmen einer revolving Kreditfazilität, bei der es keine ausstehenden, nicht gezahlten Entnahmen in Bezug auf den Kapitalbetrag gibt) zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Mittel (dieser Begriff umfasst insbesondere Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus Entnahmen im Rahmen von Akkreditiven);
 - (D) "**Darlehen**" bezeichnet jede Art von Verbindlichkeit, die in der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Mittel" enthalten ist und die durch eine Laufzeitkreditvereinbarung, Vereinbarung über eine revolving Kreditfazilität oder eine ähnliche Kreditvereinbarung dokumentiert ist, wobei dies keine anderen Arten Aufgenommener Mittel umfasst;
 - (E) "**Zahlung**" bezeichnet eine (gegenwärtige oder künftige, bedingte oder sonstige) Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, insbesondere Aufgenommener Mittel;
 - (F) "**Nur Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet alle Verbindlichkeiten, bei denen es sich um eine Referenzverbindlichkeit handelt, wobei für eine Nur Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeitsmerkmale gelten.
- (ii) "**Verbindlichkeitsmerkmale**" bezeichnet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Kein Staatsgläubiger, Keine Inlandswährung, Kein Inländisches Recht, Notierung und Keine Inlandsemission und
- (A) "**Nicht Nachrangig**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nicht Nachrangig gegenüber der Referenzverbindlichkeit ist;
 - (B) "**Nachrangigkeit**" bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die "**Nicht Vorrangige Verbindlichkeit**") und eine weitere Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Vorrangige Verbindlichkeit**"), eine schuldrechtliche Vereinbarung, Treuhandvereinbarung oder ähnliche Vereinbarung, nach der vorgesehen ist, dass (x) bei Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des betreffenden Referenzschuldners Forderungen der Inhaber der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Inhaber der Nicht Vorrangigen Verbindlichkeit befriedigt werden müssen oder (y) die Inhaber der Nicht Vorrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sein werden, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen gegenüber dem betreffenden Referenzschuldner zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Referenzschuldner im Zahlungsrückstand ist oder auf eine andere Weise im Rahmen der Vorrangigen Verbindlichkeit in Verzug ist, zu erhalten oder einzubehalten. "Nachrangig" wird entsprechend ausgelegt. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit Nachrangig in Bezug auf eine andere Verbindlichkeit ist, mit der sie verglichen wird, (1) wird das Bestehen von bevorrechtigten Gläubigern kraft Gesetzes oder von Sicherheiten, Besicherung oder sonstigen Bonitätshilfen oder Sicherheitenvereinbarungen nicht berücksichtigt, mit der Ausnahme, dass ungeachtet des Vorstehenden Zahlungsrangfolgen kraft Gesetzes berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Referenzschuldner ein Staat ist, und (2) bei der Referenzverbindlichkeit die Zahlungsrangfolge zu dem Zeitpunkt bestimmt, zu dem diese begeben oder eingegangen wurde, wobei

jeweils keiner Änderung des Vorrangs im Rahmen der Zahlungsrangfolge nach diesem Zeitpunkt Rechnung getragen wird, und

- (C) "**Festgelegte Währung**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die in der Währung bzw. den Währungen zahlbar ist, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist bzw. sind (bzw., wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Festgelegte Währung" angegeben und keine Währung in dieser Weise festgelegt ist, eine Standardwährung), wobei gilt, dass, wenn der Euro Festgelegte Währung ist, "Festgelegte Währung" auch eine Verbindlichkeit einschließt, die zuvor in Euro zahlbar war, unabhängig von einer späteren Währungsumstellung, soweit diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der EU erfolgte, die im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde allgemeine Geltung hat;
- (D) "**Kein Staatsgläubiger**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nicht primär (x) einem Staat oder (y) einer durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten gegründeten Einrichtung oder Organisation geschuldet wird, darin eingeschlossen, ohne Einschränkung des Vorstehenden, des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, was unter anderem Verbindlichkeiten einschließt, die allgemein als "Pariser-Club-Schulden" bezeichnet werden;
- (E) "**Keine Inlandswährung**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die in einer anderen Währung als der anwendbaren Inlandswährung zahlbar ist, wobei gilt, dass eine Standardwährung keine Inlandswährung darstellt;
- (F) "**Kein Inländisches Recht**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die nicht dem geltenden Inländischen Recht unterliegt, wobei gilt, dass das Recht von England und Wales und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht darstellen;
- (G) "**Notierung**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die an einer Börse notiert, gelistet oder üblicherweise gekauft und verkauft wird, und
- (H) "**Keine Inlandsemission**" bezeichnet jede Verbindlichkeit, die nicht in erster Linie auf dem inländischen Markt des betreffenden Referenzschuldners begeben wurde (bzw. neu begeben wurde) oder zum Verkauf angeboten werden soll. Eine Verbindlichkeit, die außerhalb des inländischen Marktes des betreffenden Referenzschuldners registriert oder infolge anderer zu diesem Zweck getroffener Maßnahmen zum Verkauf geeignet ist (unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit auch auf dem inländischen Markt des betreffenden Referenzschuldners registriert bzw. zum Verkauf geeignet ist) gilt als nicht in erster Linie auf dem inländischen Markt des betreffenden Referenzschuldners begeben (bzw. neu begeben) bzw. als nicht in erster Linie für ein Angebot zum Verkauf auf diesem Markt vorgesehen.

"**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, fällig geworden sind, bevor sie andernfalls fällig geworden wären, und zwar infolge oder aufgrund des Eintritts eines Ausfalls, eines Kündigungsgrunds oder ähnlicher Bedingungen oder Ereignisse (unabhängig davon, wie diese beschrieben sind) in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner im Rahmen einer oder mehrerer Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Nichtleistung einer erforderlichen Zahlung.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung bzw. Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

"**Verbindlichkeitsverletzung**" bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, für fällig erklärt werden können, bevor sie andernfalls fällig geworden wären, und zwar infolge oder aufgrund des Eintritts eines Ausfalls, eines Kündigungsgrunds oder ähnlicher Bedingungen oder Ereignisse (unabhängig davon, wie diese beschrieben sind) in Bezug auf den betreffenden

Referenzschuldner im Rahmen einer oder mehrerer Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Nichtleistung einer erforderlichen Zahlung.

"Anfänglicher Gesamtnennbetrag" bezeichnet am Ausgabetag den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen anfänglichen Gesamtnennbetrag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der betreffenden Serie.

"Ausstehender Gesamtnennbetrag" bezeichnet an einem Tag einen Betrag in Höhe

- (i) des Anfänglichen Gesamtnennbetrags, abzüglich
- (ii) des Gesamtbetrags aller Anwendbaren Anteile in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die sich auf frühere Maßgebliche Bonitätsereignisse beziehen,

unter Berücksichtigung (ohne Doppelberücksichtigung) teilweiser Rückzahlungen, Tilgungen, Entwertungen oder weiterer Emissionen der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der betreffenden Serie zu oder vor diesem Zeitpunkt.

Der **"Ausstehende Kapitalbetrag"** einer Verbindlichkeit wird wie folgt berechnet:

- (a) Zunächst, durch Ermittlung – in Bezug auf die Verbindlichkeit – des Betrags der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners und, soweit gemäß der Definition von "Aufgelaufene Zinsen" anwendbar, des Betrags der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinszahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners, der bei einer Garantie dem niedrigeren der folgenden Werte entspricht: (i) dem Ausstehenden Kapitalbetrag (ggf. einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht gezahlter Zinsen) der Primärverbindlichkeit (bzw. des Versicherten Instruments) (der so ermittelt wird, als wären Bezugnahmen auf den betreffenden Referenzschuldner Bezugnahmen auf den Primärschuldner (bzw. Versicherten Schuldner) oder (ii) dem Betrag des Festen Höchstbetrags (sofern vorhanden) oder
- (b) zweitens durch Abzug der (I) Auflösungskosten und des Zinsaussetzungsfehlbetrags, jeweils sofern vorhanden, (abgerundet auf die nächste ganzzahlige zulässige Stückelung der betreffenden Verbindlichkeiten), zuzüglich (II) des gesamten Betrags (oder eines Teils davon), der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (i) einer Unzulässigen Maßnahme unterliegt oder (ii) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder Umstandes (außer durch (A) Zahlung oder (B) eine Zulässige Reduzierung) reduziert werden kann, (der gemäß dem vorstehenden Absatz (a) der Definition von "Ausstehender Kapitalbetrag" ermittelte Betrag, abzüglich etwaiger gemäß diesem Absatz (b) abzogener Beträge, der **"Unbedingte Betrag"**) oder durch Reduzierung des Betrags ggf. im Rahmen der Versicherten Instrumente geschuldeter Instrument-Zahlungen, wird für die Zwecke dieses Absatz (b) nicht berücksichtigt, wobei gilt, dass diese Bestimmungen gemäß den Bedingungen der Qualifizierten Versicherung keine Anwendung auf diese finden und die Qualifizierte Versicherung weiterhin die Instrument-Zahlungen garantiert bzw. versichert, die ohne eine Einschränkung oder Reduzierung hätten geleistet werden müssen, und
- (c) drittens durch Ermittlung der Anspruchshöhe, die dann den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

der jeweils wie folgt ermittelt wird:

- (A) Sofern nichts anderes angegeben ist, nach Maßgabe der Bedingungen der Verbindlichkeit, die am Bewertungstag gelten, und
- (B) lediglich in Bezug auf die Anspruchshöhe, nach Maßgabe des geltenden Rechts (insofern, als durch diese Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert oder verringert wird, um dem anfänglichen Ausgabepreis oder aufgelaufenen Wert der Verbindlichkeit Rechnung zu tragen).

Für die Zwecke dieser Definition von "Ausstehender Kapitalbetrag" gilt Folgendes:

- (i) **"geltendes Recht"** umfasst eine Insolvenzordnung oder ein anderes Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, der bzw. dem die jeweilige Verbindlichkeit ggf. gegenwärtig oder künftig unterliegt;
- (ii) **"Anspruchshöhe"** bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem betreffenden Referenzschuldner in Bezug auf den Unbedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verbindlichkeit zu dem Zeitpunkt der jeweiligen Feststellung tilgbar, vorfällig gestellt, gekündigt oder auf eine andere Weise fällig geworden wäre, wobei gilt, dass die Anspruchshöhe den Unbedingten Betrag nicht übersteigen kann, und

zur Feststellung, ob der Ausgabepreis einer Anleihe oder der Auszahlungsbetrag im Rahmen eines Darlehens weniger als 95 % des jeweiligen Gesamtückzahlungsbetrags der Anleihe bzw. des Darlehens ausmacht, oder, soweit anwendbar, zur Anwendung der linearen Interpolation, gilt Folgendes:

(x) Wenn infolge eines Umtauschangebots die Anleihe begeben bzw. das Darlehen ausgereicht wurde, so gilt für den sich aus dem Umtausch ergebenden Ausgabepreis der neuen Anleihe bzw. Auszahlungsbetrag des neuen Darlehens, dass er dem gesamten Ausstehenden Kapitalbetrag der angedienten oder umgetauschten anfänglichen Verbindlichkeit(en) (die "Anfängliche(n) Verbindlichkeit(en)") zum Zeitpunkt dieses Umtauschs (der ohne Berücksichtigung des Markt- oder Handelswertes der Anfänglichen Verbindlichkeit(en) ermittelt wurde) entspricht, und

(y) bei einer Anleihe oder einem Darlehen, die bzw. das fungibel mit einer früheren Finanzverbindlichkeit ist, deren Gläubiger der betreffende Referenzschuldner ist, wird die Anleihe bzw. das Darlehen so behandelt, als entspräche ihr Ausgabepreis bzw. sein Auszahlungsbetrag dem Betrag der früheren Finanzverbindlichkeit.

In einer Situation, in der ein Inhaber im Tausch gegen die Anfängliche(n) Verbindlichkeit(en) mehr als eine Verbindlichkeit erhalten hätte, bestimmt die Berechnungsstelle, wie der gesamte Ausstehende Kapitalbetrag der Anfängliche(n) Verbindlichkeit(en) jeweils den resultierenden Verbindlichkeiten zugeteilt wird, um den Ausgabepreis der betreffenden Anleihe bzw. den Auszahlungsbetrag des betreffenden Darlehens zu bestimmen. Bei der Zuteilung, die von der Berechnungsstelle gemäß der (ggf.) von dem zuständigen Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegten Methode vorgenommen wird, werden der Zinssatz, die Fälligkeit, der Grad der Nachrangigkeit und andere Bedingungen der aus dem Umtausch hervorgegangenen Verbindlichkeiten berücksichtigt.

"Nichtzahlungsereignis" bedeutet, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) feststellt, dass

es für die Emittentin (aufgrund eines Ereignisses außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin, darin eingeschlossen unter anderem, dass ein Wertpapierinhaber nicht die Kontodaten des von ihm benannten Empfängers übermittelt) unmöglich, undurchführbar oder rechtswidrig ist, die Zahlung eines Barbetrags (darin eingeschlossen unter anderem eines Teils des jeweiligen Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen) zu leisten, dessen Zahlung seitens der Emittentin an dem für diese Zahlung vorgesehenen Tag erforderlich ist, oder dass es für einen Wertpapierinhaber (aufgrund eines Ereignisses außerhalb des Einflussbereichs des Wertpapierinhabers) unmöglich, undurchführbar oder rechtswidrig ist, eine solche Zahlung anzunehmen, wobei das Ereignis, das die Zahlung oder Annahme verhindert, von der betroffenen Partei nicht geheilt wird.

"Nichtzahlungsbedingter Ausschlussstag" hat die dem Begriff in Bedingung 13(a) (*Nichtzahlungsereignis – Nichtzahlung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"Zahlungsschwellenbetrag" bezeichnet den entsprechenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung (bzw., sofern kein solcher

Betrag angegeben ist, USD 1.000.000 oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), und zwar jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der betreffenden Nichtzahlung bzw. Potenziellen Nichtzahlung.

"Zulässige Reduzierung" bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Reduzierung der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners,

- (a) die sich aus der Anwendung Folgendem ergibt:
 - (i) Bestimmungen, die eine Abtretung ermöglichen, in deren Rahmen eine andere Partei sämtliche Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners übernehmen kann,
 - (ii) Bestimmungen, die die Nachrangigkeit der Verbindlichkeit umsetzen,
 - (iii) Bestimmungen, die bei einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Abtretung ermöglichen (oder Bestimmungen, die bei einer anderen Garantie die Befreiung des betreffenden Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen ermöglichen),
- (b) die sich der Kontrolle der Inhaber der Verbindlichkeit oder eines bei der Ausübung ihrer Rechte aus oder in Bezug auf die Verbindlichkeit in ihrem Auftrag handelnden Dritten (z. B. eines Beauftragten oder Treuhänders) nicht entzieht.

"Zulässige Abtretung" bedeutet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie deren Abtretung an und Übernahme durch einen einzelnen Übertragungsempfänger dieser Qualifizierten Garantie (unter anderem auch durch Aufhebung der Garantie und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen, wenn gleichzeitig eine Abtretung aller (oder im Wesentlichen aller) Vermögenswerte des betreffenden Referenzschuldners an diesen einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

"Zusätzlicher Zeitraum nach EK-Bonitätsereignisanfrage-Abweisung" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Anwendbaren Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage danach liegt (einschließlich) (unter der Voraussetzung, dass der Maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis bei oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungsübermittlungszeitraums (einschließlich vor dem Handelstag) eingetreten ist).

"Potenzielles Bonitätsereignis" bedeutet, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Maßgebliche Bonitätsereignis und der entsprechende Maßgebliche Ereignis-Feststellungstag eintreten könnte, aber keine Bonitätsereignis-Mitteilung an die Emittentin und/oder die Wertpapierinhaber übermittelt wurde.

Bei der Feststellung, ob ein Potenzielles Bonitätsereignis vorliegt, wird die Berechnungsstelle berücksichtigen, ob eine Anwendbare EK-Bonitätsereignisanfrage gestellt wurde, für die kein EK-Beschluss (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung, eine EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung oder eine Abweisung der EK-Bonitätsereignisanfrage) veröffentlicht wurde, oder ob das Kreditderivate-Entscheidungskomitee nicht beschlossen hat, ob er eine Sitzung zur Lösung der Anwendbaren EK-Bonitätsereignisanfrage einberufen wird.

"Potenzielle Nichtzahlung" bezeichnet die Nichtleistung von Zahlungen bei Fälligkeit in einem Gesamtbetrag von mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag im Rahmen einer oder mehrerer Verbindlichkeiten seitens des betreffenden Referenzschuldners nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Nichtleistung, ungeachtet etwaiger Nachfristen oder aufschiebender Bedingungen für den Beginn von Nachfristen, die für diese Verbindlichkeiten gelten.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Potenzielles Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Unterabsatz (a) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Privates Darlehen" bezeichnet ein Darlehen, bei dem die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich verfügbar ist oder nicht ohne Verstoß gegen ein Gesetz, eine Vereinbarung, eine Absprache oder eine

andere Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

"Unzulässige Maßnahme" bezeichnet jede Gegenforderung, jede Einrede (mit Ausnahme einer Gegenforderung bzw. Einrede, die auf den in Unterabsatz (a) bis (d) der Definition von "Bonitätsereignis" aufgeführten Faktoren beruht) und jedes Aufrechnungsrecht des betreffenden Referenzschuldners oder eines entsprechenden Primärschuldners.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jeweils Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (sowie Nachfolgepublikationen), die wichtigste(n) Quelle(n) für Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der betreffende Referenzschuldner ansässig ist, sowie alle anderen international anerkannten Nachrichtenquellen, die veröffentlicht oder elektronisch bereitgestellt werden.

"Öffentlich Verfügbare Informationen" bezeichnet Informationen, die in angemessener Weise einen der Sachverhalte bestätigen, die für die Feststellung relevant sind, dass das Bonitätsereignis gemäß einer Bonitätsereignis-Mitteilung bzw. die Potenzielle Nichtanerkennung/das Potenzielle Moratorium gemäß einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung eingetreten sind, und die (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Leser oder Nutzer dieser Informationen eine Gebühr für den Erhalt dieser Informationen zahlt, (b) bei denen es sich um Informationen handelt, die von folgenden Personen erhalten oder veröffentlicht wurden: (i) dem betreffenden Referenzschuldner (bzw., wenn der betreffende Referenzschuldner ein Staat ist, Behörden, Organen, Ministerien oder Dienststellen oder sonstigen Stellen dieses Staates, die in staatlicher Funktion handeln, darin eingeschlossen, ohne Einschränkung des Vorstehenden, der Zentralbank) oder (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder (c) Informationen, die in Folgendem enthalten sind: Anordnungen, Verfügungen, Anträgen, Bescheiden oder Anmeldungen (unabhängig davon, wie diese beschrieben sind), die seitens Gerichten, Börsen, Aufsichtsbehörden oder ähnlichen Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsinstanzen ergehen oder bei diesen eingereicht werden, mit der Maßgabe, dass Informationen der in Unterabsatz (a) bis (c) dieser Definition beschriebenen Art, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur Öffentlich Verfügbare Informationen darstellen können, wenn sie ohne Verstoß gegen ein Gesetz, eine Vereinbarung, eine Absprache oder eine andere Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden können.

In Bezug auf Informationen der in Unterabsatz (b) und (c) des ersten Absatzes dieser Definition beschriebenen Art darf die Partei, die diese Informationen erhält, davon ausgehen, dass diese Informationen ihr gegenüber offengelegt wurden, ohne dass gegen ein Gesetz, eine Vereinbarung, eine Absprache oder eine andere Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen verstoßen wurde und dass die Partei, die diese Informationen übermittelt, keine Maßnahmen ergriffen und keine Vereinbarung oder Absprache mit dem betreffenden Referenzschuldner oder einem Verbundenen Unternehmen des betreffenden Referenzschuldners getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Partei, die diese Informationen erhält, verstoßen würde oder die diese Offenlegung verhindern würde.

Bei Öffentlich Verfügbaren Informationen muss, ohne Einschränkung, Folgendes nicht angegeben sein: (a) in Bezug auf die Definition von "Tochterunternehmen": der Prozentsatz der Stimmberechtigten Anteile, deren Eigentümer der Referenzschuldner ist, und (b) dass das jeweilige Ereignis (i) zur Erreichung des Zahlungsschwellenbetrags oder Schwellenbetrags geführt hat, (ii) das Ergebnis der Überschreitung einer geltenden Nachfrist ist, oder (iii) die subjektiven Kriterien, die bei bestimmten Bonitätsereignissen angegeben sind, erfüllt.

In Bezug auf ein Nichtanerkennung/Moratorium-Bonitätsereignis müssen sich die Öffentlich Verfügbaren Informationen auf die in Unterabsatz (a) und (b) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisse beziehen.

"Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine Qualifizierte Garantie, die von dem betreffenden Referenzschuldner in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens des Referenzschuldners gestellt wurde.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine schriftliche Urkunde (die auch ein Gesetz oder eine Verordnung enthalten kann) verbriefte Garantie, in deren Rahmen sich der betreffende Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet bzw. aus einem anderen Grund verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von Beträgen, die aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags nicht gedeckt sind) zu zahlen, die im Rahmen einer "Primärverbindlichkeit" fällig sind, deren Schuldner der Primärschuldner ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Forderungseinzugsgarantie (bzw. in beiden Fällen durch eine rechtliche Vereinbarung, die nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertig ist).

Eine Qualifizierte Garantie umfasst keine Garantie,

- (a) die als Bürgschaft, finanzielle Garantie, Versicherungsvertrag oder Akkreditiv (oder als eine rechtliche Vereinbarung, die nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertig ist) ausgestaltet ist, oder
- (b) bei der gemäß den für sie geltenden Bedingungen eine Abgeltung, Reduzierung, Abtretung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners bzw. ein Verzicht auf diese möglich ist, weil ein Ereignis oder Umstand eintritt, das bzw. der nicht (i) aufgrund einer Zahlung, (ii) aufgrund einer Zulässigen Abtretung, (iii) kraft Gesetzes, (iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags eintritt.

Wenn die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen enthält, die sich auf die Abgeltung, Reduzierung, Abtretung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners bzw. einen Verzicht auf diese beziehen, und die betreffenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Feststellung nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit nicht mehr gelten oder ausgesetzt sind, weil oder nachdem (A) eine Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie bzw. Primärverbindlichkeit oder (B) ein Ereignis von der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. Primärschuldner eingetreten ist, so gilt für diese Zwecke, dass der Wegfall bzw. die Aussetzung ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. Primärverbindlichkeit dauerhaft ist.

"Quotierung" bezeichnet jede Vollquotierung des Ausstehenden Kapitalbetrags der Referenzverbindlichkeit bzw. Fälligen Betrags (wie jeweils zutreffend), die in der folgenden Weise in Bezug auf einen Bewertungstag eingeholt und in Prozent ausgedrückt wird:

- (a) Die Berechnungsstelle wird versuchen, für jeden Bewertungstag Vollquotierungen bei fünf oder mehr Quotation Dealern einzuholen. Gelingt es der Berechnungsstelle nicht, am selben Geschäftstag innerhalb von drei Geschäftstagen nach einem Bewertungstag zwei oder mehr dieser Vollquotierungen einzuholen, wird die Berechnungsstelle versuchen, am nächstfolgenden Geschäftstag (und, sofern erforderlich, an jedem darauffolgenden Geschäftstag bis zum zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag) Vollquotierungen bei fünf oder mehr Quotation Dealern einzuholen.
- (b) Kann die Berechnungsstelle nicht spätestens am zehnten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag zwei oder mehr Vollquotierungen am selben Geschäftstag einholen, gilt als Quotierung jede bei einem Quotation Dealer zum Bewertungszeitpunkt an diesem zehnten Geschäftstag eingeholte Vollquotierungen oder, wenn an diesem zehnten Geschäftstag keine Vollquotierung eingeholt wurde, gilt die Quotierung für den Quotierungsbetrag, für den an diesem Tag keine verbindlichen Quotierungen eingeholt wurden, als null.

"Quotierungsbetrag" bezeichnet, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag, der den Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung nicht

übersteigt und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung geltenden Wechselkurse umgerechnet wird.

"Quotation Dealer" bezeichnet einen Händler (bei dem es sich um eines oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin handeln kann), der mit Verbindlichkeiten der Art handelt, für die Quotierungen einzuholen sind, was, sofern dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, einen Quotation Dealer einschließt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählt wurde. Existiert ein Quotation Dealer nicht mehr (und gibt es keine Rechtsnachfolger) oder handelt er nicht mehr aktiv mit Verbindlichkeiten der Art, für die Quotierungen einzuholen sind, kann die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen in wirtschaftlich angemessener Weise einen oder mehrere Quotation Dealer durch solche ersetzen, bei denen dies der Fall ist.

"Quotierungsmethode" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf einen der folgenden Begriffe angegebene anwendbare Quotierungsmethode (bzw., wenn keine Quotierungsmethode angegeben ist, gilt Geldkurs),

wobei:

- (a) "Geldkurs" bedeutet, dass lediglich Geldkursquotierungen bei den Quotation Dealern angefordert werden,
- (b) "Angebot" bedeutet, dass lediglich Angebotsquotierungen bei den Quotation Dealern angefordert werden, bzw.
- (c) "Mittelkurs" bedeutet, dass Geldkurs- und Angebotsquotierungen bei den Quotation Dealern angefordert werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Quotation Dealers ihr Durchschnitt gebildet wird.

"Rückzahlungsaussetzung-Mitteilung" hat die dem Begriff in Bedingung 14 (*Auswirkungen von EK-Beschlüssen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"Referenzschuldner" bezeichnet, vorbehaltlich der Bestimmungen von Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, das als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Unternehmen.

"Referenzverbindlichkeit" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebene Verbindlichkeit.

"Maßgebliche-Stadt-Geschäftstag" hat die dem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.

"Maßgebliches Bonitätsereignis" bezeichnet, vorbehaltlich der Bestimmungen von Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ein Bonitätsereignis, das in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner eintritt.

"Maßgeblicher Ereignis-Feststellungstag" bezeichnet in Bezug auf Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen den in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis eintretenden Ereignis-Feststellungstag.

"Maßgebliche Garantie" bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie oder, wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Alle Garantien" als zutreffend angegeben ist, eine Qualifizierte Garantie.

"Maßgebliche Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, die in die Verbindlichkeitskategorie "Anleihe oder Darlehen" fallen und unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., bei Vorliegen eines Stufenplans, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge) ausstehen, wobei Folgendes gilt:

- (a) alle zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundene Unternehmen ausstehenden oder von dem betreffenden Referenzschuldner gehaltenen Anleihen oder Darlehen sind ausgeschlossen,

- (b) bei Vorliegen eines Stufenplans nimmt die Berechnungsstelle für die Zwecke der gemäß der Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Bestimmung diejenigen angemessenen Anpassungen vor, die erforderlich sind, um die Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners zu berücksichtigen, die in die Verbindlichkeitskategorie "Anleihe oder Darlehen" fallen und ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Nachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet werden.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt beider der folgenden Ereignisse: (a) des Umstands, dass ein bevollmächtigter Mitarbeiter des betreffenden Referenzschuldners oder eine Regierungsbehörde (i) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, äußert, diese nicht zu bestätigen, abzulehnen, nicht anzuerkennen oder ganz oder teilweise zurückzuweisen oder deren Gültigkeit infrage zu stellen oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Stillstand, eine Prolongation oder einen Zahlungsaufschub erklärt bzw. anordnet, gleichgültig, ob de facto oder de jure, und (b) einer Nichtzahlung, die ohne Berücksichtigung des Zahlungsschwellenbetrags bestimmt wird, oder Restrukturierung, die ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags bestimmt wird, in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die an oder vor dem Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium eintritt.

"Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet, wenn eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Potenzielles Moratorium an oder vor dem Fälligkeitstag eintritt, (a) sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potenzielle Nichtanerkennung/das Potenzielle Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den späteren der folgenden Termine: (i) den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/dieses Potenziellen Moratoriums liegt, oder (ii) den ersten Zahlungstag im Rahmen einer solchen Anleihe nach dem Tag der Potenziellen Nichtanerkennung/des Potenziellen Moratoriums (oder, sofern später, den Ablauftag einer in Bezug auf diesen Zahlungstag geltenden Nachfrist) bzw. (b), sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potenzielle Nichtanerkennung/das Potenzielle Moratorium bezieht, keine Anleihen umfassen, den Tag, der 60 Tage nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/dieses Potenziellen Moratoriums liegt, mit der Maßgabe, dass in beiden Fällen der Bewertungstag für Nichtanerkennung/Moratorium spätestens am Fälligkeitstag eintritt, es sei denn, die Bedingung für eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerung ist erfüllt.

Die **"Bedingung für eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerung"** ist erfüllt, (a) wenn der EK-Sekretär auf eine gültige Anfrage, die an oder vor dem Tag, der vierzehn Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, zugestellt wurde und wirksam zugegangen ist, öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass ein Ereignis, das eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Potenzielles Moratorium darstellt, in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners eingetreten ist und dass dieses Ereignis an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist, und dieser Beschluss einen Anwendbaren Beschluss darstellt, oder (b) andernfalls durch die Übermittlung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung an die Emissionsstelle seitens der Emittentin sowie, sofern nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung" als nicht zutreffend angegeben ist, einer Öffentlich-Verfügbare-Informationen-Mitteilung, die an oder vor dem Tag wirksam ist, der vierzehn Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt. In allen Fällen gilt die Bedingung für eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerung als nicht erfüllt oder als nicht erfüllbar, wenn und soweit der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, dass entweder (i) ein Ereignis keine Potenzielle Nichtanerkennung/kein Potenzielles Moratorium in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners darstellt, oder (ii) zwar ein Ereignis, das eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Potenzielles Moratorium für die Zwecke der maßgeblichen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen darstellt, in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners eingetreten ist, dieses Ereignis jedoch nach dem Fälligkeitstag eingetreten ist.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin (zur Weiterleitung an die Emissionsstelle und die Wertpapierinhaber), die eine

Potenzielle Nichtanerkennung/ein Potenzielles Moratorium beschreibt, das an oder vor dem Fälligkeitstag eingetreten ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Sachverhalte enthalten, die für die Feststellung relevant sind, dass eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Potenzielles Moratorium eingetreten ist, unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese(s) eingetreten ist. Die Potenzielle Nichtanerkennung/das Potenzielle Moratorium, die/das Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung nicht fortbestehen.

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" bezeichnet eine Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Anleihe oder ein Darlehen handelt und für die die entsprechende Restrukturierung eingetreten ist.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse in einer für sämtliche Inhaber dieser Verbindlichkeit verbindlichen Form eintritt, zwischen dem betreffenden Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Inhabern dieser Verbindlichkeit in einer für sämtliche Inhaber dieser Verbindlichkeit verbindlichen Form vereinbart wird oder von dem betreffenden Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde in einer für sämtliche Inhaber dieser Verbindlichkeit verbindlichen Form (lediglich in Bezug auf Anleihen jeweils unter anderem auch im Wege des Umtauschs) bekannt gegeben (oder in anderer Form angeordnet) wird, und dieses Ereignis gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeit, die zu dem späteren der folgenden Zeitpunkte: dem auf die maßgeblichen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Rückwirkungszeitpunkt bei Bonitätsereignis oder dem Tag, zu dem diese Verbindlichkeit begeben bzw. eingegangen wird, gelten, nicht ausdrücklich vorgesehen ist:

- (a) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung),
- (b) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung),
- (c) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,
- (d) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, oder
- (e) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen in dieser Definition von "Restrukturierung" gilt Folgendes jeweils nicht als Restrukturierung:

- (i) Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaats der EU lautet, der die Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einführt oder eingeführt hat;
- (ii) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung aufgrund von Maßnahmen einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der EU erfolgt, die im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde allgemeine Geltung haben, und (B) zum Zeitpunkt der Währungsumstellung ein am Markt frei verfügbarer Umrechnungskurs für die Umrechnung zwischen Euro und der anderen Währung bestand und es zu keiner Reduzierung des zu zahlenden Zins-, Kapital-

oder Aufschlagssatzes oder -betrags kommt, der unter Bezugnahme auf diesen am Markt frei verfügbarer Umrechnungskurs ermittelt wird;

- (iii) der Eintritt oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (a) bis (d) dieser Definition von "Restrukturierung" beschriebenen Ereignisse bzw. die Zustimmung zu einem solchen Ereignis aufgrund einer verwaltungstechnischen, buchhalterischen oder steuerlichen Anpassung oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit erfolgt, und
- (iv) der Eintritt oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (a) bis (d) dieser Definition von "Restrukturierung" beschriebenen Ereignisse bzw. die Zustimmung zu einem solchen Ereignis in einer Situation, in der dieses Ereignis nicht direkt oder indirekt aus einer Bonitätsverschlechterung oder Verschlechterung der Finanzlage des Referenzschuldners resultiert, mit der Maßgabe, dass ausschließlich in Bezug auf Absatz (d) dieser Definition von "Restrukturierung" keine Bonitätsverschlechterung oder Verschlechterung der Finanzlage des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung erfolgt und aufgrund von Maßnahmen einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der EU eintritt, die im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde allgemeine Geltung haben.

Für die Zwecke dieser Definition von "Restrukturierung" gilt Folgendes:

(I) Der Begriff "Verbindlichkeit" ist so auszulegen, dass damit auch Primärverbindlichkeiten erfasst sind, für die der jeweilige Referenzschuldner als Geber einer Garantie auftritt. Im Falle einer Garantie und einer Primärverbindlichkeit gilt die Bezugnahme auf den jeweiligen Referenzschuldner in dieser Definition als Bezugnahme auf den Primärschuldner und die Bezugnahme auf den jeweiligen Referenzschuldner in dieser Definition von "Restrukturierung" bezieht sich weiterhin auf den betreffenden Referenzschuldner;

(II) Hat ein Umtausch stattgefunden, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in Unterabsatz (a) bis (e) dieser Definition beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, anhand eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor dem Umtausch und der Bedingungen der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

"Restrukturierungstag" bezeichnet den Tag, an dem eine Restrukturierung nach Maßgabe der Bedingungen der Dokumentation, die diese Restrukturierung regelt, rechtlich wirksam ist.

"Fälligkeitstagverschiebung" bezeichnet eine gemäß Bedingung 7 (*Fälligkeitstagverschiebung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bestimmte Verschiebung.

"Senior-Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Mitteln des jeweiligen Referenzschuldners nicht Nachrangig ist.

"Senior-Referenzschuldner" bezeichnet einen jeweiligen Referenzschuldner, für den die Referenzverbindlichkeit(en) eine Senior-Verbindlichkeit darstellt/darstellen.

"Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen" bezeichnet Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen die in den Endgültigen Bedingungen als solche angegeben sind und hinsichtlich derer die Emittentin von Wertpapierinhabern Kreditabsicherung in Bezug auf einen Referenzschuldner erwirbt.

"Einzelnamen-Teilnennbetrag" hat die dem Begriff in Bedingung 3 (*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf einen Einzelnen Namen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"Einzelnamen-Referenzschuldnerachfolger" hat die dem Begriff in Bedingung 15 (*Nachfolgebestimmungen*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

"Solvenzkapitalbestimmungen" bezeichnet alle Bestimmungen im Rahmen einer Verbindlichkeit, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Beendigung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder sonstige Änderung der

Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Referenzschuldners aus dieser Verbindlichkeit ermöglichen und die erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit Eigenmittel einer bestimmten Qualitätsklasse (Tier) darstellt.

"Staat" bezeichnet einen Staat, eine Gebietskörperschaft oder Regierungsstelle bzw. die entsprechenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen oder sonstigen staatlichen Stellen, die in staatlicher Funktion handeln (darin eingeschlossen, ohne Einschränkung des Vorstehenden, die Zentralbank).

"Staatsnachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen jeweiligen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, eine Vereinigung, eine Abspaltung, eine Teilung, eine Auflösung, einen Zusammenschluss, eine Neukonstituierung oder ein ähnliches Ereignis.

"Standard-Ereignis-Feststellungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Maßgebliches Bonitätsereignis und eine Serie, bei der Rückzahlung bei Auktion als anwendbare Rückzahlungsmethode bei Bonitätsereignis angegeben ist,

(a) vorbehaltlich Absatz (b) dieser Definition, den Mitteilungsübermittlungstag, wenn der Mitteilungsübermittlungstag entweder in den Mitteilungsübermittlungszeitraum oder den Zusätzlichen Zeitraum nach EK-Bonitätsereignisanfrage-Abweisung fällt, mit der Maßgabe, dass weder (i) eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung noch (ii) eine EK-Nichtbonitätsereignisbekanntmachung eingetreten ist, jeweils in Bezug auf das in der Bonitätsereignis-Mitteilung angegebene Bonitätsereignis, oder

(b) ungeachtet Absatz (a) dieser Definition, den Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis, wenn eine EK-Bonitätsereignisbekanntmachung eingetreten ist und der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Bonitätsereignis an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungsübermittlungszeitraums (einschließlich vor dem Handelstag) eingetreten ist.

"Standard-Ausübungstichtag" bezeichnet entweder

in Bezug auf eine Serie, für die "Standard-Ereignis-Feststellungstag" zutrifft,

(i) wenn der EK-Sekretär eine Endgültige Liste veröffentlicht, die für die Anwendbaren Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen gilt veröffentlicht werden können, den Tag, der fünf Maßgebliche-Stadt-Geschäftstage nach dem Tag liegt, an dem diese Endgültige Liste veröffentlicht wird (wobei für die Zwecke der in diesem Dokument dargelegten zeitlichen Abstimmung angenommen wird, dass von der Berechnungsstelle (als Partei, die Kreditabsicherung erwirbt) eine Bonitätsereignis-Mitteilung an die Emittentin (als Partei, die Kreditabsicherung verkauft) übermittelt wird, oder

(ii) andernfalls, den Tag, der 14 Kalendertage nach dem maßgeblichen Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion liegt, oder

(b) in Bezug auf ein Bonitätsereignis und eine Serie, für die "Standard-Ereignis-Feststellungstag" nicht zutrifft, den Nicht-Standard-Ausübungstichtag.

"Standardwährung" bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.

"Nachrangige Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Mitteln des jeweiligen Referenzschuldners Nachrangig ist oder Nachrangig wäre, wenn nachrangige Verbindlichkeiten aus Aufgenommenen Mitteln des betreffenden Referenzschuldners bestünden.

"Nachrangiger Referenzschuldner" bezeichnet einen jeweiligen Referenzschuldner, für den die Referenzverbindlichkeit(en) eine Nachrangige Verbindlichkeit darstellt/darstellen.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, für die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, die Verbindlichkeit, die die Referenzverbindlichkeit ersetzen kann, die von der Berechnungsstelle gemäß Bedingung 16 (*Referenzverbindlichkeit*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bestimmt wird.

Ungeachtet der Definition von "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" (a) wird keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Bezug auf eine Nur-Referenzverbindlichkeit-Serie bestimmt und (b) wenn die in Unterabsatz 0 oder 0 der Definition von "Ersetzungsereignis" dargelegten Ereignisse in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit in einer Nur-Referenzverbindlichkeit-Serie eintreten, bleibt die Referenzverbindlichkeit weiterhin die Referenzverbindlichkeit.

"Ersetzungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit den Tag, an dem die Berechnungsstelle die Emissionsstelle und die Emittentin über die Ersatz-Referenzverbindlichkeit informiert, die sie gemäß der Definition von "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" ermittelt hat.

"Ersetzungsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit das Folgende:

- (a) die vollständige Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit;
- (b) die gesamten gemäß der Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge wurden durch eine Rückzahlung oder anderweitig auf einen Betrag von weniger als USD 10.000.000 oder dessen Gegenwert in der betreffenden Verbindlichkeitswährung wie durch die Berechnungsstelle festgelegt reduziert;
- (c) aus einem anderen Grund, ausgenommen das Bestehen oder der Eintritt eines Bonitätsereignisses, sind die Referenzverbindlichkeiten keine Verbindlichkeit eines maßgeblichen Referenzschuldners (entweder direkt oder als Bereitsteller einer Garantie) mehr; oder
- (d) falls die Referenzverbindlichkeit in der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeit enthalten war, wie sie von der ISDA auf ihrer Website www.isda.org (oder einer Nachfolge-Website) oder von einem von der ISDA auf ihrer Website benannten Dritten von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird, die Referenzverbindlichkeit von dieser Liste entfernt wurde. Die aktuelle Liste kann unter <https://ihsmarkit.com/products/red-cds.html> abgerufen werden.

Für die Zwecke der Identifizierung einer Referenzverbindlichkeit bildet eine Änderung der CUSIP oder der ISIN oder einer vergleichbaren Kennzahl einer Referenzverbindlichkeit für sich genommen kein Ersetzungsereignis.

Bei Eintritt eines der in Absatz 0 oder 0 dieser Definition beschriebenen Ereignisse an oder vor dem Handelstag gilt ein Ersetzungsereignis als am Ausgabetag gemäß Absatz (a) oder (b) dieser Definition, je nachdem, eingetreten.

"Ersetzungsereignistag" bezeichnet in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit den Tag des Eintritts des betreffenden Ersetzungsereignisses.

"Ersetzungsereignis-Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung den anteiligen Betrag der betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung an einem Betrag in Höhe (x) des angemessenen Marktwerts der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entsprechend der Bestimmung durch die Emittentin zum Ersetzungsereignistag und (y) nach einer Anpassung zur Berücksichtigung (etwaiger) Auflösungskosten.

"Nachfolger" bezeichnet vorbehaltlich Bedingung 15(a) (*Geeignete Nachfolger*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ggf. die von der Berechnungsstelle oder dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee, je nachdem, bestimmte Gesellschaft bzw. bestimmten Gesellschaften wie folgt:

- (a) Vorbehaltlich Unterabsatz (e) dieser Definition ist eine Gesellschaft in dem Fall, dass sie entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie im Umfang von mindestens fünfundsiebzig Prozent in die

Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintritt, der alleinige Nachfolger;

(b) in dem Fall, dass nur eine Gesellschaft entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie im Umfang von mehr als fünfundzwanzig Prozent (jedoch weniger als fünfundsiebzig Prozent) in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintritt und bis zu fünfundzwanzig Prozent der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners beim betreffenden Referenzschuldner verbleiben, so ist die Gesellschaft, die in mehr als fünfundzwanzig Prozent der Maßgeblichen Verbindlichkeiten als Nachfolger eintritt, der alleinige Nachfolger;

(c) in dem Fall, dass mehr als eine Gesellschaft entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie im Umfang von mehr als fünfzwanzig Prozent in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintreten und bis zu fünfundzwanzig Prozent der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners beim betreffenden Referenzschuldner verbleiben, so sind die Gesellschaften, die im Umfang von mehr als fünfundzwanzig Prozent in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten als Nachfolger eintreten, jeweils ein Nachfolger;

(d) in dem Fall, dass eine Gesellschaft oder mehrere Gesellschaften entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie im Umfang von mehr als fünfundzwanzig Prozent in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintreten und mehr als fünfundzwanzig Prozent der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners beim betreffenden Referenzschuldner verbleiben, so sind jede dieser Gesellschaften und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger;

(e) in dem Fall, dass eine Gesellschaft oder mehrere Gesellschaften entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie in einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintreten, aber keine Gesellschaft im Umfang von mehr als fünfundzwanzig Prozent in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintritt und der betreffende Referenzschuldner weiterhin besteht, so gibt es keinen Nachfolger;

(f) in dem Fall, dass eine Gesellschaft oder mehrere Gesellschaften entweder direkt oder als Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie in einen Teil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintreten, aber keine Gesellschaft im Umfang von mehr als fünfundzwanzig Prozent in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintritt und der betreffende Referenzschuldner erlischt, so ist die Gesellschaft, die in den prozentual größten Anteil der Maßgeblichen Verbindlichkeiten als Nachfolger eintritt, der Nachfolger (wobei in dem Fall, dass zwei oder mehr Gesellschaften in prozentual gleicher Höhe in die Maßgeblichen Verbindlichkeiten als Nachfolger eintreten, jede von ihnen ein Nachfolger ist); und

(g) in Bezug auf einen betreffenden Referenzschuldner, der kein Staat ist, ist in dem Fall, dass eine Gesellschaft sämtliche Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens eine Maßgebliche Verbindlichkeit) des betreffenden Referenzschuldners übernimmt und zum Zeitpunkt der Festlegung entweder (i) der betreffende Referenzschuldner erloschen ist oder (ii) der betreffende Referenzschuldner sich in einem Prozess zu dessen Auflösung (in jeglicher Beschreibungsform) befindet und der betreffende Referenzschuldner zu jeglichem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme keine Verpflichtungen zu Aufgenommenen Mitteln begeben hat oder eingegangen ist, die betreffende Gesellschaft (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.

Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "als Nachfolger eintreten" in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner und seine Maßgeblichen Verbindlichkeiten, dass eine andere Gesellschaft als der Referenzschuldner (A) die betreffenden Maßgeblichen Verbindlichkeiten übernimmt oder dafür haftet, unabhängig davon, ob dies von Rechts wegen oder gemäß einer Vereinbarung (darin eingeschlossen in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Staat ist, jegliche Protokolle, Verträge, Konventionen, Übereinkommen, Abkommen, einvernehmliche Erklärungen, Übereinkünfte, Pakte oder andere Vereinbarungen) geschieht, oder (B) Anleihen ausgibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Tauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen die Maßgeblichen

Verbindlichkeiten (oder, je nachdem, Verbindlichkeiten) getauscht werden, und in jedem Fall der Referenzschuldner danach kein direkter Schuldner oder Bereitsteller einer Maßgeblichen Garantie in Bezug auf die Maßgeblichen Verbindlichkeiten oder die betreffenden Tauschanleihen oder -darlehen, je nachdem, ist. Für die Zwecke dieser Definition sind **"als Nachfolger eingetreten"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung" bezeichnet:

- (a) für die Zwecke der Bestimmung eines Nachfolgers entsprechend der Festlegung durch einen EK-Beschluss den Tag 90 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger und
- (b) in allen übrigen Fällen den Tag 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Ereignisse:
 - (i) den Tag der Wirksamkeit der Nachfolgemitteilung und
 - (ii) unter Umständen, in denen (A) ein Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger eingetreten ist, (B) das betreffende Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, keine Festsetzung eines Nachfolgers vorzunehmen und (C) die Emittentin der Emissionsstelle die Nachfolgemitteilung bis spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschlossen hat, keine Festsetzung eines Nachfolgers vorzunehmen, übermittelt, den Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger.

Der Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung unterliegt keiner Anpassung entsprechend einer Geschäftstagekonvention.

"Nachfolgetag" bezeichnet den Tag der rechtlichen Wirksamkeit eines Ereignisses, in dessen Rahmen ein oder mehrere Gesellschaften in einige oder alle Maßgeblichen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners als Nachfolger eintreten, wobei in dem Fall, dass zum betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag der Tag der rechtlichen Wirksamkeit der letzten Nachfolge in Bezug auf den Stufenplan ist oder, sofern es früher eintritt, (a) der Tag, an dem eine Festsetzung gemäß Absatz (a) bis (g) der Definition von "Nachfolger" nicht von weiteren Nachfolgen in diesen Zusammenhang in Bezug auf den Stufenplan betroffen wäre, oder (b) der Eintritt eines Ergebnis-Feststellungstags in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder eine Gesellschaft, die einen Nachfolger darstellen würde.

"Nachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin für die Weiterleitung an die Emissionsstelle und die Wertpapierinhaber, in der eine Nachfolge (oder, in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis) beschrieben wird, in Bezug auf die ein Nachfolgetag eingetreten ist und gemäß der für den Referenzschuldner ein Nachfolger festgelegt werden kann bzw. mehrere Nachfolger festgelegt werden können. In der Nachfolgemitteilung ist eine angemessen präzise Beschreibung der für die gemäß Absatz (a) bis (g) der Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Festsetzung relevanten Tatsachen zu geben.

"Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der eine Zusammenkunft des Kreditderivate-Entscheidungskomitees für einen Beschluss über einen oder mehrere Nachfolger für einen Referenzschuldner beantragt wird, den Tag entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung des EK-Sekretärs, von dem das Kreditderivate-Entscheidungskomitee beschließt, dass es der Tag der Wirksamkeit der betreffenden Mitteilung ist.

"Transaktions-Auktions-Abwicklungsbedingungen" bezeichnet die betreffenden Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen, wobei die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt, dass (a) die für betreffenden Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblichen entsprechenden Bedingungen und (b) im Fall, dass das betreffende Kreditereignis eine Restrukturierung ist, ein Kreditderivat mit derselben Restlaufzeit wie die Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen eine "Auktionsgegenständliche Transaktion" für die Zwecke der betreffenden Kreditderivate-Auktions-Abwicklungsbedingungen wäre.

"Vereinigtes Königreich" bezeichnet das Vereinigte Königreich.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand der Garantie ist.

"Primärschuldner" bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit im Fall einer Anleihe den Emittenten, im Fall eines Darlehens den Darlehensnehmer oder im Fall sonstiger Primärverbindlichkeiten den Hauptschuldner.

"Gesamtrechtsnachfolger" hat die diesem Begriff in der Definition von "Nachfolger" zugewiesene Bedeutung.

"Auflösungskosten" bezeichnet einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe der Summe (wobei keine Beträge doppelt berücksichtigt werden dürfen) sämtlicher Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ausgaben (darin eingeschlossen entgangene Finanzierungsmittel), Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

- (a) der Rückzahlung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und
- (b) sofern die Emittentin sich für das Hedging ihrer Exposure entschieden hat, der damit verbundenen Beendigung, Abwicklung oder Neubildung jeglicher Hedging- oder damit zusammenhängender Handelspositionen.

"Bewertungstag" bezeichnet:

(a) vorbehaltlich der Bestimmungen von Bedingung 14(d) (*Rückzahlungsaussetzung*) für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen das Datum, das die in den geltenden Endgültigen Bedingungen bestimmte Anzahl Geschäftstage nach (i) dem Ereignis-Feststellungstag (sofern der Ereignis-Feststellungstag nicht gemäß Absatz (a) der Definition von "Standard-Ereignis-Feststellungstag" oder Unterabsatz (a)(i) der Definition von "Nicht-Standard-Ereignis-Feststellungstag" eintritt) liegt; (ii) dem Tag, an dem die EK-Bonitätsereignisbekanntmachung (sofern kein Standard-Ausübungsstichtag oder Nicht-Standard-Ausübungsstichtag für den Eintritt des Ereignis-Feststellungstags anwendbar ist) erfolgt, oder dem betreffenden Standard-Ausübungsstichtag oder Nicht-Standard-Ausübungsstichtag, je nachdem, (sofern ein Standard-Ausübungsstichtag oder Nicht-Standard-Ausübungsstichtag für den Eintritt des Ereignis-Feststellungstags anwendbar ist) liegt, in jedem Fall, in dem der Ereignis-Feststellungstag gemäß Absatz (a) der Definition von "Standard-Ereignis-Feststellungstag" oder Unterabsatz (a)(i) der Definition von "Nicht-Standard-Ereignis-Feststellungstag" eintritt, oder (iii) dem Auktions-Absagetermin oder dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion liegt, sofern die Fallback-Rückzahlungsmethode anwendbar ist; und (iv) wenn die Anzahl der Geschäftstage nicht in dieser Weise bestimmt wird, ein Tag, der auf den 90. Geschäftstag nach dem maßgeblichen Datum wie in (i), (ii) oder (iii) oben erwähnt fällt oder davor liegt;

"Bewertungsmethode" bezeichnet:

- (a) sofern es nur einen Bewertungstag gibt, Höchstbewertung, Niedrigstbewertung oder Marktbewertung entsprechend der Bestimmung in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (bzw. gilt, sofern keine Bewertungsmethode bestimmt wird, die Höchstbewertung).
- (b) sofern es mehr als einen Bewertungstag gibt, Durchschnittliche Höchstbewertung, Durchschnittliche Marktbewertung oder Höchstbewertung entsprechend der Bestimmung in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (bzw. gilt, sofern keine Bewertungsmethode bestimmt wird, die Durchschnittliche Höchstbewertung).

wobei:

- (i) **"Durchschnittliche Höchstbewertung"** das ungewichtete arithmetische Mittel der höchsten von der Berechnungsstelle eingeholten Quotierungen (oder entsprechend Absatz 0 der Definition von "Quotierung") in Bezug auf jeden einzelnen Bewertungstag bezeichnet;
- (ii) **"Durchschnittliche Marktbewertung"** das ungewichtete arithmetische Mittel der von der Berechnungsstelle bestimmten Marktwerte in Bezug auf jeden einzelnen Bewertungstag bezeichnet und

- (iii) "**Höchstbewertung**" die höchste von der Berechnungsstelle eingeholte Quotierung (oder entsprechend Absatz (a) der Definition von "Quotierung") in Bezug auf einen Bewertungstag bezeichnet;
- (iv) "**Niedrigstbewertung**" die niedrigste von der Berechnungsstelle eingeholte Quotierung (oder entsprechend Absatz (a) der Definition von "Quotierung") in Bezug auf einen Bewertungstag bezeichnet und
- (v) "**Marktbewertung**" den von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert in Bezug auf einen Bewertungstag bezeichnet.

Unbeschadet der Absätze (a) und (b) dieser Definition ist die Bewertungsmethode, wenn die Quotierungen weniger als zwei Vollquotierungen umfassen, die Marktbewertung bzw. die Durchschnittliche Marktbewertung.

"**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet im Fall der Anwendung einer Barrückzahlung eine Verbindlichkeit, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auswählt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt oder, sofern kein entsprechender Zeitpunkt bestimmt wird, den von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt, der soweit angemessenerweise praktikabel so nah wie möglich an 11:00 Uhr auf dem Haupthandelsmarkt für die Bewertungsverbindlichkeit liegt, außer wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solcher Haupthandelsmarkt zum betreffenden Zeitpunkt geschlossen wäre oder entsprechende Transaktionen zum betreffenden Zeitpunkt nicht in ausreichendem Umfang getätigt würden (wie von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt), in diesem Fall ist der Bewertungszeitpunkt ein anderer von der Berechnungsstelle bestimmter Zeitpunkt, zu dem der maßgebliche Haupthandelsmarkt geöffnet ist.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Anteile oder anderen Beteiligungen, mit denen das Recht zur Wahl des *Board of Directors* oder vergleichbarer Leitungsorgane einer Gesellschaft verbunden ist.

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen entsprechend § 317 BGB vorgenommen.

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) *Allgemeine Definitionen*

"**Geschäftszentrum**" ist London und New York.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem T2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**T2**" bezeichnet das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder ein Nachfolgesystem.

"**Modifiziert Folgende Geschäftstagekonvention**" bedeutet, dass, wenn ein in den Bedingungen genannter Termin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als Gegenstand einer Anpassung gemäß der Modifiziert Folgenden Geschäftstagekonvention angegeben ist und dieser Termin andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dieser Termin auf den nächsten Tag verschoben wird, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Termin auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.

(b) *Definitionen in Bezug auf Zinsen*

(i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag

den (gegebenenfalls) gemäß Bedingung 3 (*Festverzinsliche Wertpapiere*) bestimmten Betrag.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag

Die Emittentin zahlt am Fälligkeitstag einen als Rückzahlungsbetrag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

2 Bestimmungen zur Basiswertbewertung

(f) Vorzeitige Rückzahlungsereignisse

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses fest, werden (vorbehaltlich der Bestimmungen des Basiswertanhangs) die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) an einem von der Emittentin bestimmten Tag zurückgezahlt; dabei erfolgt die Rückzahlung aller Berechnungsbeträge jeweils durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der als solcher für das zum Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses führende Ereignis in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben ist.

(j) Benachrichtigungen

Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und jede Zahlstelle über jede von ihr nach Maßgabe dieser Bedingung getroffene Festlegung sowie über die Maßnahmen, deren Vornahme sie hinsichtlich der Festlegung vorschlägt. Die Emittentin informiert hierüber anschließend die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist. Versäumt es die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine Zahlstelle über eine Festlegung zu informieren, oder versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber über eine Festlegung zu informieren, wird dadurch die Wirksamkeit der Festlegung nicht beeinträchtigt.

(k) Definitionen

"Zusätzliches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebene Ereignis.

"Fairer Marktwert" bezeichnet einen durch die Berechnungsstelle ermittelten Betrag in der Festgelegten Währung, der den fairen Marktwert des Berechnungsbetrags an einem von der Emittentin gewählten Tag darstellt, einschließlich sämtlicher fälliger und zahlbarer Zinsbeträge, wobei im Fall einer Berechnung des fairen Marktwerts gemäß Bedingung 7 (Kündigungsereignisse) die Finanzlage der Emittentin, von der angenommen wird, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere vollständig erfüllen kann, nicht berücksichtigt wird

Der "faire Marktwert" eines Berechnungsbetrags wird nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle ermittelt, wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung dieses Werts die folgenden Werte berücksichtigt:

(i) die Summe zweier auf die Wertpapiere bezogener Komponenten, und zwar (i) einer Anleihekomponeute und (ii) einer Eingebettete-Derivate-Komponeute oder Optionskomponente. Der Wert der Anleihekomponeute wird auf Basis des Barwerts des mit einer herkömmlichen Anleihe verbundenen Barzahlungstroms bestimmt, wobei der Betrag der Anleihe dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden, mit einem üblichen internen (ggf. um einen Spread angepassten) Finanzierungssatz abgezinsten Gesamtnennbetrag der Wertpapiere und die Laufzeit der Anleihe der zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere entspricht. Der Wert der Eingebettete-Derivate-Komponeute wird auf Basis interner Preisbildungsmodelle bestimmt, die gewisse von der Berechnungsstelle als angemessen festlegte Parameter berücksichtigen (darunter Faktoren wie zu erwartende Zins- und Dividendensätze sowie der Wert, Kurs oder Stand und die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte, eines sonstigen Referenzgegenstands oder darauf bezogener Futures oder Optionen); und/oder

(ii) den Wert der Wertpapiere, der unter Verwendung jeglicher anderer Faktoren bestimmt wird, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet, darunter die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit, die Zinssätze, zu denen Banken untereinander Geld verleihen, der Zinssatz, der der Emittentin (oder ihren Verbundenen Unternehmen) für die Aufnahme von Geldern berechnet wird und, falls die Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswerte oder sonstige Referenzvermögenswerte bezogen sind, der Wert, die erwartete

zukünftige Wertentwicklung und/oder die Volatilität dieses Basiswerts bzw. dieser Basiswerte oder dieses sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. dieser sonstigen Referenzvermögenswerte sowie sämtliche weiteren Informationen, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet (darunter die Umstände, die zu den die Rückzahlung verursachenden Ereignissen geführt haben).

Es wird erwartet, dass diese Werte zusammen mit den Abzügen für Gebühren, Kosten oder Provisionen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere sowie den Kosten für den Abschluss von den Wertpapieren zugrunde liegenden und/oder mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Hedginggeschäften und Finanzierungsvereinbarungen als maßgebliche Preisbildungsfaktoren am oder um den Handelstag berücksichtigt wurden, um der Emittentin die Festlegung der Bedingungen zu ermöglichen, zu denen sie die Wertpapiere am Ausgabetag ausgeben kann, weshalb es sich dabei um maßgebliche Faktoren für die Bestimmung eines jeglichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags handelt.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Für jedes Wertpapier laufen ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) Zinsen in Höhe von dem als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der "**Zinssatz**") auf. Die Zinsen werden nachträglich an dem Zinszahlungstag/den Zinszahlungstagen eines Jahres bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) zahlbar.

Der Betrag an Zinsen, der an jedem Zinszahlungstag für diejenige Zinsperiode, die an dem Zinsperiodenendtag (ausschließlich) endet, der (genau oder ungefähr) auf diesen Tag fällt, zahlbar wird, entspricht dem Zinsbetrag.

Die Berechnung von Zinsen erfolgt für sämtliche Zeiträume durch Anwendung des maßgeblichen Zinssatzes auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag und Multiplikation des Ergebnisses mit dem anwendbaren Zinstagequotienten, wobei das Ergebnis auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet wird; dabei wird eine entsprechende halbe Untereinheit aufgerundet oder es gilt ein anderweitiges Vorgehen nach Maßgabe der geltenden Marktkonvention.

3.1 Definitionen

"**Zinstagequotient**" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen Zeitraum, unabhängig davon, ob dieser eine Zinsperiode darstellt (der "**Berechnungszeitraum**"):

die Anzahl an Tagen in dem Berechnungszeitraum (wobei die Anzahl dieser Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten je 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab (einschließlich) dem Verzinsungsbeginn bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag und jeden darauffolgenden Zeitraum ab (einschließlich) dem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag oder zum relevanten Zahlungstag, sofern die Wertpapiere vorzeitig nicht an einem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden.

"**Zinsperiodenendtag**" bezeichnet jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung).

ISSUE-SPECIFIC SUMMARY – CREDIT LINKED NOTES LINKED TO VOLKSWAGEN INTERNATIONAL FINANCE NV

SUMMARY

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus. Any decision to invest in the Securities should be based on a consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor. In certain circumstances, the investor could lose all or part of the invested capital. Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Base Prospectus, including any supplements, and the related final terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary, including any translation thereof, but only where the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, key information in order to aid the investor when considering whether to invest in the Securities.

The investor is about to purchase a product that is not simple and may be difficult to understand.

The Securities: Issue of up to EUR 20,000,000 Citi 5.15 % Credit Linked Notes linked to Volkswagen International Finance NV 12/2034(ISIN: DE000A3R4XN9)

The Issuer: Citigroup Global Markets Holding Inc. Its principal offices are located at 388 Greenwich Street, New York, NY 10013 and its telephone number is +1 (212) 559-1000. Its Legal Entity Identifier ("LEI") is 82VOJDD5PTRDMVVMGV31.

The Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.

Competent authority: The Base Prospectus was approved on 24 January 2025 by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the "CSSF") of 283, route d'Arlon L-1150, Luxembourg (Telephone number: +352 26 25 1 1).

B. KEY INFORMATION ON THE ISSUER

I. Who is the Issuer of the Securities?

Domicile and legal form of the Issuer, LEI, law under which the Issuer operates and country of incorporation: The Issuer was incorporated in New York on 23 February 1977 and exists under the laws of the state of New York in the United States of America. The Issuer is a New York corporation. Its Federal Employee Identification Number issued by the US Internal Revenue Service is 11-2418067. Its LEI is 82VOJDD5PTRDMVVMGV31.

Issuer's principal activities: The Issuer, operating through its subsidiaries, engages in full-service investment banking and securities brokerage business. The Issuer operates in the *Institutional Clients Group* business segment of Citigroup Inc.

Major shareholders, including whether it is directly or indirectly owned or controlled and by whom: The Issuer's issued share capital is 1,000 Common Stock which is fully paid up and held by Citigroup Inc.

Key managing directors: The officers of the Issuer are Shawn K. Feeney, Robert F. Klein, John Heppollette, Daniel S. Palomaki, Charles Marquardt, Joseph Noto, Jason Mercado, Alexia Breuvert, Marie Elena Almeida, Katrina Basil, Donald Bendernagel, Sarah Blotner, Norma Castro, Shannon Hales, Myongsu Kong, James Myers, Anne E. Moses, Sofia Rahman, Rachel Stine and Christopher Teano. The members of the Notes Committee of the Issuer are Peter Battin, Mark Mason, Jason Mercado, Joseph Noto, Johnbull Okpara, Daniel S. Palomaki, Elissa Steinberg, Shawn Stolar and Michael Verdeschi.

Statutory auditors The Issuer's auditors are KPMG LLP, independent registered public accountants, 345 Park Avenue, New York, New York 10154, United States.

II. What is the key financial information regarding the Issuer?

The following key financial information has been extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the years ended 31 December 2023 and 2022, and from the unaudited consolidated interim financial statements of the Issuer for the period ended 30 June 2024.

Summary information – income statement				
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)	Six months ended 30 June 2024 (unaudited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)
Operating profit/loss or another similar measure of financial performance used by the Issuer in the financial statements (<i>in millions of U.S. dollars</i>)	(985)	(160)	(467)	83
Summary information – balance sheet				

	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)	Six months ended 30 June 2024 (unaudited)	
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) <i>(in millions of U.S. dollars)</i>	190,974	201,537	193,617	
Current ratio (current assets/current liabilities)	1.2	1.2	1.2	
Debt to equity ratio (total liabilities/total shareholder equity)	19.11	17.3	19.79	
Interest cover ratio (operating income/interest expense)	1.0	1.0	1.0	
Summary information – cash flow statement				
	Year ended 31 December 2023 (audited)	Year ended 31 December 2022 (audited)	Six months ended 30 June 2024 (unaudited)	Six months ended 30 June 2023 (unaudited)
Net cash flows from operating activities (in millions of U.S. dollars)	(73,632)	(18,506)	(45,348)	(74,919)
Net cash flows from financing activities (in millions of U.S. dollars)	45,647	66,259	16,210	40,426
Net cash flows from investing activities (in millions of U.S. dollars)	24,619	(47,296)	27,131	28,877

*In accordance with IFRS, the Issuer does not present any interest expenses.

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Issuer on its audited historical financial information.

III. What are the key risks that are specific to the Issuer?

The Issuer is subject to the following key risks:

- The Issuer is a holding company that does not engage in any material amount of business activities that generate revenues. It services its obligations primarily with dividends and advances from its subsidiaries. Its subsidiaries that operate in the securities businesses can only pay dividends if they are in compliance with applicable regulatory requirements imposed on them by federal and state regulatory authorities, and may also be subject to credit agreements that may restrict their ability to pay dividends. If such subsidiaries do not realise sufficient earnings to satisfy applicable regulatory requirements, or if such requirements are changed to further restrict the ability of such subsidiaries to pay dividends to the Issuer, the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities may be adversely affected, and consequently the value of and return on the Securities may be adversely affected.
- The Issuer may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Issuer and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Issuer), could adversely affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

C. KEY INFORMATION ON THE SECURITIES

I. What are the main features of the Securities?

Type and class of Securities, including security identification numbers

The Securities are derivative securities in the form of notes, and are linked to the Credit of a Reference Entity.

The Securities will be cleared and settled through Clearstream Banking AG, Frankfurt.

The Issue Date of the Securities is 25 March 2025. The Issue Price of the Securities is 98.00 per cent. of the Specified Denomination.

Series Number: CLNCH0993; ISIN: DE000A3R4XN9; WKN: A3R4XN.

Currency, Specified Denomination, Calculation Amount, Aggregate Principal Amount and Maturity Date of the Securities

The Securities are denominated in Euros. The Securities have a Specified Denomination of EUR 10,000 and the Calculation Amount is EUR 10,000. The Aggregate Principal Amount of the Securities to be issued is up to EUR 20,000,000.

Maturity Date: 20 December 2034. This is the date on which the Securities are scheduled to redeem, subject to an early redemption of the Securities.

Rights attached to the Securities

Unless the Securities have been previously redeemed due to the occurrence of a Credit Event, the return on the Securities will derive from the Interest Amount payable in respect of each CA in relation to the respective Interest Payment Date and, unless the Securities have been previously redeemed or purchased and cancelled, the payment of the Redemption Amount on the Maturity Date of the Securities.

The "**Calculation Amount**" or "**CA**" is EUR 10,000.

Interest

Subject to the occurrence of a Credit Event, the Interest Amount due on each Interest Payment Date is determined in accordance with the interest provisions as follows.

A definition of the Interest Amount is set out below at "*Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date*".

Dates

"**Interest Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the first Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date or the relevant payment date if the Securities are redeemed early other than on a scheduled date for redemption.

"**Interest Period End Date**" means each Interest Payment Date (unadjusted).

"**Interest Commencement Date**" means the Issue Date.

"**Interest Payment Date**" is each 20 December of each year from, and including 20 December 2025 to, and including, the Maturity Date, adjusted in accordance with the Modified Following Business Day Convention (i.e. if an Interest Payment Date is not a Business Day, such Interest Payment Date shall be the immediately following day which is a Business Day, unless that day falls into the next calendar month, in which case the Interest Payment Date will be the immediately preceding Business Day. A Securityholder is not entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.).

Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Security for the period of time, whether or not constituting an Interest Period (the "**Calculation Period**"): the number of days in the Calculation Period (such number of days being calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months) divided by 360.

The "**Interest Amount**", means that the Interest Amount in respect of each CA, an Interest Payment Date and if due as provided above, is fixed interest and will be calculated by applying the Interest Rate to the aggregate outstanding principal amount and multiplying such sum by the Day Count Fraction, rounded to the nearest Euro cent, half of such Euro cent being rounded upwards.

"**Interest Rate**" means that the 5.15 per cent. p.a.

Redemption

Subject to the occurrence of a Credit Event, the Redemption Amount due on the Maturity Date will be determined in accordance with the redemption provisions as follows.

The Redemption Amount on the Maturity Date will be 100 per cent. per CA (the "**Redemption Amount**").

Interest and Redemption following Credit Event

If an Event Determination Date occurs as a result of a Credit Event from the Issue Date at the Reference Entity and the Issuer announces the occurrence of such a Credit Event in a notice, no Interest Amount will be payable for the corresponding Interest Period and for all following Interest Periods. Any interest accrued during the period from (and including) the Interest Payment Date immediately preceding the Event Determination Date (or the Issue Date if there is no preceding Interest Payment Date) to (and including) the Event Determination Date will be paid at the same date as the Credit Event Redemption Amount.

Instead of repayment at the Redemption Amount, repayment is made in the amount of the Credit Event Redemption Amount. Such repayment will generally be significantly below the CA and may also be zero.

The determination of the occurrence of a Credit Event is made by the Calculation Agent on the basis of publicly available information, including announcements by the International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA).

The following circumstances constitute a "**Credit Event**":

Bankruptcy: all forms opening of insolvency proceedings, bankruptcy, liquidation, appointment of an insolvency administrator and seizure of all assets of the Reference Entity.

Failure to Pay: the failure to fulfil payment obligations arising from the Reference Entity's borrowings, e.g. bonds or loans, in a total amount of at least USD 1,000,000 (or the equivalent in the relevant currency).

Restructuring: all forms of changes to a payment obligation arising from the borrowing of funds by the Reference Entity in a total amount of at least USD 10,000,000 (or the equivalent amount in the relevant currency) with binding effect on the creditors, e.g. a reduction of agreed interest or principal payments or their postponement or a change in ranking.

The determination of the "**Credit Event Redemption Amount**" can be based on the result of an auction organised by the ISDA (the "**Auction Redemption Amount**"). The Auction Redemption Amount corresponds to the nominal amount multiplied by the auction price (expressed as a percentage) relating to the Reference Obligation. If the ISDA does not organise an auction, the Credit Event Redemption Amount is the nominal amount multiplied by the price (expressed as a percentage) of a liability of the Reference Entity, as determined by the calculation agent. This liability is selected by the calculation agent. The Credit Event Redemption Amount is paid five Business Days following the date on which the Issuer delivers the notice regarding the Credit Event Redemption Amount. Such date may fall before or after the Maturity Date.

Reference Entity	Reference Obligation
Name: Volkswagen AG Address: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Germany Country of incorporation: Germany Industry or industries of operation: Automotive Market(s) on which securities are admitted to trading: XETRA Securities code: ISIN: DE0007664039	Primary obligor: Volkswagen International Finance NV ISIN: XS0908570459 Bloomberg Ticker: VW 3.3 03/22/33 Corp Maturity: 22 March 2033 Currency: EUR Governing law: German law Listed on the following stock exchanges/Admitted to trading on the following markets All German Stock Exchanges, EUROTIX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Vienna

Early Redemption: The Securities may be redeemed early following the occurrence of certain specified events or circumstances (for example, including an event affecting the Issuer's hedging arrangements, an event of default, and circumstances relating to taxation and illegality) at an amount which will be determined by the Calculation Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Meetings of Securityholders: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 9 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – SchVG*). The terms and conditions of the Securities do not provide for meetings of Securityholders or majority resolutions by Securityholders pursuant §§ 5 et seq. SchVG and will not provide for the election of a joint representative.

Governing law: The Securities are governed by German law.

Acknowledgement of United States special resolution regimes: The Securities contain an express contractual recognition that, in the event the Issuer or the Guarantor becomes subject to a proceeding under a U.S. special resolution regime, the transfer of Securities to which the relevant U.S. legislation applies, and (in relation to such Securities) the deed of guarantee (and the transfer of any interest and obligation in or under such Securities or deed of guarantee) from the Issuer or the Guarantor, as applicable, will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. special resolution regime. In addition, the Securities contain an express contractual recognition that, in the event the Issuer or the Guarantor and any of their affiliates becomes subject to a proceeding under a U.S. special resolution regime, certain default rights against the Issuer or the Guarantor, as applicable with respect to such Securities or deed of guarantee, are permitted to be exercised to no greater extent than they could be exercised under such U.S. special resolution regime. The exercise of any power under the U.S. special resolution regimes could materially adversely affect the rights of the holders of such Securities, and accordingly, the price or value of their investment in such Securities.

Status of the Securities: The Securities constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and will at all times rank *pari passu* and rateably among themselves and at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated outstanding obligations of the Issuer, save for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application.

Description of restrictions on free transferability of the Securities

The Securities are transferable, subject to offering, selling and transfer restrictions with respect to the United States of America, the European Economic Area, the United Kingdom and the laws of any jurisdiction in which the Securities are offered or sold and the applicable rules and processes of the relevant clearing system.

II. Where will the Securities be traded?

Application will be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Börse Frankfurt Zertifikate AG*) with effect from on or around the Issue Date.

III. Is there a guarantee attached to the Securities?

Brief description of the Guarantor: Citigroup Inc. (the "**Guarantor**") was established as a corporation incorporated in Delaware on 8 March 1988, registered at the Delaware Division of Corporations with perpetual duration pursuant to the Delaware General Corporation Law with file number 2154254. The principal offices for the Guarantor are located at 388 Greenwich Street, New York, NY 10013, and its telephone number is + 1 212 559-1000. Its LEI is 6SHGI4ZSSLXQSB395. The Guarantor is a global diversified financial services holding company whose businesses provide consumers, corporations, governments and institutions with a broad, yet focused, range of financial products and services.

Nature and scope of guarantees: The payment and delivery of all amounts due in respect of the Securities will be unconditionally and irrevocably guaranteed by Citigroup Inc. pursuant to a deed of guarantee dated 21 December 2015 (the "**Deed of Guarantee**"), as amended and/or supplemented and/or replaced from time to time executed by Citigroup Inc.

The Deed of Guarantee constitutes direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligation of Citigroup Inc. and rank and will rank *pari passu* (subject to mandatorily preferred debts under applicable laws) with all other outstanding, unsecured and unsubordinated obligations of Citigroup Inc.

Key financial information of the Guarantor: The following key financial information has been extracted from the audited consolidated financial statements of the Guarantor for the years ended 31 December 2024 and 2023.

Summary information – income statement		
	Year ended 31 December 2024 (audited)	Year ended 31 December 2023 (audited)
Operating profit/loss or another similar measure of financial performance used by the Guarantor in the financial statements (in millions of U.S. dollars)	12,835	9,382
Summary information – balance sheet		
	Year ended 31 December 2024 (audited)	Year ended 31 December 2023 (audited)
Net financial debt (long term debt plus short term debt minus cash) (in millions of U.S. dollars)	313,023	296,734
Debt to equity ratio (total liabilities/total Citigroup shareholder equity)	10.28	10.74
Summary information – cash flow statement		
	Year ended 31 December 2024 (audited)	Year ended 31 December 2023 (audited)
Net cash flows from operating activities (in millions of U.S. dollars)	(19,669)	(73,416)
Net cash flows from financing activities (in millions of U.S. dollars)	(38,304)	687
Net cash flows from investing activities (in millions of U.S. dollars)	86,250	(8,459)

Qualifications in audit report on historical financial information: There are no qualifications in the audit report of the Guarantor on its audited historical financial information.

Key risks in respect of the Guarantor: The Guarantor is subject to the following key risks:

- The Guarantor is a holding company that does not engage in any material amount of business activities that generate revenues. It services its obligations primarily with dividends and advances from its subsidiaries. Its subsidiaries that operate in the banking, insurance and securities businesses can only pay dividends if they are in compliance with applicable regulatory requirements imposed on them by federal and state regulatory authorities, and may also be subject to credit agreements that may restrict their ability to pay dividends. If such subsidiaries do not realise sufficient earnings to satisfy applicable regulatory requirements, or if such requirements are changed to further restrict the ability of such subsidiaries to pay dividends to the Guarantor, the Guarantor's ability to fulfil its obligations under the Securities may be adversely affected, and consequently the value of and return on the Securities may be adversely affected.
- The Guarantor is expected to act as a source of financial strength for its subsidiary banks and to commit resources to support such banks. As a result, the Guarantor may be required to commit resources (in the form of investments or loans) to its subsidiary banks in amounts or at times that could adversely affect its ability to also fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities.
- The Guarantor may not be able to maintain its current ratings. If a rating agency reduces, suspends or withdraws its rating of the Guarantor and/or any affiliate thereof, the liquidity and market value of the Securities are likely to be adversely affected. In addition, ratings downgrades could have a significant and immediate impact on the Guarantor's funding and liquidity through cash obligations, reduced funding capacity and derivative triggers and additional margin requirements. Ratings downgrades could also have a negative impact on other funding sources, such as secured financing and other margin requirements, for which there are no explicit triggers. A reduction in

the Guarantor's or its subsidiaries' credit ratings could also widen the Guarantor's credit spreads or otherwise increase its borrowing costs and limit its access to the capital markets. Any of the foregoing factors may negatively impact the value of and return on the Securities.

- Adequate liquidity and sources of funding are essential to the Guarantor's businesses, and can be significantly and negatively impacted by factors the Guarantor cannot control, such as general disruptions in the financial markets, governmental fiscal and monetary policies, regulatory changes or negative investor perceptions of the Guarantor's creditworthiness. The Guarantor's ability to obtain funding may be impaired if other market participants are seeking to access the markets at the same time, or if market appetite declines, as is likely to occur in a liquidity stress event or other market crisis. A sudden drop in market liquidity could also cause a temporary or lengthier dislocation of underwriting and capital markets activity. In addition, clearing organisations, central banks, clients and financial institutions with which the Guarantor interacts may exercise the right to require additional collateral based on their perceptions or the market conditions, which could further impair the Guarantor's access to and cost of funding. These factors may negatively impact the market value of the Securities.
- The COVID-19 pandemic has had, and will likely continue to have, negative impacts on the Group's businesses, revenues, expenses, credit costs and overall results of operations and financial condition which could be material. Any such negative impact on the Group (including the Guarantor), could adversely affect the ability of the Guarantor to fulfil its obligations under the Securities, and consequently the value of and return on the Securities may also be adversely affected.

IV. What are the key risks that are specific to the Securities?

The Securities are subject to the following key risks:

- Investors should note that a holder of a Credit Linked Security will be exposed to the credit of one or more Reference Entities, which exposure shall be, unless otherwise stated in the applicable Final Terms, to the full extent of their investment in such Credit Linked Security. Upon the occurrence of any specified Credit Event with respect to any Reference Entity, investors may suffer significant losses at a time when losses may be suffered by a direct investor in obligations of such Reference Entity.
- Various factors may affect the market liquidity for the Credit Linked Securities. Future regulation of Credit Linked Securities could limit market liquidity. The market liquidity of a single-name Reference Entity may be affected by the Reference Entity's inclusion or exclusion from a standardised index, with exclusion from an index generally expected to result in diminished market liquidity. In addition, Credit Linked Securities with terms that differ from trading conventions may have substantially less market liquidity and price transparency. Consequently, market liquidity could vary during the term of a Credit Linked Security and will affect the value of such Credit Linked Security. There is no assurance that the Issuer, Dealer, Calculation Agent or one or more of their affiliates will be able to provide prices with respect to the Credit Linked Securities or that a secondary market can develop with respect to the Credit Linked Securities.
- Investors are subject to the risk that where a final price is determined in accordance with an auction, this may result in a lower recovery value than an obligation of the Reference Entity would have had if such final price had been determined pursuant to alternative methods.
- The real return (or yield) on an investment in the Securities will be reduced by inflation. Consequently, the higher the rate of inflation, the lower the real yield on the Securities will be. Notwithstanding that the terms and conditions of the Securities provide that 100 per cent. of the principal shall be repaid at maturity, such scheduled principal repayment will not provide any protection from the effect of inflation over time and it may still be the case that the return on the Securities adjusted for inflation could be negative.

D. KEY INFORMATION ON THE OFFER OF SECURITIES TO THE PUBLIC AND/OR THE ADMISSION TO TRADING ON A REGULATED MARKET

I. Under which conditions and timetable can I invest in the Securities?

Terms and conditions of the offer

An offer of the Securities will be made in Germany during the period from (and including) 14 March 2025 to (and including) 21 March 2025 (12pm, Frankfurt time). Such period may be shortened at the option of the Issuer. The Issuer reserves the right to cancel the offer of the Securities.

The offer price is EUR 10,000 per CA, and the minimum subscription amount is EUR 10,000. The Issuer may decline in whole or in part an application for the Securities and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of EUR 20,000,000. In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of EUR 10,000 (Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.

Description of the application process: Applications for the purchase of Securities may be made by a prospective investor in Germany to the Authorised Offeror. Each prospective investor in Germany should ascertain from the Authorised Offeror when the Authorised Offeror will require receipt of cleared funds from it in respect of its application for the purchase of any Securities and the manner in which payment should be made to the Authorised Offeror.

Details of method and time limits for paying up and delivering the Securities: Securities will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Securities will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date. Manner in and date on which results of the offer are to be made public: By means of a notice published by the Issuer on the website of the <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (the "CSSF") (www.cssf.lu) and/or the website https://de.citifirst.com.
Estimated expenses or taxes charged to investor by Issuer/Offeror No commissions or expenses are being charged to an investor by the Issuer.
II. Who is the Offeror and/or the person asking for admission to trading?
The Issuer is the entity requesting for the admission to trading of the Securities. Authorised Offeror: The Authorised Offeror is Citigroup Global Markets Europe AG at Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Germany. Its LEI is 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Citigroup Global Markets Europe AG is a stock corporation (<i>Aktiengesellschaft</i>) and was incorporated in Germany on 10 June 2010. Citigroup Global Markets Europe AG operates under the laws of and is domiciled in Germany.
III. Why is the Prospectus being produced?
Use and estimated net amount of proceeds The net proceeds of the issue of Securities will be used by the Issuer and/or its subsidiaries for general corporate purposes, which include making a profit. The estimated net amount of proceeds is 98.00 per cent. of the final Aggregate Principal Amount of the Securities issued on the Issue Date.
Underwriting agreement on a firm commitment basis: The offer of the Securities is not subject to an underwriting agreement on a firm commitment basis.
Description of any interest material to the issue/offer, including conflicting interests Fees are payable to the dealer and the distributor(s). The terms of the Securities confer on the Issuer, the Calculation Agent and certain other persons discretion in making judgements, determinations and calculations in relation to the Securities. Potential conflicts of interest may exist between the Issuer, Calculation Agent and holders of the Securities, including with respect to such judgements, determinations and calculations. The Issuer, Citigroup Inc. and/or any of their affiliates may also from time to time engage in transactions or enter into business relationships for their own account and/or possess information which affect or relate to the Securities. The Issuer, Citigroup Inc. and/or any of their affiliates have no obligation to disclose to investors any such information and may pursue actions and take steps that they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for investors. Save as described above, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

**EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG – BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN AUF
VOLKSWAGEN INTERNATIONAL FINANCE NV**

ZUSAMMENFASSUNG

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	
Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt gelesen werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger den Basisprospekt als Ganzes berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen könnte der Anleger das investierte Kapital ganz oder teilweise verlieren. Wird vor einem Gericht ein Anspruch in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht, könnte der klagende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Einleitung des Gerichtsverfahrens tragen müssen. Zivilrechtlich haftbar sind ausschließlich diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen eingereicht haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Schlüsselinformationen vermittelt, die erforderlich sind, um Anleger bei der Entscheidung über eine Anlage in den Wertpapieren zu unterstützen. Der Investor ist im Begriff, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach und möglicherweise schwer zu verstehen ist.	
Die Wertpapiere: Ausgabe von bis zu EUR 20.000.000 Citi 5,15 % Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf Volkswagen International Finance NV 12/2034 (ISIN: DE000A3R4XN9)	
Die Emittentin: Citigroup Global Markets Holding Inc. mit Hauptgeschäftsstelle in 388 Greenwich Street, New York, NY 10013, U.S.A. und ihrer Telefonnummer: +1 (212) 559-1000. Die Kennung der juristischen Person (<i>Legal Entity Identifier</i> ("LEI") lautet 82VOJDD5PTRDMVVMGV31.	
Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist Citigroup Global Markets Europe AG am Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04.	
Zuständige Behörde: Der Basisprospekt wurde am 24. Januar 2025 von der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (der "CSSF") mit Sitz in 283, route d'Arlon L-1150 Luxemburg (Telefonnummer: +352 26 25 1 - 1) gebilligt.	
B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	
I. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, anwendbares Recht und Gründungsland: Die Emittentin wurde am 23. Februar 1977 in New York gegründet und existiert nach dem Recht des Staates New York in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin ist eine New Yorker Gesellschaft. Ihre von der US-Steuerbehörde (<i>Internal Revenue Service</i>) vergebene Federal Employee Identification Number lautet 11-2418067. Ihre LEI lautet 82VOJDD5PTRDMVVMGV31.	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Emittentin betreibt über ihre Tochtergesellschaften ein umfassendes Investmentbanking- und Wertpapiermaklergeschäft. Die Emittentin ist im Geschäftssegment <i>Institutional Clients Group</i> der Citigroup Inc. tätig	
Hauptanteilseigner, einschließlich der Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Das ausgegebene Aktienkapital der Emittentin beträgt 1.000 Stammaktien, die voll eingezahlt sind und von Citigroup Inc. gehalten werden.	
Hauptgeschäftsführer: Die Führungskräfte der Emittentin sind Shawn K. Feeney, Robert F. Klein, John Heppolette, Daniel S. Palomaki, Charles Marquardt, Joseph Noto, Jason Mercado, Alexia Breuvar, Marie Elena Almeida, Katrina Basil, Donald Bendoragel, Sarah Blotner, Norma Castro, Shannon Hales, Myongsu Kong, James Myers, Anne E. Moses, Sofia Rahman, Rachel Stine und Christopher Teano. Die Mitglieder des Wertpapierausschusses der Emittentin sind Peter Battin, Mark Mason, Jason Mercado, Joseph Noto, Johnbull Okpara, Daniel S. Palomaki, Elissa Steinberg, Shawn Stolar und Michael Verdeschi.	
Abschlussprüfer: Der Abschlussprüfer der Emittentin ist KPMG LLP, <i>independent registered public accountants</i>, 345 Park Avenue, New York, New York 10154, U.S.A..	
II. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	
Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2023 und 2022 endenden Geschäftsjahre und den ungeprüften konsolidierten Finanzinformationen der Emittentin für den zum 30. Juni 2024 endenden Sechsmonatszeitraum entnommen.	
Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung	

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Betriebsgewinn/-verlust oder eine andere ähnliche von der Emittentin in den Jahresabschlüssen verwendete Kennzahl für die finanzielle Leistungsfähigkeit (in Millionen US-Dollar)	-985	-160	-467	83
Zusammenfassende Informationen - Bilanz				
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Millionen US-Dollar)	190.974	201.537	193.617	
Kurzfristiges Verhältnis (Umlaufvermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten)	1,2	1,2	1,2	
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamtverbindlichkeiten/Gesamt-Eigenkapital)	19,11	17,3	19,79	
Zinsdeckungsgrad (Betriebsergebnis/Zinsaufwand)*	1.0	1.0	1.0	
Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung				
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-73.632	-18.506	-45.348	-74.919
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	45.647	66.259	16.210	40.426
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	24.619	-47.296	27.131	28.877

*In Übereinstimmung mit den IFRS Bestimmungen weist die Emittentin keine Zinsaufwendungen aus.

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft, die keine nennenswerten Geschäftstätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Sie bedient ihre Verpflichtungen hauptsächlich mit Dividenden und Vorschüssen ihrer Tochtergesellschaften. Ihre Tochtergesellschaften, die im Wertpapiergeschäft tätig sind, können nur dann Dividenden ausschütten, wenn sie die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die ihnen von den Aufsichtsbehörden auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene auferlegt werden, und sie können auch Kreditvereinbarungen unterliegen, die ihre Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden einschränken können. Sollten diese Tochtergesellschaften keine ausreichenden Erträge erzielen, um die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, oder sollten diese Anforderungen geändert werden, um die Fähigkeit dieser Tochtergesellschaften, Dividenden an die Emittentin zu zahlen, weiter einzuschränken, kann die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigt werden, was sich wiederum negativ auf den Wert und die Rendite der Schuldverschreibungen auswirken kann.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre aktuellen Bonitätsbewertungen aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Rating-Herabstufungen könnten auch negative Auswirkungen auf andere Finanzierungsquellen haben, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Emittentin) könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer

Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.
C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE
I. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
Art und Klasse von Wertpapieren, einschließlich Wertpapierkennnummern Bei den Wertpapieren handelt es sich um derivative Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, denen ein Basiswert unterliegt. Bei dem Basiswert handelt es sich um die Bonität eines Referenzschuldners. Die Wertpapiere werden durch Clearstream Banking AG, Frankfurt, abgerechnet und abgewickelt. Der Ausgabebetrag der Wertpapiere ist am 25. März 2025. Der Ausgabepreis der Wertpapiere beträgt 98,00 % des Festgelegten Nennbetrags. Seriennummer: CLNCH0993; ISIN: DE000A3R4XN9; WKN: A3R4XN.
Währung, Festgelegter Nennbetrag, Berechnungsbetrag, Gesamtnennbetrag und Fälligkeitstag der Wertpapiere Die Wertpapiere lauten auf Euro. Die Wertpapiere haben einen Festgelegten Nennbetrag von EUR 10.000 und der Berechnungsbetrag beträgt EUR 10.000. Der Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die ausgegeben werden, beträgt bis zu EUR 20.000.000. Fälligkeitstag: 20. Dezember 2034. Dies ist das Datum, an dem die Rückzahlung der Wertpapiere geplant ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.
Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Es sei denn, die Wertpapiere wurden zuvor aufgrund des Eintritts eines Bonitätsereignisses zurückgezahlt, ergibt sich der Ertrag aus den Wertpapieren aus dem für jeden BB zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf den entsprechenden Zinszahlungstag und, außer, die Wertpapiere wurden vorzeitig zurückgezahlt bzw. gekauft und gekündigt, der Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag der Wertpapiere. Der "Berechnungsbetrag" oder "BB" beträgt EUR 10.000. Zinsen Vorbehaltlich dem Eintritt eines Bonitätsereignisses, wird der an jedem Zinszahlungstag fällige Zinsbetrag gemäß den Zinsbestimmungen folgendermaßen ermittelt. Eine Definition des Zinsbetrags ist nachstehend unter "<i>Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags</i>" aufgeführt. <i>Tage</i> "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab (einschließlich) dem Verzinsungsbeginn bis (ausschließlich) zum ersten Zinsperiodenendtag und jeden darauffolgenden Zeitraum ab (einschließlich) dem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag oder zum relevanten Zahlungstag, sofern die Wertpapiere vorzeitig nicht an einem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. "Zinsperiodenendtag" bezeichnet jeden Zinszahlungstag (ohne Anpassung). "Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabebetrag. "Zinszahlungstag" ist der 20. Dezember eines jeden Jahres vom 20. Dezember 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (einschließlich), der gemäß der Modifiziert Folgenden Geschäftstageskonvention angepasst wird (d.h. ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag; sofern dieser Tag jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag. Ein Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.). <i>Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags</i> "Zinstagequotient" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen Zeitraum, unabhängig davon, ob dieser eine Zinsperiode darstellt (der "Berechnungszeitraum"): die Anzahl an Tagen in dem Berechnungszeitraum (wobei die Anzahl dieser Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten je 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360. "Zinsbetrag" bedeutet, dass es sich bei dem Zinsbetrag in Bezug auf jeden BB, einen Zinszahlungstag und bei Fälligkeit wie vorstehend vorgesehen um einen Festzins handelt, der durch Anwendung des Zinssatzes auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Zinstagequotienten berechnet wird, wobei das Ergebnis auf den nächste Euro Cent gerundet wird; dabei wird ein halber Euro Cent aufgerundet. "Zinssatz" bezeichnet 5,15 % per annum. Rückzahlung Vorbehaltlich dem Eintritt eines Bonitätsereignisses, wird der am Fälligkeitstag fällige Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe der Rückzahlungsbestimmungen folgendermaßen ermittelt:

Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag entspricht 100 % je BB (der "**Rückzahlungsbetrag**").

Zinsen und Rückzahlung nach einem Bonitätsereignis

Wenn ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Bonitätsereignis ab dem Ausgabetag beim Referenzschuldner eintritt und die Emittentin das Eintreten eines solchen Bonitätsereignisses in einer Mitteilung bekannt gibt, wird für die entsprechende Zinsperiode und für alle folgenden Zinsperioden kein Zinsbetrag fällig. Zinsen, die während des Zeitraums beginnend ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Ereignis-Feststellungstag unmittelbar vorausgeht (oder dem Ausgabetag (einschließlich), falls kein vorausgehender Zinszahlungstag besteht), bis zum Ereignis-Feststellungstag (einschließlich) aufgelaufen sind, werden am selben Tag wie der Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Anstelle der Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag. Diese Rückzahlung wird in der Regel deutlich unter dem BB liegen und kann auch null betragen.

Die Feststellung des Eintritts eines Bonitätsereignis erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, einschließlich der Bekanntmachungen der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* (ISDA).

Die folgenden Umstände stellen ein "**Bonitätsereignis**" dar:

Insolvenz: alle Formen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Konkurs, Liquidation, Bestellung eines Insolvenzverwalters und Beschlagnahme aller Vermögenswerte des Referenzschuldners.

Nichtzahlung: die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen des Referenzschuldners, z. B. Anleihen oder Darlehen, in einer Gesamthöhe von mindestens USD 1.000.000 (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Währung).

Restrukturierung: alle Formen von Änderungen einer Zahlungsverpflichtung aus der Aufnahme von Finanzmitteln durch den Referenzschuldner in einer Gesamthöhe von mindestens USD 10.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in der jeweiligen Währung) mit verbindlicher Wirkung für die Gläubiger, z. B. eine Reduzierung vereinbarter Zins- oder Tilgungszahlungen oder deren Aufschub oder eine Änderung der Rangfolge.

Die Bestimmung des "**Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag**" kann auf dem Ergebnis einer von der ISDA organisierten Auktion basieren (der "**Auktions-Rückzahlungsbetrag**"). Der Auktions-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Auktionspreis (ausgedrückt als Prozentsatz) in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit. Wenn die ISDA keine Auktion organisiert, entspricht der Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Preis (ausgedrückt als Prozentsatz) einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Diese Verbindlichkeit wird von der Berechnungsstelle ausgewählt. Der Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag wird fünf Geschäftstage nach dem Datum gezahlt, an dem die Emittentin die Mitteilung über den Bonitätsereignis-Rückzahlungsbetrag übermittelt. Dieses Datum kann vor oder nach dem Fälligkeitstag liegen.

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit
Name: Volkswagen AG Adresse: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland Land der Gründung: Deutschland Branche(n) der Tätigkeit: Automotive Markt/Märkte, an dem/denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: XETRA Wertpapiercode: ISIN: DE0007664039	Primärer Schuldner: Volkswagen International Finance NV ISIN: XS0908570459 Bloomberg-Ticker: VW 3.3 03/22/33 Corp Fälligkeit: 22. März 2033 Währung: EUR Anwendbares Recht: Deutsches Recht An den folgenden Börsen notiert/zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen Alle deutschen Börsen, EUOTLX, Extra MOT, Gettex, Luxembourg, Quotrix, SIX, Tradegate, Wien

Vorzeitige Rückzahlung: Die Wertpapiere können nach Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse oder Umstände (z.B. einschließlich eines Ereignisses, das die Hedginggeschäfte der Emittentin betrifft, eines Kündigungsereignisses und Umständen in Bezug auf Besteuerung und Rechtswidrigkeit) vorzeitig zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wird.

Versammlungen von Wertpapierinhabern: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes vom 9. August 2009 (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "**SchVG**"). Die Bedingungen der im Rahmen dieses Programms emittierten Wertpapiere sehen keine Versammlungen von Wertpapierinhabern oder Mehrheitsbeschlüsse von Wertpapierinhabern gemäß den §§ 5 ff. SchVG vor.

Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Anerkennung von U.S. Special Resolution Regimes: Die Wertpapiere enthalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantiegeberin Gegenstand eines Verfahrens nach den U.S. Special Resolution Regimes wird, die Übertragung von Wertpapieren, auf die die entsprechende U.S.-Gesetzgebung Anwendung findet, und (in Bezug auf diese Wertpapiere) die Garantieurkunde (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder aus diesen Wertpapieren oder Garantieurkunde) von der Emittentin oder der Garantiegeberin, soweit zutreffend, im gleichen Umfang wirksam wie die Übertragung unter einem solchen U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Wertpapiere eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantiegeberin und eines ihrer verbundenen Unternehmen Gegenstand eines Verfahrens nach einem U.S. Special Resolution Regime werden, bestimmte Verzugsrechte gegenüber der Emittentin oder der Garantiegeberin, soweit anwendbar, mit in Bezug auf solche Wertpapiere oder Garantieurkunde, in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als sie unter einem solchen U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden könnten. Die Ausübung einer Befugnis im Rahmen der U.S. Special

Resolution Regimes könnte die Rechte der Inhaber solcher Wertpapiere und dementsprechend den Preis oder Wert ihrer Anlage in diesen Wertpapieren erheblich beeinträchtigen.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind vorbehaltlich der Angebots-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten, den Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich und der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden, sowie der geltenden Regeln und Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems übertragbar.

II. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG) wird durch die Emittentin (oder in ihrem Auftrag) mit Wirkung vom oder um das Ausgabedatum beantragt.

III. Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Kurze Beschreibung der Garantiegeberin: Citigroup Inc. (die "**Garantiegeberin**") wurde am 8. März 1988 als Gesellschaft (*corporation*) in Delaware gegründet und ist bei der *Delaware Division of Corporations* mit unbefristeter Laufzeit gemäß dem Delaware General Corporation Law unter der Aktennummer 2154254 eingetragen. Der Hauptgeschäftssitz der Garantiegeberin befindet sich in 388 Greenwich Street, New York, NY 10013, und seine Telefonnummer lautet + 1 212 559-1000. Die LEI lautet 6SHGI4ZSSLCXXQSB395. Die Garantiegeberin ist eine weltweit tätige, diversifizierte Finanzdienstleistungsholding, die Verbrauchern, Unternehmen, Regierungen und Institutionen eine breite, aber dennoch gezielte Palette von Finanzprodukten und -dienstleistungen anbietet.

Art und Umfang der Garantien: Die Zahlung und Lieferung sämtlicher in Bezug auf die Wertpapiere fälliger Beträge bzw. Mengen wird unbedingt und unwiderruflich von der Citigroup Inc. gemäß einer Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 (die "**Garantieurkunde**"), in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder vollständig neuen und von der Citigroup Inc. ausgestellten Fassung garantiert.

Wesentliche Finanzinformationen der Garantiegeberin: Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen wurden den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantiegeberin für die am 31. Dezember 2024 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen.

Zusammenfassende Informationen - Gewinn- und Verlustrechnung		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Betriebsgewinn/-verlust oder eine andere ähnliche von der Emittentin in den Jahresabschlüssen verwendete Kennzahl für die finanzielle Leistungsfähigkeit (in Millionen US-Dollar)	12.835	9.382
Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Nettofinanzschulden (langfristige Schulden plus kurzfristige Schulden minus Barmittel) (in Millionen US-Dollar)	313.023	296.734
Schulden-Eigenkapital-Verhältnis (Gesamt-verbindlichkeiten/ Citigroup Gesamt-Eigenkapital)	10,28	10,74
Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung		
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-19.669	-73.416

Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	-38.304	687
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in Millionen US-Dollar)	86.250	-8.459

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen: Es gibt keine Einschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantiegeberin bezüglich ihrer geprüften historischen Finanzinformationen.

Wesentliche Risiken der Garantiegeberin: Die Garantiegeberin unterliegt folgenden Risiken:

- Die Garantiegeberin ist eine Holdinggesellschaft, die keine nennenswerten Geschäftstätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Sie bedient ihre Verpflichtungen hauptsächlich mit Dividenden und Vorschüssen ihrer Tochtergesellschaften. Ihre Tochtergesellschaften, die im Bank-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäft tätig sind, können nur dann Dividenden ausschütten, wenn sie die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die ihnen von den Aufsichtsbehörden auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene auferlegt werden, und sie können auch Kreditvereinbarungen unterliegen, die ihre Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden einschränken können. Wenn diese Tochtergesellschaften nicht genügend Gewinne erzielen, um die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, oder wenn solche Anforderungen geändert werden, um die Fähigkeit dieser Tochtergesellschaften, Dividenden an die Garantiegeberin zu zahlen, weiter einzuschränken, kann die Fähigkeit der Garantiegeberin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigt werden, und folglich können der Wert und die Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigt werden.
- Von der Garantiegeberin wird erwartet, dass sie als Quelle der Finanzkraft für ihre Tochterbanken fungiert und Ressourcen zur Unterstützung dieser Banken bereitstellt. Infolgedessen kann die Garantiegeberin gezwungen sein, ihren Tochterbanken Mittel (in Form von Investitionen oder Krediten) in einem Umfang oder zu einem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, der ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und folglich den Wert und die Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnte.
- Die Garantiegeberin ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre derzeitigen Ratings aufrechtzuerhalten. Wenn eine Rating-Agentur ihr Rating für die Garantiegeberin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen herabsetzt, aussetzt oder zurückzieht, werden die Liquidität und der Marktwert der Schuldverschreibungen wahrscheinlich nachteilig beeinflusst. Darüber hinaus könnte eine Herabstufung des Ratings erhebliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung und Liquidität der Garantiegeberin haben, und zwar durch Barverpflichtungen, verringerte Finanzierungskapazitäten und Auslöser für Derivate sowie zusätzliche Margenanforderungen. Eine Herabstufung des Ratings könnte sich auch negativ auf andere Finanzierungsquellen auswirken, wie z.B. besicherte Finanzierungen und andere Margenanforderungen, für die es keine expliziten Auslöser gibt. Eine Herabstufung der Bonität der Garantiegeberin oder ihrer Tochtergesellschaften könnte auch die Kreditspreads der Garantiegeberin ausweiten oder ihre Kreditkosten anderweitig erhöhen und ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken. Jeder der vorgenannten Faktoren kann sich negativ auf den Wert und die Rendite der Schuldverschreibungen auswirken.
- Angemessene Liquidität und Finanzierungsquellen sind für die Geschäfte der Garantiegeberin von wesentlicher Bedeutung und können durch Faktoren, auf die die Garantiegeberin keinen Einfluss hat, wie z.B. allgemeine Störungen auf den Finanzmärkten, staatliche Steuer- und Geldpolitik, regulatorische Änderungen oder eine negative Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Garantiegeberin durch die Anleger, erheblich und negativ beeinflusst werden. Die Fähigkeit der Garantiegeberin, sich zu refinanzieren, kann beeinträchtigt werden, wenn andere Marktteilnehmer zur gleichen Zeit Zugang zu den Märkten suchen oder wenn das Marktinteresse nachlässt, wie es bei einem Liquiditätsstress oder einer anderen Marktkrise der Fall sein kann. Ein plötzlicher Rückgang der Marktliquidität könnte auch zu einer vorübergehenden oder länger anhaltenden Störung der Emissions- und Kapitalmarktaktivitäten führen. Darüber hinaus können Clearing-Organisationen, Zentralbanken, Kunden und Finanzinstitute, mit denen die Garantiegeberin zusammenarbeitet, von ihrem Recht Gebrauch machen, aufgrund ihrer Einschätzung oder der Marktbedingungen zusätzliche Sicherheiten zu verlangen, was den Zugang der Garantiegeberin zu Finanzmitteln und deren Kosten weiter beeinträchtigen könnte. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.
- Die COVID-19-Pandemie hatte und wird wahrscheinlich auch weiterhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfte, Einnahmen, Ausgaben, Kreditkosten und das Gesamtergebnis sowie die Finanzlage der Gruppe haben. Jegliche derartige negative Auswirkung auf die Gruppe (einschließlich auf die Garantiegeberin) könnte die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere nachteilig beeinflussen, und folglich könnten auch der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

IV. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die Wertpapiere unterliegen folgenden wesentlichen Risiken:

- Anleger sollten beachten, dass ein Inhaber einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung dem Bonitätsrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner ausgesetzt ist, ein Risiko, das sich, sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, auf den gesamten von ihm in die Bonitätsabhängige Schuldverschreibung investierten Betrag bezieht. Wenn in Bezug auf einen Referenzschuldner eines der angegebenen Bonitätsereignisse eintritt, kann es sein, dass dem Anleger zu einem Zeitpunkt, zu dem Anleger, die direkt in Verbindlichkeiten des Referenzschuldners investieren, möglicherweise Verluste erleiden, erhebliche Verluste entstehen.
- Die Marktliquidität der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden. Die Marktliquidität könnte durch eine künftige Regulierung von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eingeschränkt werden. Die Marktliquidität von Instrumenten, die auf einem individuell zusammengestellten Portfolio von Referenzschuldnern basieren, wird im Allgemeinen geringer sein als diejenige von Instrumenten, die an standardisierte Indizes und Bedingungen gebunden sind. Die Marktliquidität eines Einzelnamen-Referenzschuldners kann dadurch beeinflusst werden, dass der Referenzschuldner in einen standardisierten Index aufgenommen oder aus einem solchen Index ausgeschlossen wird, wobei bei einem Ausschluss aus einem Index im Allgemeinen eine reduzierte Marktliquidität zu erwarten ist. Darüber hinaus können Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bedingungen, die von den Handelskonventionen abweichen, eine wesentlich geringere Marktliquidität und Preistransparenz aufweisen. Folglich könnte während der Laufzeit einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung die Marktliquidität, die sich auf den Wert dieser Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung auswirken wird, schwanken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Emittentin, der Dealer, die Berechnungsstelle oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen in der Lage sein werden, Preise für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu stellen oder dass sich ein Sekundärmarkt für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entwickeln kann.
- Für die Anleger besteht das Risiko, dass ein im Rahmen einer Auktion ermittelter Endkurs bei einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners zu einem niedrigeren Rückzahlungswert führt, als dies bei Ermittlung dieses Endkurses mit alternativen Methoden der Fall gewesen wäre.
- Die reale Rendite (oder der Ertrag) einer Anlage in die Wertpapiere wird durch die Inflation verringert. Je höher die Inflationsrate ist, desto geringer ist die reale Rendite der Wertpapiere. Ungeachtet der Tatsache, dass die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass 100 Prozent des Kapitals bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, bietet eine solche planmäßige Kapitalrückzahlung keinen Schutz vor den Auswirkungen der Inflation im Laufe der Zeit, und es kann immer noch der Fall sein, dass die inflationsbereinigte Rendite der Wertpapiere negativ sein könnte.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

I. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebotsbedingungen

Die Wertpapiere werden in Deutschland während des Zeitraums vom 14. März 2025 (einschließlich) bis zu dem 21. März 2025 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) angeboten. Dieser Zeitraum kann nach Wahl der Emittentin verkürzt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot der Wertpapiere zurückzuziehen.

Der Angebotspreis beträgt EUR 10.000 pro BB, wobei der minimale Zeichnungsbetrag EUR 10.000 beträgt. Die Emittentin kann Anträge für Wertpapiere ganz oder teilweise ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die einen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 übersteigen würden. Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von EUR 10.000 (Festgelegter Nennbetrag), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.

Beschreibung des Antragsverfahrens: Anträge auf den Kauf von Wertpapieren können von einem potenziellen Anleger in Deutschland beim Zugelassenen Anbieter gestellt werden. Jeder potenzielle Anleger in Deutschland sollte sich beim Zugelassenen Anbieter erkundigen, wann der Zugelassene Anbieter für die Antragstellung des Wertpapierkaufs mit ihm abrechnet und auf welche Weise die Zahlung an den Zugelassenen Anbieter erfolgen soll.

Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere: Die Wertpapiere werden auf der Basis Lieferung gegen Zahlung erhältlich sein. Die Emittentin geht davon aus, dass die Wertpapiere am oder um den Ausgabebetrag auf die jeweiligen buchmäßigen Wertpapierkonten des Käufers geliefert werden.

Art und Weise und Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen: Mittels einer Mitteilung, die von der Emittentin auf der Website von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "CSSF") (www.cssf.lu) und/oder der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlicht wird.

Geschätzte Ausgaben oder Steuern, die dem Anleger von der Emittentin/Anbieterin in Rechnung gestellt werden

Einem Anleger werden von der Emittentin keine Provisionen oder sonstige Kosten in Rechnung gestellt.

II. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

Zugelassener Anbieter: Der Zugelassene Anbieter ist die Citigroup Global Markets Europe AG am Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland. Die LEI lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Die Citigroup Global Markets Europe AG ist eine am 10. Juni 2010 in Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Die Citigroup Global Markets Europe AG unterliegt deutschem Recht und ist in Deutschland ansässig.

III. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Der Nettoerlös aus der Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin und/oder ihren Tochtergesellschaften für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet, wozu auch die Erzielung eines Gewinns gehört. Die geschätzten Nettoerlöse betragen 98,00 Prozent des Gesamtnennbetrags der am Ausgabetag emittierten Wertpapiere.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung: Der Anbieter der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung der für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenslagen, einschließlich Interessenskonflikte

Die Gebühren sind an den Vertriebspartner und die Vertriebsstelle(n) zu zahlen. Die Bedingungen der Wertpapiere räumen der Emittentin, der Berechnungsstelle und bestimmten anderen Personen einen Ermessensspielraum bei Beurteilungen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere ein. Potenzielle Interessenkonflikte können zwischen der Emittentin, der Berechnungsstelle und den Inhabern der Wertpapiere bestehen, auch im Hinblick auf Festlegungen und Berechnungen. Die Emittentin, Citigroup Inc. und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können auch von Zeit zu Zeit Transaktionen vornehmen oder Geschäftsbeziehungen auf eigene Rechnung eingehen und/oder über Informationen verfügen, die sich auf die Wertpapiere auswirken oder sich darauf beziehen. Die Emittentin, Citigroup Inc. und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Anlegern derartige Informationen offenzulegen, und können ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger Maßnahmen und Schritte einleiten, die sie für notwendig oder angemessen halten, um ihre Interessen zu schützen. Wie oben beschrieben und nach dem Kenntnisstand der Emittentin bestehen bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können.